


WELLCOME
HISTORICAL MEDICAL LIBRARY





Reglement

für die

Kaiserl. Königl. Feldchirurgen

in

Kriegszeiten.

Auf Befehl

Seiner kaiserl. königl. Apostol. Majestät

Joseph des Zweyten.

Von

J. A. v. Brambilla.

Zweyter Theil.

Wien,
gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

1788.



Inhalt

des zweyten Theils vom Reglement.

I. Kapitel.

Vorschriften, die Dienstverrichtungen des Protochirurgus und der Stabschirurgen während eines Krieges, dann die Vertheilung derselben im Felde betreffend.

II. Kapitel.

Vorschriften, die Dienstverrichtungen der Regimentschirurgen, Bataillons- und Korps-Oberchirurgen im Felde betreffend.

IX. Ka-

IX. Kapitel.

Von der Ventilation, und vom Aufrechthalten der Reinlichkeit in den Spitälern.

X. Kapitel.

Von der Schuldigkeit, die den Unteroffizieren und Krankenwärtern obliegt.

XI. Kapitel.

Allgemeine Vorschriften, das Verhalten der Chirurgen während und nach der Bataille betreffend.

XII. Kapitel.

Allgemeine Vorschriften die Pest betreffend.

XIII. Kapitel.

Bestimmung der Chirurgen überhaupt nach geendigtem Kriege.

XIV. Kapitel.

Vorschriften, die Verbindlichkeit des Medikamenten-Lieferanten, und die Dienstpflichten der Provisoren in den Feldapothecken betreffend.

FORMULÆ MEDICINALES.

G. Krankenrapport von allen k. k. Feldspitälern.

H. Horarium.

I. Krankenrapport von den = Feld Hauptspitälern.

K. National = und Conduitliste des chirurgischen Personals in Spitälern.

L. Ordinationszeddel.

M. Extractus medicamentorum.

N. Ausspeis = Tabelle.

O. Blessirtenrapport.

P. Rapport über die in Feldapotheken befindlichen chirurgischen Requisiten.

Erstes



Erstes Kapitel.

Vorschriften,

die Dienstverrichtungen des Protochirurgus und der Stabschirurgen während eines Krieges, dann die Vertheilung derselben im Felde betreffend.

§. I.

In Kriegszeiten steht der Protochirurgus nicht nur unter dem Hofkriegs-rathe wie immer, sondern auch unter dem die Armee kommandiren-den Generalen, welchem er mit dem letzten Tage jedes Monaths einen schriftlichen Rapport über die Hauptspitäler der Armee einzurichten schuldig ist, indem er ein Summarium von allen Kranken und Verwundeten macht, und dabey die Spitäler mit Anzahl der mit innerlichen Krankheiten Behafte-ten und Verwundeten, sowohl von unserer als der feindlichen Seite, nach

dem

dem Formular G spezifizirt; jedoch hängt es von dem Willen des kommandirenden Generalen ab, weil er ohnehin von allen respektiven Kommandanten Rapporte hierüber erhält, dem Protochirurgus auch diesen Rapport zu erlassen; hingegen ist der Protochirurgus gehalten, von allen ausserordentlichen wichtigen Vorfallenheiten, die sich in den Spitälern ergeben, oder über einreissende Endemien und Epidemien ihm zu jeder Zeit den Rapport auf der Stelle zu geben.

§. II.

Sobald der Krieg erklärt ist, wird der Protochirurgus vom Hofkriegsrath unterrichtet, wie viel Korps d' Armee und Spitäler errichtet werden, damit er sich orientiren kann, wie viel Feldstabschirurgen, Ober- und Unterchirurgen hiezu aufzubringen sind. Wenn sich in der Monarchie Stabschirurgen befinden, welche nicht unumgänglich nothwendig in den Provinzen sind, weil ohnedies die Truppen ins Feld rücken: so hat der Protochirurgus zuerst diesen ihre Bestimmung anzuweisen, und wäre ihre Anzahl nicht zureichend, dann erst wird er die verdientesten und erfahrensten Regimentschirurgen von der Armee aussuchen, die jedoch nach den akademischen Statuten Doktoren der Chirurgie seyn müssen, und sie dem Hofkriegsrath als Feldstabschirurgen vorgeschlagen, von welcher Stelle er dann die weitere Entschliessung erwartet. Nach herabgelangter hofkriegsräthlichen Entschliessung weiset er sodann jedem seine Stelle nach den ihm beywohnenden besonderen Eigenschaften in Hauptspitälern oder bey der Armee an, und damit hat jeder die im Verfolgen dieses Reglement ihn betreffende Vorschriften genau und pünktlich zu befolgen.

§. III.

§. III.

Eben so wird der Protochirurgus durch eine hofkriegsräthliche Verordnung verständigt werden, wie groß die Anzahl der Unterchirurgen ist, die theils den ins Feld rückenden Regimentern auf den Kriegsfuß zugetheilt, theils an die neu errichteten Korps abgegeben werden müssen. Dahin verwendet der Protochirurgus nun eigentlich die Zöglinge unserer Akademie, als jene zu solchen Diensten von ihm tauglich geachtete Leute, versieht sie mit Attestaten, und läßt sie durch das Kriegskommissariat für die respektiven Regimenter und Korps assentiren.

§. IV.

In Ansehung der Auswahl, so mit den Bataillons-Ober- und Unterchirurgen zu treffen ist, suchet der Protochirurgus anfangs theils die Regimenter und Korps, theils die Spitäler immer nur mit einer verhältnißmässigen Anzahl chirurgischer Individuen zu versehen, und nach Maaßgabe als die sich mehrende Krankenzahl und andere Umstände der Sache eine andere Gestalt geben, giebt er auch mehrere Chirurgen dahin ab: denn so wenig sich die Spitäler gleich mit Kranken anfüllen, eben so wenig ist an eine Schlacht zu denken, so lange die Armee nicht im Lager unter Gezelten steht. Auf diese Art leidet der Dienst nicht, das Aerarium wird erleichtert, und die in der Schule zu Wien befindlichen Zöglinge gewinnen Zeit, ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse zu erweitern.

§. V.

Die neu errichteten Korps müssen von dem Protochirurgus mit normalmässigen Instrumenten- und Medizinkästen versehen werden. Er läßt sie gegen eine von dem Kommandanten und Oberchirurgus des Korps unterschriebene bey ihm eingelegte Quittung nach der im VII. Kap. I. Th. vorgeschriebenen

Art aus dem in dem medizinisch-chirurgischen Akademiegebäude befindlichen Magazinen an die Behörde verabfolgen, und hält über diese Ausgab sein Protokoll. Wenn die Oberchirurgen der betreffenden Korps sich eben zu Wien aufhalten, so nehmen sie selbe nach einer vom Protochirurgus empfangenen Anweisung von dem kommandirenden Stabschirurgus des Wiener Militär-Hauptspitales selbst in Empfang. In jedem andern Falle werden diese Kästen an die Militär-Montur-Hauptkommission zu Wien, oder an einem von diesem oder jenem Korps Commando bestellten Hofkriegsagenten angewiesen, und von da aus an Ort und Stelle expedirt. Für die Grenadier-Bataillon sind Medizinkästen eigener Art bestimmt, die nicht so groß sind, als jene der Regimenter. Noch kleinere erhalten die Unterchirurgen des Fuhrwesenkorps, welche gerade nur so groß seyn dürfen, daß sie das Nothwendigste von Arzneyen enthalten; denn finden sich bey diesem Körps wichtige Kranke, so lagern die Unterchirurgen selbe in jedem Armeespitale ab, das ihnen am nächsten ist.

§. VI.

Wenn der Protochirurgus in der Hauptstadt zurückbleibt, so wird er selbst die Abschickung der Chirurgen zur Armee besorgen; im entgegengesetzten Falle giebt er, je nachdem er es zum Besten des Dienstes vortheilhafter findet, dem Vicedirektor der Akademie oder dem kommandirenden Stabschirurgus des Spitales den Auftrag über dieses Geschäft. Einer oder der andere nimmt alsdann fähige junge Leute, um den Abgang der zur Armee abgeschickten Unterchirurgen zu ersetzen, wieder als Zöglinge zur Schule auf; jedoch muß allemal die im II. Theile IV. Kap. der Instruktion für die Professoren der Akademie vorgeschriebene Ordnung bey einer solchen Aufnahme beobachtet werden.

§. VII.

§. VII.

Wenn aber der Protochirurgus mit der Armee ins Feld gerückt wäre, so hat er von dem Vicedirektor alle 15 Tage die National- und Conduitliste der in der Akademie studirenden Zöglinge d. i. den 15ten und 30ten jedes Monats nach dem vorgeschriebenen Formular zu erwarten: dieser Liste soll auch jedesmal der vorschriftmässig verfaßte Rapport über die im Militär-Hauptspitale zu Wien befindlichen Kranken beygelegt seyn, und unter einem Umschlage abgeschickt werden; dadurch ist er im Stande gesetzt, so oft die Spitäler oder Regimenter chirurgische Individuen brauchen, die Anzahl und Namen der abzuschickenden Zöglinge zu bestimmen, und sie in einer Liste seinem derzeitigen Stellvertretter in Wien mitzutheilen.

§. VIII.

Im Falle während dieser Abwesenheit des Protochirurgus die Regimentskommandanten oder Regimentschirurgen Anzeigen einschickten, um offen gewordene Unterchirurgus-Stellen bey solchen Regimentern ersetzt zu wissen, die nicht ins Feld gerückt sind: so wird der Vicedirektor oder der kommandirende Stabschirurgus auch hier die Stelle des Protochirurgus vertretten. Er beobachtet nämlich dabey die in der eben angeführten Instruktion Kap. V. §. XXVII. bestehende Vorschrift, prüft die anzustellenden Chirurgen aus den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie, de dosi medicamentorum, und über die Kennzeichen und Heilart der gemeinsten Krankheiten, und versieht sie sodann mit einem Attestat. Dem zu nächst verständigt er den Regimentskommandanten, oder den Regimentschirurgus (denjenigen nämlich, der die Anzeige gemacht hat) durch eine Nota, oder durch einen Brief von dem Namen, Zunamen, und Assentirungstage des

zum Regiment enroullirten Unterchirurgen, und befördert sobald möglich dessen Abreise.

§. IX.

In Ansehung der zu den im Felde stehenden Regimentern und Korps erfoderlichen Unterchirurgen wird der Protochirurgus selbst sorgen und trachten; daß die Regimenter mit den besten und geübtesten chirurgischen Individuen, die sich in den Armeespitälern befinden, versehen werden, oder er wird, wenn sich da keine fähige oder entbehrliche vorfänden, sie aus der Akademie von Wien herbey kommen lassen. Jene, so aus den Armeespitälern hergenommen werden, sollen von den betreffenden Stabschirurgen, oder vom Protochirurgus selbst auf die eben beschriebene Art examinirt, und dann nach erhaltenen Attestaten assentirt werden.

§. X.

Um keine Gelegenheit vorbeygehen zu lassen, so zum bessern Unterricht der Chirurgen dienen könnte, wird der Protochirurgus einen Feldstabschirurgus ernennen, der zu gewissen dienstfreyen Stunden den Unterchirurgen vom Hospital die nothwendigeren praktischen Vorlesungen, und besonders über die Administrationsart innerlicher und äusserlicher Heilmittel brauchbare Unterweisungen giebt. Hätte aber der Feldstabschirurgus die zu diesem Unterrichte erfoderliche Zeit nicht, so wird er mit Genehmigung des Protochirurgus einen der fähigsten und erfahrensten Oberchirurgen des Hospitales auswählen, welcher (jedoch immer unter der Aufsicht des Feldstabschirurgen) diese Vorlesungen hält. Hingegen muß das Geschäft der Prüfung ganz diesem Feldstabschirurgen übertragen seyn: er muß über die den Unterchirurgen beywohnende Fähigkeit, über ihre persönliche Conduite und die Zeit ihres Dienstes unter seiner Direktion, die Zeugnisse ausstellen, so oft

sie

sie vom Hauptspital austretten, um als Unterchirurgen zu den Regimentern abzugehen. Nur können dergleichen Stabschirurgen den vom Spitale zu den Regimentern abgehenden Unterchirurgen dergleichen Attestatten erst dann zu geben das Recht haben, wenn sie vom Protochirurgus hiezu eigens authorisirt worden. Alle Attestaten müssen übrigens sowohl von Protochirurgus als von den Stabschirurgen **unentgeldlich** ausgestellt werden, und die Attestaten jener Stabschirurgen, die nicht **angestellte Feldstabschirurgen** sind, können nicht als gültig angesehen werden, eben so wenig die der Regimentschirurgen, nur den Fall ausgenommen, wo ein Regimentschirurgus die Stelle eines **angestellten** Feldstabschirurgen verträte. Aerzte und Wundärzte aus dem Bürgerstande können, sie mögen in was immer für einem Range stehen, ebenfalls kein gültiges Zeugniß über die Anstellungsfähigkeit chirurgischer Individuen ausstellen, nicht nur weil sie für nichts verantwortlich sind, sondern auch weil der Protochirurgus für unterlaufende Unbilligkeiten und Partheilichkeiten nicht Bürge seyn kann.

§. XI.

Ein Chirurg, der weder den zweyjährigen grossen Lehrkurs bey der Akademie vollendet, noch sein Examen daselbst ablegt, oder nicht einmal ein authentisches Zeugniß über die durch gemachten Lehrkurs verdiente erste Klasse aufzuweisen hätte, kann eben so wenig wie Oberchirurgus zu einem Freykorps, als wie ein Regimentschirurgus zu einem Regiment vom Protochirurgus in Vorschlag gebracht werden; denn ein Oberchirurgus von einem grossen Korps, welcher eben so viele oder vielleicht noch mehrere subalterne Chirurgen, als ein Regimentschirurgus, unter seiner Aufsicht hat, zieht auch mit einem Regimentschirurgen gleichen Gehalt, d. i. 600 fl, er trägt mit jenem gleichen Uniform, und ist also völlig wie ein Regimentschirurgus zu betrach-

 ten.

ten. Aus so mancherley Rücksicht ist es, da noch überdieß die Doktoren den Vorzug vor allen mit Recht haben, nicht mehr als billig, daß ein solcher Stellwerber die Doktorwürde oder wenigstens den ersten Grad als Magister von der Akademie erhalten habe.

§. XII.

Die bey den Armeespitälern anzustellenden Oberchirurgen werden schärf geprüft, und durch ein eigenes Attestat vom Protochirurgus approbirt. Wenn dieser aber nicht an Ort und Stelle wäre, so wird ein Feldstabschirurgus, welchen dieses Geschäft von dem Protochirurgus übertragen worden, die Prüfung vornehmen, die fähigsten aussuchen, sodann dem Protochirurgus hievon Rapport geben, und von ihm die specielen Attestaten erwarten, ohne welche kein Oberchirurgus beym Kommissariat kann präsentirt, und in Gehalt gesetzt werden. Wenn wider Vermuthen nach der Hand dergleichen Oberchirurgen entweder im Krankendienst oder in Aufrechthaltung der Ordnung, oder in ihrer Verwendung nachläßig würden, so hat der Feldstabschirurgus, dem sie subordinirt sind, in der National- und Conduitliste, welche er alle 15 Tage an den Protochirurgus einzuschicken hat, davon Meldung zu machen, als welchem das Recht wird eingeraumt seyn, sie nach Art ihres Fehlers zu degradiren, oder ganz zu entlassen.

§. XIII.

Wenn sich nach erklärtem Kriege bey dem Protochirurgus solche Unterchirurgen präsentiren, welche mit vieler Verwendung und Distinktion schon bey den Regimentern in der Armee eine Zeit gedient haben, dabey die zu einer Oberchirurgus-Stelle erfoderlichen Eigenschaften besitzen, uud überdieß von ihren vorgesetzten Regimentschirurgen ein gutes Zeugniß aufzuweisen haben, so wird sie der Protochirurgus nach Verhältniß der Umstände aufnehmen,

als

als Leute, die den Militär-Krankendienst und die dabey herrschende pünktliche Ordnung bereits wohl kennen, und darinn geübt sind: welches beym Anfange der Spitäler der guten Sache vielen Vorschub giebt.

§. XIV.

In dem letzten Feldzuge vom Jahre 1778 haben sich viele promovirte junge Mediker gemeldet, in der löblichen Absicht, sich praktische Kenntnisse in den Spitälern zu verschaffen, und sind auch als Oberchirurgen mit dem Gehalt von 20 fl. und einer Brodportion angestellt worden. Wenn sie gelernt haben, die kleineren chirurgischen Operationen zu verrichten, so können selbe auch jederzeit als Oberchirurgen angenommen werden, und dann bey den Kranken im so genannten numero medico angestellt werden, jedoch mit dem Bedingniß: daß sie sich nach den Vorschriften, welche die Gränzen der Oberchirurgen beschreiben, eben so wie andere verhaltem.

§. XV.

Wenn der Protochirurgus an Ort und Stelle ist, prüft er die zu den Spitälern aufzunehmenden Unterchirurgen selbst, oder überträgt dieses Geschäft jenem Stabschirurgus, welchem sie in der Folge subordinirt werden, und wären dann mehrere Stabschirurgen als einer zugegen, so ist der älteste berechtigt, sowohl diese Prüfung vorzunehmen, als auch die Attestaten nach der Vorschrift auszustellen. Auch die Praktikanten werden nach der in der Schule zu Wien vorgeschriebenen Methode ebenfalls geprüft. Da man aber von den Unterchirurgen schon gründlichere theoretische und praktische Kenntnisse fodert, so wird man suchen, so viel möglich dergleichen Unterchirurgen aus der Schule zu Wien zu ziehen, wo sie vor ihrer Abreise von dem Vicedirektor oder dem kommandirenden Stabschirurgus mit den gewöhnlichen Attestaten versehen werden.

§. XVI.

§. XVI.

Man muß hauptsächlich darauf sehen, daß die in den Spitälern angestellten Unterchirurgen und Praktikanten jederzeit mit den so genannten Sackinstrumenten, guten Lanzetten und Bistouri versehen sind, auch sie dazu anhalten, daß sie sich einige bekannte gute anatomische, chirurgische und medizinische Handbücher beyschaffen, und sich in den unbeschäftigten Stunden dem Studium widmen. Die Unterchirurgen in den Armeespitälern sind berechtigt, mit den Unterchirurgen von den Regimentern gleichen Uniform zu tragen, und ziehen auch den nämlichen Sold. Auch die Praktikanten tragen diesen Uniform, jedoch auf den schwarzsammetnen Aufschlägen keine Knöpfe, vorausgesetzt, daß sie einmal die kleineren chirurgischen Operationen auszuüben im Stande sind. Junge Leute, die blosse Anfänger sind, geniessen nichts als freyes Quartier, und sind auch vom Rechte, den Uniform zu tragen, ausgeschlossen, bis sie endlich im Stande sind, sich einer vorschriftmässigen Prüfung zu unterwerfen, und darnach für den k. k. Dienst brauchbar geachtet werden. Von ihrem Gehalt und der mit ihnen vorzunehmenden Disciplin wird im IV. Kapitel die Rede seyn.

§. XVII.

Die Vertheilung der Stabschirurgen wird nach dem Gutachten des Protochirurgen geschehen, so zwar daß der Dienst, die armen Kranken und Verwundeten an gutem Beystand keinen Mangel leiden, hingegen aber auch das allerhöchste Aerarium nicht mit überflüssigen Individuen beschwert wird. Auf 400 Kranke wird ein Stabschirurgus, und also auf 800 Kranke werden zwey Stabschirurgen bestellt werden, und so fort immer nach dem Verhältniß der Krankenzahl. Wo sich nur ein Stabschirurgus befindet, soll dieser die Internisten und Externisten besorgen; wo aber zwey vorfindlich sind, wird einer die

mit

mit innerlichen, und der andere die mit äußerlichen Krankheiten Behafteten in die Kur nehmen. Indessen können sie sich unter einander einverstehen, und es hängt von ihnen ab, alle 2. oder 3. Monate die Krankensäle unter sich zu verwechseln. Die Rekonvalescenten braucht der Stabschirurgus nicht alle Tage zu besuchen, sondern selbe können von einem geschickten Oberchirurgen versehen werden, und der Stabschirurgus nur zu Zeiten nachsehen.

§. XVIII.

Die Austheilung der Subalternen Chirurgen muß fixirt seyn. Jeder Oberchirurg hat unter seiner Aufsicht vier Unterchirurgen, unter welche letztere man auch besoldete und approbirte Praktikanten aufnehmen kann. Diese fünf Individuen werden eine Anzahl von 100 bis 150 Kranke oder Verwundete besorgen. Diese Ordnung soll sowohl bey den Externisten als Internisten unwandelbar beobachtet werden, wie man hievon umständlicher im III. Kapitel handeln wird.

§. XIX.

Im Felde müssen nicht nur der Protochirurgus, sondern alle bey der Armee und in den Spitälern angestellte Stabschirurgen nebst den kleinen Sackinstrumenten, Cathetern, und Spritzen ꝛc. auch mit ihren eigenthümlichen **Trepanations- und Amputations-**Instrumenten versehen seyn. Ueber diese werden ihnen drey andere ärarialische Instrumentenkästen an Handen gegeben, welche die Instrumenten zur **Amputation** und **Trepanation**, **Kugelzieher**, **vermischte** Instrumenten enthalten. Diese Vorsicht ist nöthig, damit, wenn die einen abgenützt worden, die anderen schon wieder bey Handen sind. — Die Stabschirurgen nehmen diese Instrumentenkästen in Empfang, und geben Rechenschaft darüber.

§. XX.

Alle diese abgenüzten grossen Instrumenten werden auf Kosten der Spitals-kasse reparirt, nur die kleinen Instrumenten, Lanzetten, Bistouri, Scheeren u. s. f. muß sich jeder Eigenthümer wieder auf seine Kosten zurichten lassen: dieß versteht sich sowohl von den Stabschirurgen, als Ober- und Unterchirurgen.

§. XXI.

Bey der Hauptarmee sollen sich nebst dem Protochirurgus zwey kommandirende Feldstabschirurgen, einer auf dem rechten, der andere auf dem linken Flügel, befinden. Ein jeder von ihnen wird nebst seinen eigenen Instrumenten noch mit einem normalmässigen ärarialischen Instrumentkasten durch den Protochirurgus gegen eine bey ihm einzulegende Quittung versehen werden. Ueberdieß erhalten sie vom Aerario einen mit Maulthieren oder Pferden bespannten Wagen zur Aufpackung und Fortbringung der Instrumenten, Binden, Charpie, Kompressen, und eines eigenen gefüllten doppelten Medizinkastens. Dieser Medizinkasten ist einerley mit jenen, welche die Regimenter besitzen, und dient für den Generalstab, wenn der Fall sich ereignet, daß die Hauptfeldapothecke der Armee bey einer bevorstehenden Schlacht zurückgeschickt wird, und also aus derselben keine Arzneyen zu haben sind.

§. XXII.

In dem Falle, wo die Feldapothecke zurückgeschickt worden, können diese zwey Stabschirurgen ohne Bedenken den erkrankten Hrn. Offiziers Medikamenten aus den beyhabenden zwey Medizinkästen verabfolgen lassen, jedoch mit dem Beding, daß diese gegen den Empfang die baare Bezahlung leisten, wie es die Taxe mit sich bringt. Nur allein in jenem Falle, wo sie vor dem Feinde verwundet worden, empfangen sie Arzneyen und Bandagen unentgeld-

lich;

lich; ja selbst die gefangenen verwundeten Offiziere von der feindlichen Seite haben in solchem Nothfalle auf diesen Beystand zu rechnen.

§. XXIII.

Die Stabschirurgen müssen sich eine Provision von aufgestrichenen wohl klebenden Pflastern zur Verbindung der Schnitt- oder Hiebwunden, vom styptischen päpstlichen Wundwasser zum Stillen beträchtlicher Blutungen, und von Digestivsalbe zum Verbande für die ersteren Tage wenigstens beyschaffen, und dabey eine Liste über die an die Offiziere abgegebenen Arzneyen halten, damit selbe, wo nicht gleich, doch nachher können gezahlt werden. Der Protochirurgus soll nebst seinem Sekretair noch zwey Oberchirurgen zur Seite haben, die er aus den Armeespitälern an sich zieht, und behält, um sich derselben zum Verbande der verwundeten feindlichen Gefangenen, zur Besorgung des Personals im Hauptquartiere und zum Beystand wichtiger chirurgischen Unternehmungen auf dem Schlachtfelde bedienen zu können; wie dieses umständlicher im folgenden Kapitel auseinander gesetzt werden soll. Ein Feldstabschirurgus, der seine Stelle vertritt, bekömmt ebenfalls zwey Oberchirurgen aus dem Spitale zur Seite.

§. XXIV.

Auf eben diese Art haben die kommandirenden Stabschirurgen auf den zween Flügeln der grossen Armee zwey oder vier Unterchirurgen aus den Armeespitälern kommandirt bey sich zur Seite, theils um unsere und die feindlichen Verwundeten in ihren Quartieren und auf dem Schlachtfelde besser besorgen zu können, theils bey wichtigen Operationen die erfoderlichen Gehilfen zu haben. Uebrigens müssen die Stabschirurgen für alles verantwortlich seyn, was sie in Empfang genommen haben, dabey aber Aufsicht halten, daß die Bruchbänder, Schienen, Instrumenten und Medi-

kamenten nicht verschleudert und übel angewandt werden, und daher ausser dem Erfodernißfalle alle Requisiten unter Schlüssel halten.

§. XXV.

Bey jedem grossen von der Hauptarmee detachirten Korps d' Armee soll wieder ein eigener Feldstabschirurgus angestellt seyn. Wenn das Korps d' Armee sich auf 10000 bis 15000 Mann beläuft, wird der Stabschirurgus, so dabey angestellt ist, mit 2. Unterchirurgen und einem ärarialischen Wagen für chirurgische Erfodernisse und Medizinkästen versehen, eben auf die Art, wie die auf den zween Flügeln der Hauptarmee kommandirten Feldstabschirurgen: von so einem Feldstabschirurgus hängen alsdenn auch alle Chirurgen jenes Korbs ab. — Wenn aber dieser Feldstabschirurgus durch Krankheiten oder sonst eine Ursache ausser Dienststand gesetzt wäre, so tritt der älteste Regimentschirurgus in seine Stelle, giebt dem Protochirurgus von diesem Umstande Rapport, und thut in der Zwischenzeit den ganzen Dienst eines Feldstabschirurgen. Eben so wird bey einem kleinern Korps ebenfalls nur der älteste Regimentschirurgus die Dienste eines Feldstabschirurgen verrichten, erhält aber keinen eigenen Wagen für die chirurgischen Requisiten und Medizinkästen.

§. XXVI.

Im Falle die Magazine der Oekonomiekommissionen einen nicht zureichenden Vorrath von Charpie, Binden, Kompressen, Strohladen, Schienen, Bruchbänder u. d. gl. enthielten, so daß die ganze Armee genugsam versehen werden könnte, so soll der Protochirurgus dem Hofkriegsrath den Bericht hierüber erstatten, einen grössern Vorrath in Antrag bringen, und die Quantität und Qualität aller chirurgischen Requisiten bestimmen, damit sie können bey Zeiten herbeygeschaft werden. Alle diese Stücke werden als-

dann

dann auf eine solche Art in der Armee vertheilt; daß die Armeespitäler einen Theil erhalten, welcher in den Feldapothecken aufbewahrt wird, einen zweyten Theil aber die Stabschirurgen, wie §. XVIII. bereits gesagt worden, und ein dritter Theil an die Regimenter und Korps gelangt, wie man gleich sehen wird.

§. XXVII.

Der Protochirurgus oder Stellvertrettende Feldstabschirurgus weiset einem jeden Regiment und Freykorps einen Vorrath von Charpie, Binder, Kompressen u. d. gl. an: die Chirurgen der Regimenter und Korps nehmen sie in Empfang, verwahren sie, und führen sie in zween ledernen Schnappsäcken nach sich, in welchen sie eben auch die rein geputzten Amputations- und Trepanationsinstrumenten, Kugelzieher u. d. gl. legen. Jedem Bataillon und Korps können angewiesen werden 100 einfache, 100 doppelte Binden, 120 einfache, 120 doppelte Kompressen; 5 Pfund Charpie, vier oder fünf Unzen aufgestrichenes englisches Pflaster, (besonders für die Cavaleristen), acht blecherne Schienen für Armbeinbrüche, und eben so viel für Beinbrüche der unteren Extremitäten rc. und so nach Maaßgabe der Stärke des Regiments, Bataillons, oder Korps mehr oder weniger. Dieses ganzen Vorraths soll man sich aber nie als zur Zeit der Schlacht bedienen. Nachdem die Regimenter oder Korps diese chirurgische Erfodernisse verwendet haben werden, erhalten sie eine neue Anweisung, jedoch immer mit Rücksicht, daß das gehörige Maaß nicht überschritten, und im Ganzen kein unrathsamer Aufwand davon gemacht werde.

§. XXVIII.

Wenn die Armee nahe an sumpfigten ungesunden Gegenden, und hauptsächlich in heissen schwülen Sommertagen kampiren muß, Wasser und Luft

verdorben sind, oder wenn anderer Ursachen wegen unter den Soldaten Skorbut, Pest, Faulfieber und dergleichen epidemische Krankheiten einzureissen anfiengen (was man denn leicht aus den einlaufenden Rapporten ersehen kann) und wo man ferners Grund hätte vorauszusagen, daß unter gewissen Umständen das Uebel noch weiter um sich greifen könnte: in diesen und dergleichen Fällen ist es die Pflicht des Protochirurgen dem Hofkriegsrath oder dem kommandirenden General alle jene rathsame Mittel in Vorschlag zu bringen, die dem einreissenden Uebel Einhalt thun können. Zu diesem Ende, um gewissen Krankheiten vorzubeugen, wird er den Vorschlag machen, bey der Armee einen starken guten Weinessig zu vertheilen, welcher verhältnißmässig bis zur angenehmen Säure mit Wasser gemischt von der Mannschaft nach Umständen durch die Woche 2 — 3mal soll getruncken werden. Von der Art diesen Essig zu vertheilen, soll im folgenden Kapitel §. XXI. gesprochen werden. Immer aber ist es die Pflicht des Protochirurgen, so wie aller Feldchirurgen darauf zu sehen, daß das Trinkwasser allenthalben von möglichst bester Qualität seye, wo es nicht von Natur gut ist, muß man sorgen, daß es durch das sieden, oder vermittels der Ruhe oder des seihen durch Leinwand oder Wollentuch von groben, erdigen, und anderen fremdartigen Theilen gereiniget werde, hernach kann es mit Essig versetzt, oder auch ohne Essig getrunken werden.

§. XXIX.

Nach dem Kriege sollen die Oberchirurgen der Spitäler, wenn sie sich ihrem Dienste mit wahrem Eifer gewidmet haben, zu den Regimentern als supernumeraire Bataillonschirurgen mit dem nämlichen Monatsgehalt von 20 fl., wie dieses **Se. Majestät der Kaiser** in der letzten Campagne von 1778 — 1779 allergnädigst verwilligt haben, wieder angestellt werden

wo

wo sie verbleiben werden, bis bey diesem oder jenem Regimente eine wirkliche Bataillonschirurgus-Stelle offen wird, in welche sie nach und nach auf den Vorschlag des Protochirurgus einrücken. Zu diesem Ende wird der Hofkriegsrath an die Regimenter eine Verordnung erlassen, daß alle offen werdende dergleichen Stellen sollen unbesetzt gelassen, und der Protochirurgus jedesmal durch das respektive Regimentskommando hievon verständigt werden, damit dieser die supernumerären Bataillonschirurgen nach seinem hierüber zu haltenden Protokoll in die Wirklichkeit zu versetzen den jedesmaligen Vortrag machen kann.

§. XXX.

Wenn nach einer Schlacht die grossen ärarialischen Instrumenten sind abgenützt worden, so haben die Feldstabschirurgen solche an den Protochirurgus gegen Empfang anderer brauchbaren Instrumenten zurück zu schicken, und der Protochirurgus hat die abgenützten wieder repariren zu lassen. Bey den Regimentern und Korps aber ist der Fall anderst, und hier muß der Regimentschirurgus, oder der Korpsoberchirurgus für die Reparation sorgen, und das Regiment oder Korps die Unkösten bestreiten.

§. XXXI.

Der Protochirurgus oder sein Stellvertretter hat zu sorgen, daß die Feldapothecken allenthalben so gut, als möglich untergebracht werden, damit theils die Arzneyen, und Materialien, theils auch die da aufbehaltenen chirurgischen Requisiten, nicht verderben, auch in jedem anderen Vorfalle wird er, wo es das Beste des Dienstes fodert, dem dabey angestellten Personale den angesuchten Beystand leisten.

§. XXXII.

§. XXXII.

Gleichwie dem Protochirurgus zu wissen nöthig ist, was für ein Vorrath von Binden, Kompressen, Charpie und andern chirurgischen Erfordernissen bey der Armee sich immer vorfindet, so ist er auch berechtiget, einen Rapport über alle diese Erfodernisse von den Stabschirurgen zu verlangen, und jeder Feldapotheckenprovisor ist daher schuldig, dem im Orte angestellten ersten Stabschirurgus, alle 15 Tage den Rapport nach dem Formular P. sowohl von den abgegebenen, als noch vorhandenen Binden, Kompressen, Charpien ꝛc. einzureichen, welcher letztere dann gehalten ist, solchen alle 15 Tage mit dem Krankenrapport, und der chirurgischen National- und Conduitliste unter einem Umschlage an den Protochirurgus einzuschicken, damit dieser bey Zeiten die allenfalls nöthigen Veranstaltungen zu treffen in Stand gesetzt werde.

§. XXXIII.

Wenn der Protochirurgus nicht zugegen ist, sind die angestellten Feldstabschirurgen berechtiget, alle einkommende Medikamenten-Fassungen der Regiments- und Korpsoberchirurgen zu revidiren und zu unterschreiben. Nur haben sie darauf zu sehen, daß die Spezifikationen selbst vorschriftmässig verfasset sind, daß keine normalwidrige Medikamenten gefasset, und kein unmässiger Gewichtsbetrag angesetzt werde.

§. XXXIV.

Die Oberchirurgen von den verschiedenen Korps sollen nach hergestelltem Friede an den Protochirurgus ihre Instrumenten- und Medizinkästen im kompleten Stande, wie sie selbe empfangen, wieder zurück anweisen, und wäre an dem Quantitativo ein Abgang, so hat es der Oberchirurg, der diese Dinge in Empfang genommen, beym Protochirurgus zu verantworten. Darum hält der Protochirurgus ein Protokoll über alle ausgetheilte Instrumenten-

und

und Medizinkästen, damit er zur andern Zeit die schuldige Zurückgabe fodern kann. Zu eben der Zeit, als die Zurückstellung dieser Kästen geschieht, erläßt er auch jedem Oberchirurgus seine vordem eingelegte Quittung. Am Ende, wenn alle eingelangt sind, besorgt er mit Genehmigung des Hofkriegsrathes die nöthige Reparation jener Instrumenten, die reparationsfähig sind, damit alles wieder für die Zukunft in brauchbaren Stand versetzt wird, und macht das Depositum davon in den zwey Magazinen des Akademischen Gebäudes. Die in Rest verbliebenen Medikamenten werden von den Oberchirurgen mit einer Specifikation der Qualität und Quantität der Stücke an die Feldapothecke abgegeben, und darüber haben sie zu ihrer Rechtfertigung aus der Feldapothecke wieder eine Quittung zu nehmen, welche sie dann ihrer letzten halbjährigen Rechnung beyzulegen, und der Hofkriegsbuchhalterey einzuschicken haben.

§. XXXV.

Wenn sich der Protochirurgus bey Eröfnung des Feldzugs befindet, so wird er als General=Inspektor der militärischen Hofspitäler gehen, sie zu visitiren, um zu sehen, ob der Gang in selben ordnungsmässig ist, und alle Bedürfnisse zugegen sind. Das Nämliche thut er gegen Ende des Feldzugs, und dann auch im Winter. Nach jedesmaliger Visitation macht er dem kommandirenden Herrn General Rapport. Was der Protochirurgus sonst nach geendigtem Kriege mit den Chirurgen vorzunehmen hat, wird umständlicher im XIII. Kapitel angezeigt. Uebrigens ist von dem, was den Charakteur des Protochirurgus, der Stabschirurgen, den Uniform, Pension ihren Gehalt sowohl zu Friedens= als Kriegszeiten, angeht, im I. Kap. I. Theil. die Rede ausführlicher.

Zweytes Kapitel.

Vorschriften,

die Dienstverrichtungen der kaiserl. königl. Regimentschirurgen, Bataillons und Korps=Oberchirurgen im Felde betreffend.

§. I.

Eine der ersten Pflichten aller Regimentschirurgen, Korps=Oberchirurgen, und Bataillonschirurgen bezieht sich dahin, daß sie die ihnen untergeordneten Chirurgen nicht nur in guter Ordnung halten, sondern auch mit einer gleichsam väterlichen Liebe zu ihrem individuellen Besten und zum Vortheil des Dienstes **Sr. Majestät des Kaisers** wohl unterrichten. Sie haben beym Ausbruche des Kriegs vom Protochirurgus im Namen ihres respektiven Regiments=oder Korpskommando jene bestimmte Anzahl der Chirurgen abzuverlangen, welche vom Hofkriegsrathe auf den Kriegsfuß ausgesetzt worden. Allein solche neu von der Schule zu den Regimentern kommenden Chirurgen sollen niemals sich allein überlassen sogleich zu irgend einem Transporte Kranker oder Verwundeter, eben so wenig zu einer abgelegenen Compagnie oder Eskadron, oder zu einem vom Regiment detachirten Kommando beordert werden, wenigstens bis sie nicht von den vorgesetzten Chirurgen für fähig genug erkannt werden, in den so verschiedenen Vorfallenheiten

sich

sich selbst zureichenden Rath schaffen zu können. Daher erwächst für die Regimentschirurgen und alle vorgesetzte Chirurgen überhaupt die Pflicht, dergleichen neu ankommende Unterchirurgen eine Zeit lang unter ihre eigene Leitung zu nehmen, sie mit guter Art zu unterrichten, und anzuweisen, mit dem üblichen Dienste bekannt zu machen, und im Punkt der Ehre sie klug anzueifern. Alle solche von dem Protochirurgus abgeschickte Individuen aber müssen ein von ihm oder seinem Stellvertretter unterfertigtes Zeichniß aufzuweisen haben.

§. II.

Die Regimentschirurgen, Oberchirurgen, und Unterbataillonschirurgen von den Grenadiers sollen ihre Medikamentenkästen in Reinlichkeit und Ordnung erhalten, sie so gut es die Umstände im Felde erlauben, an einem trocknen Orte aufbewahren, und stets mit einem Vorrathe von den nothwendigsten Medikamenten angefüllt haben, damit nicht nur der gemeine Mann immer mit den erforderlichen Heilmitteln versehen ist, sondern auch, daß der Offizier, wenn die Feldapothecke so entfernt wäre, daß derselbe die Arzneyen sich nicht könnte herbeyschaffen, im Fall der Noth nicht hilflos bleibt: übrigens von der Ordnung, welche bey dieser Sache in allen vorkommenden Fällen zu beobachten ist, soll im letzten Kapitel des I. Theils ausführlicher gehandelt werden.

§. III.

Gleichwie vom Hofkriegsrath an die kommandirenden Generale und Regimenter jedes Mal die Befehle ergehen, auf was für eine Art die Medikamentenkästen den Regimentern oder Korps folgen sollen, ob sie nämlich auf einem eigenen Wagen nachgeführt, oder von Maulthieren oder Pferden getragen werden: so haben die Regiments- oder Korps-Oberchirurgen, wenn diese Kästen auf den Wägen folgten, und es sich ereignete, daß diese vom

Regiment entfernt zurückbleiben mußten, die Vorsorge zu treffen, daß sie einige der nothwendigsten Medikamenten-Stücke zu sich nehmen, womit man in einem dringenden Falle allenfalls einige Hilf leisten könnte; z. B. ein **Opium, Theriak, süssen Salpetergeist, Hoffmanns schmerzstillenden Liquor, Rhebarbara, Hirschhorngeist, Bleyweispflaster, Diachylonpflaster,** u. d. gl. m.

§. IV.

Die drey Kästen, welche die **Trepanations = Amputations = und vermischte Instrumenten** enthalten, können nicht mit ins Feld geführet werden. Der Regimentschirurgus nimmt beym Ausmarsche die **Amputationsinstrumenten, Tourniquets,** die **Trepanationsgeräthe,** und die verschiedenen **Hebeisen,** so wie die **Kugelzieher** aus diesen Kästen heraus, legt diese zur Zeit der Schlacht nothwendige Werkzeuge, in ein eigens dafür verfertigtes Etui, oder in Ermanglung dessen, nachdem alle diese Instrumenten zuvor in eine feine und trockene Leinwand schicklich eingelegt worden sind, in einen ledernen Sack, und führt sie auf diese Art nach sich, jedoch immer mit der nöthigen Rücksicht, daß sie von der feuchten Luft, soviel möglich gesichert bleiben, keinen Rost fangen, und wenn es geschähe, bey Zeiten wieder geputzt werden.

§. V.

Mit Anfange eines Feldzugs erhält jeder Regimentschirurgus Korps-Oberchirurgus und Unterbataillonschirurgus einen kleinen Vorrath von Binden, Kompressen u. d. gl. Die Anzahl derselben wird immer dem Truppenstand angemessen seyn; welche damit zu versehen sind, z. B. 100 einfache, 100 doppelte Binden, 120 einfache, 120 doppelte Kompressen, fünf Pfund Charpie, 2 blecherne Beinbruchschienen für Armbeinbrüche, und eben so viele für Beinbrüche der

unteren

untern Gliedmassen. Ueber diese chirurgische Erforderniße setzt er ein Verzeichniß auf, unterschreibt es, und läßt es von seinem Kommandanten durch Sigill und Unterschrift korroboriren; dann reicht er dieses also verfaßte Verzeichniß an den Protochirurgus oder seinen Stellvertrettenden Stabschirurgus ein, welcher alsdann nach Gutbefinden diese Anzahl vermehren oder vermindern kann. Wenn endlich auch das Verzeichniß von diesen unterfertigt zurückgekommen, so wird es durch einen Unterchirurg, dem ein Gefreyter beygegeben wird, in die Feldapothecke gebracht, von wo aus derselbe alles wohl bestellt in Empfang nimmt.

VI.

Die Bandagen werden so, wie die **Trepanations- und Amputations-Instrumenten** in zwey oder vier lederne Schnapsäcke gelegt, allein man soll in keinem Falle davon Gebrauch machen, es käme dann zur Schlacht, wo die Verwundeten des schleunigen Verbandes bedärfen. Zu diesem Ende sollen bey den Infanterie-Regimentern jedem Regimentschirurgus zwey kommandirte **Gefreyte** beygegeben werden, welche diese Säcke auf dem Marsche tragen, und dafür werden sie ihre Kommandanten vom Tragen des Gewehres dispensiren, hingegen bey den Cavallerie-Regimentern werden hiezu statt der Gefreyten zwey Reuter verwendet.

§. VII.

Die zwey Medikamentenkasten sind auf eine solche Art zugerichtet, daß sie auf Maulthiere oder Pferde können gepackt werden. Dem ungeachtet können sie aber auch auf einen Wagen geladen werden; dieses hängt von den jedesmal kommandirenden Gennralen und ihren Anordnungen ab, was hierinn befohlen wird, muß befolgt werden, und in diesem letztern Falle kann man

 viel-

vielleicht auch die Instrumenten und Bandagen auf den Wagen laden und so fortbringen.

§. VIII.

Wenn ein Vorrath von Arzneyen für den Feldzug, oder für die fliegenden Spitäler nothwendig wird: wie dieses sich ereignet in den Winterquartieren und im Lager, wo die Armee eine geraume Zeit beysammen stehen mußte, so machen die vorgesetzten Chirurgen, wie in Friedenszeiten, einen Erfodernißaufsatz nach dem Formular C. des I. Theils, setzen nach unserem militärischen Medikamentenkatalog alle Bedürfniße auf, ohne jedoch in der Quantität auszuschweifen, reichen es dem Protochirurgus, oder seinem Stellvertretter zur Revision und Unterschrift ein, und schicken diese Specifikation durch einen Unterchirurg, welcher die erforderlichen Gefäße und Gläser wohl gereinigt mit sich führt, in die nächste Feldapotheke, um da die Arzneyfassung zu machen. Dieser fassende Unterchirurg hat sowohl in Ansehung des Gewichts, als der guten Qualität seinem Regimentschirurgus oder Oberchirurgus Rechenschaft zu geben, und dafür zu haften: seine eigene Sicherheit legt ihm also auf, eine vorzügliche Rücksicht auf beyde Gegenstände währender Fassung zu nehmen: für den Transport sorgt der Regiments- oder Korpskommandant, oder der Feldapothekenprovisor (je nachdem man hierinn überein gekommen ist). Sind der Medikamenten nur wenige, so schickt man einen gemeinen Mann als Gefreyten mit; sonst wird ein Wagen dazu aufgenommen. Gienge aber ohnedieß eine andere schickfame Gelegenheit von der Station des Regiments an den Aufenthaltsort der Feldapotheke hin, und von da wieder zurück; so bedient man sich derselben, doch immer so, daß ein Unterchirurg mit

be-

beordert wird, und die Gefäße auf die Art gepackt werden, daß sie vor dem Zerbrechen gesichert sind.

§. IX.

Bey Austheilung der Arzneyen ist sich nach der im VI. Kapitel vorgeschriebenen Ordnung zu benehmen. Zur allgemeinen Richtschnur dient hiemit, daß ohne Wissen des Regimentschirurgen, oder des ältesten Bataillonschirurgen nicht die geringste Arzney aus dem Medizinkasten soll genommen werden, und über die rechtmässige Ausgabe ist um sich ordentlich ausweisen zu können, eine eigene Liste zu halten; denn würde sich hieran ein Abgang, oder ein Verderbniß ereignen, so hat der Regimentschirurgus dafür zu haften.

§. X.

Unbedeutende Zustände, Exkoriationen, kleine Geschwülste u. d. g. behandelt man beym Regiment, und läßt sie von den Unterchirurgen verbinden, doch haben die Regimentschirurgen, wenn die Unterchirurgen den Frühbesuch bey den Compagnien gemacht haben, sich zu einer bestimmten Stunde hierüber Rapport geben zu lassen, um urtheilen zu können, ob die Umstände ihren eigenen Beystand erfodern. Ueberhaupt ist zu hoffen; daß die Regimentschirurgen ein vernünftiges Mißtrauen in ihre untergebenen Chirurgen setzen werden, so zwar, daß sie sich nicht allzu viel auf selbe verlassen, sondern ein obachtsames Auge darauf halten, ob auch dem Anschein nach unbedeutende Zustände, vernunftmässig behandelt werden, die sonst vernachlässigt üble Folgen nach sich ziehen würden: wenigstens sollen sie in solchen Fällen den Bataillonschirurgen auftragen nachzusehen.

§. IX

§. XI.

Die Art, wo alle Compagnien des Regiments durch 1 — 2 Unterchirurgen besucht werden, und die bey einigen Regimentern eingeführt worden, kann nicht gestattet werden, wo sich mehrere Chirurgen vom Regiment im Lager befinden. Der Regimentschirurgus soll all seine Unterchirurgen vielmehr für diesen Dienst so vertheilen, daß auf jedem einzelnen Unterchirurg nur eine oder zwey Compagnien kommen. Dieses ist der Weg, auf dem das Regiment am besten bedient wird, indem die Unterchirurgen den Soldaten genauer kennen lernen, und sich mehr attachiren, und andererseits das Vertrauen des Soldaten gegen den Chirurg grösser wird, wenn er öfters von ihm Rath erhält. Die Regiments- und Bataillonschirurgen haben darauf zu sehen, daß die Unterchirurgen dieser Dienstpflicht genau nachkommen. Ausserdem ist es eben nicht nöthig, daß alle Chirurgen den ganzen Tag in der Regimentsnumer verbleiben, mit Erlaubniß der Regimentschirurgen können sie in geschäftfreyen Stunden ungehindert in das Lager und in die nahe Gegend gehen.

§. XII.

Wenn der Frühbesuch bey den Compagnien, der Verband kleiner unbedeutender Schäden geschehen, und dem Regimentschirurgus Rapport erstattet ist: dann übernehmen ein Bataillonschirurg und zwey Unterchirurgen die Taginspektion, damit wenn sich ein unerwarterer Zufall ereignete, bey Abwesenheit anderer kein Mangel an nöthigem chirurgischen Beystand entstehet. Die Regimentschirurgen können übrigens keinem ihrer Untergebenen erlauben, ohne Vorwissen und Bewilligung des Regiments- oder Korpskommandanten eine Nacht ausser dem Standquartier des Regiments zu zubringen. Nur wichtige Beweggründe sollen den Regimentschirur-

rurgus bestimmen können: eine Meldung um eine dergleichen Erlaubniß an das Regiment zu machen. Die inspektionirenden Chirurgen dürfen sich gar nicht erlauben, aus der Regimentsnumer zu gehen.

§. XIII.

Die an schweren und chronischen Krankheiten danieder liegenden Kranken sollen von den Regimentschirurgen in die Hauptspitäler der Armee geschickt werden, wenn es anderst die Jahrszeit und die Umstände gewisser Kranken erlauben. Hätte das Regiment selbst ein fliegendes Spital, so nimmt der Regimentschirurgus alle jene Kranke darinn auf, die er während der Aufenthaltszeit seines Regiments darinn heilen zu können wahrscheinlich glauben kann. Wenn aber die Armee unstät ist, und Bewegungen vorgehen, in diesem Falle muß er sogleich diese und andere Kranken in das nächste Hauptspital abschicken. Ein solcher Krankentransport muß aber immer von einem Unterchirurgen, und nach Umständen, als die Kranken häufig und wichtig sind, auch von einem Bataillonschirurgen begleitet werden. Diesen oder jenen soll der Regimentschirurgus mit den nöthigsten Arzneyen und der erfoderlichen Privatinstruktion versehen, der Chirurg soll die Ordinationszeddel bey sich haben, und täglich fortführen, bis zur Ankunft in das Hauptspital, wo er sich dann bey dem kommandirenden Stabschirurgus zu melden, und ihm den genauesten Rapport abzustatten hat. Nach Gutbefinden des Stabschirurgus muß alsdann der den Transport begleitende Chirurg entweder in dem Armeespital verbleiben, oder sich wieder sogleich zu seinem Regiment zurückbegeben, je nachdem er dort nämlich nothwendig oder entbehrlich seyn könnte. Nach der Ankunft dieses Chirurgen beym Regiment hat der Regimentschirurgus sich

sogleich über den Erfolg des Transports Rapport geben zu lassen, und die erübrigten Arzneyen, Bandagen u. d. g. abzunehmen.

§. XIV.

Wenn also der Fall Statt findet, daß die Regimenter in den Winterquartieren, oder zur Sommerzeit in der Nähe des Lagers ihre eigenen Spitäler führen können: in solchen Umständen müssen die Regimentschirurgen eine Ordination und Heilmethode einführen, die so einfach als möglich ist; denn bey solchen Umständen im Felde, wo keine Apothecke eingerichtet ist, und andere Bequemlichkeiten fehlen, kann man nicht so viele Dekokten, Mixturen, Pillen u. d. g. zubereiten. Ein Gerstendekokt kann man indessen unter solchen Umständen eben so gut zubereiten, als in Friedenszeiten, um es den Kranken zum ordinären Getränk zu reichen. In nicht allzuschweren hitzigen Fiebern, Entzündungskrankheiten kann man das Gerstendekokt mit etwas **Nitrum** oder **Sollunderroob** versetzen, die Kranken davon trinken, und dabey niederschlagende, antispasmodische oder Digestivpulver u. d. g. nehmen lassen. Sonst halte sich der Regimentschirurgus im übrigen, soviel es die Nebenumstände nur immer erlauben, an die für Spitäler überhaupt vorgeschriebene Ordnung. Der für den Punkt der Schlacht vorräthigen **Binden, Kompressen** und **Charpie** sollen sich die Regimentschirurgen in diesen Spitälern nicht bedienen, indem die Regimenter diese Requisiten für ihre Spitäler herbeyzuschaffen im Felde eben sowohl sorgen müssen, als in Friedenszeiten.

§. XV.

Die Regimentschirurgen sollen von Zeit zu Zeit nachsehen, ob die untergebenen Chirurgen mit den nöthigen Sackinstrumenten versehen, und ob diese Instrumenten und besonders die Lanzetten und Bistouri sauber polirt, und

für

für den etwaigen Gebrauch zubereitet sind, auch ob sie die bey unserer Schule eingeführtrn anatomischen, medizinischen nnd chirurgischen Handbücher besitzen, und sich dem Studium, so viel möglich widmen; ja es wird ihnen hiemit zur Pflicht gemacht, diesen Leuten über die gewöhnlicheren Feldkrankheiten und Verordnungen einen eigenen Unterricht zu geben, und sie manchmal darüber ordentlich zu prüfen. Nebst diesem Unterrichte in der Kunst sollen die Regimentschirurgen auch auf die personälle Conduite jedes chirurgischen Individuums eine besondere Rücksicht nehmen, sie zu einem moralisch guten Lebenswandel aufmuntern und anhalten, damit sie sowohl durch den ersten als zweyten Weg das Vertrauen des Regiments sich erwerben.

§. XVI.

Auf dem Marsche eines Regiments oder Korps hat der Regimentschirurgus eine solche Einrichtung zu treffen, daß am Kopfe des Bataillons und in der Mitte desselben überall ein Unterchirurgus mitmarschirt, damit wenn einem Offizier oder Gemeinen ein Ungemach zustößt, sogleich jemand bey Handen ist, der Beystand leisten kann. Die übrigen bleiben bey dem Regimentschirurgus hinter dem Regiment, welcher immer die Bandagen, und einen kleinen Medikamenten-Vorrath für dringende Fälle in der Nähe haben soll.

§. XVII.

Bey langen und ermüdenden Märschen zumal in Sommerszeit pflegen die Regimentskommandanten sehr weislich anzubefehlen, daß die Mannschaft die schwarzen Halsbinden abnehmen, das Hemd am Halse öffnen, und auch einige Knöpfe an den Stiefelkamaschen um das Knie herum loslassen sollen, damit die Leute mit größerer Leichtigkeit marschiren, und das Blut ohne Nachtheil der Gesundheit freyen Umlauf nehmen kann. Wenn

dieses zu befehlen sollte vergessen werden, so ist der Regimentschirurgus, welcher nicht nur die Krankheiten der Mannschaft zu heilen, sondern auch denselben soviel möglich zuvor zu kommen, die Pflicht auf sich hat, berechtiget, dem Obristen oder Major auf eine anständige höfliche Art hierüber die Vorstellung zu machen, und dabey auch zu erinnern, daß der Mannschaft zum Beßten der Gesundheit nicht gestattet werden möge, auf dem Marsche trübes sumpfigtes Wasser zu trinken, indem hiedurch ganz leicht Diarrhöen, Disenterie und Fieber entstehen können.

§. XVIII.

Ungeachtet eben dieser angerathenen Vorsicht ereignet es sich dennoch nur gar oft, daß manche Soldaten auf langen ermüdenden Märschen zur Sommerszeit sich übel befinden, und ohnmächtig zur Erde hinfallen, als wenn sie von einem apoplecktischen Anfalle wären ergriffen worden. Gewöhnlich entstehet dieß von allzuengen steifen Halsbinden, vom Tragen der Patrontasche, des Schnapsacks und Gewehrs, indem dadurch die Drosseladern gedrückt, und der freye Umlauf des Blutes im Kopfe gehindert wird. Zuweilen haben auch solche Uebelkeiten ihren Ursprung von einer Schwäche, die von einer vorhergegangenen Krankheit z. B. von einer Diarrhöe u. d. g. zurückgeblieben. In einem wie in dem andern Falle kann man auf der Stelle nichts besseres thun, als den Mann ruhen lassen, bis er sich in etwas erholt hat, ihm den Schnapsack, Patrontasche, das Gewehr abnehmen, und die Halsbinden ablösen. Hätte er eine wahre Ohnmacht, so hält man ihm einen antiseptischen Essig, oder den *spiritum c. c. succinatum* unter die Nase. Die Regimentschirurgen sollen Acht dabey geben, daß in solchen Fällen nicht unnöthiger Weise zur Ader gelassen wird, denn außer dem Falle, daß eine wahre Vollblütigkeit die Ursache der Uebelkeit wäre, oder sich schnell

eine

eine Entzündungskrankheit äußerte, könnte hie und da ein Mann der Gefahr ausgesetzt werden, konvulsivisch zu sterben, wie man dergleichen Beyspiele von solchen unklugen Aderöffnungen gehabt hat. Die Chirurgen, welche bey solchen Leuten zurückgeblieben sind, sollen sie nach wieder erlangter Erholung langsam dem Regiment nachführen, und wo es möglich ist Bauernwägen zu haben, um wenigstens die Schwachen transportiren zu können, sollen auch auf diesen Fall die Offiziere von der Arrier-Garde vorgesehen seyn. Bey der Ankunft im Lager soll der Regimentschirurgus oder ein Bataillonschirurgus selbst nachsehen, ob nicht unter diesen Maroden einige wirklich Kranke sind, und wo sich diese fänden, soll für sie nach Bedürfniß gesorgt werden.

§. XIX.

Wenn in dem Regimentsdepositorio ein Unterchirurg zurückbleiben muß, so soll der Regimentschirurgus jedesmal einen solchen hiezu bestimmen, der Alters wegen nicht mehr so recht im Felde fortkommen könnte, wo anderst ein solcher sich beym Regiment vorfände. Eben so hat er sich zu verhalten, wenn ein Unterchirurg auf Rekroutirung in die Provinzen oder sonst wohin kommandirt werden müßte.

§. XX.

Was die Regimentschirurgen zur Zeit der Schlacht zu beobachten haben, wird in dem XI. Kapitel vorgeschrieben werden. Wenn die Instrumenten angelaufen, oder auf eine andere Art wären unbrauchbar geworden, hat es der Regiments- oder Oberchirurgus seinem Regiments- oder Korpskommandanten anzuzeigen, damit dieselben auf Kosten des Regiments oder Korps wieder zugerichtet werden, wofür der Regimentschirurgus oder Korps-Oberchirurgus zu sorgen hat. — Wenn der ganze Vorrath von Bandagen und Kompressen, oder nur ein Theil derselben nach dem Sinne der Vorschrift

 sind

sind verwendet worden, so haben sich die Regimentschirurgen, und Korps-Oberchirurgen wieder an den Protochirurgen oder Stabschirurgus zu wenden, um auf dessen Anweisung die vollständige Zahl dieser chirurgischen Requisiten für künftige Vorfallenheiten aufs neue zu empfangen: dieser Empfang geschieht auf eben diese Art, wie §. V. gesagt worden.

§. XXI.

Bey grosser Sommerhitze in sumpfigten Gegenden sind gerne Luft und Wasser verdorben. Um nun Faulfieber, Ruhren, Skorbut, Wechselfieber u. d. g. zu verhüten, verschaft nach geschehenem Vortrage des Protochirurgus der Hofkriegsrath oder kommandirende General einen Vorrath von gutem starken Weinessig herbey, den die Soldaten mit Wasser ad gratum saporem vermischt trinken sollen. Die Regimentschirurgen haben hiebey an Hand zu geben, wie dieser Essig mit Rath solle verwendet werden. Es wird nicht nothwendig seyn, daß alle Tage hievon abgereicht wird, wenn es nur die Woche zwey — dreymal geschieht: dieß wird daher dem Regimentschirurgus überlassen, je nachdem er es den Umständen angemessen findet. Auch unter gewisse Speisen soll der Mannschaft ein wenig Essig gemischt werden. Ein Bataillon erhält auf einmal einen Eimer solchen Essig, und eine Compagnie von 200 Mann nach Maaßgabe 3—4 Maaß auf ein Mal. Vermittels eines kleinen gestifteten blechernen Bechers sollen unter einer jeden **Kameradschaft** drey Unzen ausgetheilt werden, und die Ober- und Unteroffiziere sollen dafür zu sorgen haben, daß jedes Mal eine solche Quantität zweckmässig in Wasser und in die Suppe eingetröpfelt wird, bis ein angenehm säuerlicher genießbarer Geschmack entstehet. Die Regimentschirurgen müssen aber Rucksicht darauf nehmen, daß die Mannschaft das beßte Wasser schöpft, das nur zu haben ist. Wäre es nicht rein zu bekommen, so soll man es

ab-

absieden, und eine kleine Weile in Ruhe stehen lassen, oder durch mehrere Leinwandstücke oder Wollentuch durchseihen, um wenigstens die erdigen und gröberen Theile davon zu scheiden. Niemals sollen die Regimentschirurgen geschehen lassen, daß stehendes Sumpfwasser zum Getränk geschöpft werde, ehender soll man Flußwasser schöpfen, wenn doch kein Brunnwasser zu haben wäre.

§. XXII.

Im Winter, zumal wenn die Wässer zu Eis gefroren sind, ist die Luft nicht durch so viele fremdartige schädliche Ausflüße verdorben, und daher ist die Vorbeugungskur mit dem Essig in dieser Jahrszeit nicht so nothwendig, es wäre denn der Fall, daß unter den Truppen wegen allzuenger Bequartirung Skorbut oder Faulfieber einreissen wollten. Wenn dieses der Fall wäre, so müßte der Regimentschirurgus vor allem dem Regiments- oder Bataillons-Kommandanten die Vorstellung machen, damit man zur geräumigeren Verlegung der Mannschaft so gut als möglich Anstalten treffe, hauptsächlich die Leute aber anhalte auszugehen, anständige Bewegungen im Dienst mit ihnen vornehme, inzwischen ihre Quartiere durchlüften, und hauptsächlich die Zimmer nicht zu viel hitzen lasse, denn die Luft, die ohnehin durch die Ausdünstung einiger Menschen mephitisch wird, muß dann durch das Hitzen noch phlogistischer und also noch um so viel schädlicher werden, als die Ausdünstungen dadurch vermehrt werden.

§. XXIII.

Wenn unter den Truppen wirklich der Skorbut herrschend wäre, was denn leicht aus eben bemerkter Ursach entstehen kann: in diesem Falle kann man auch im Winter von Essig Gebrauch machen, vorzüglich aber sollen die Regimentschirurgen bey Zeiten suchen, daß die skorbutischen von den Gesunden abgesöndert werden,

selbst

selbst dann wenn sich auch nur Zufälle des anfangenden Skorbuts, wie z. B. Mundfäule, und livide Flecken am Körper etc. äusserten. Sie sollen übrigens trachten, daß Anstalten getroffen werden, damit der gemeine Mann Sauerkraut, und andere Grüngemüsse, Wein, Brandwein u. d. gl. um sein Geld geniessen kann, die von Natur aus eine antiskorbutische Eigenschaft haben. Kömmt das Frühjahr herbey, so haben die Regimentschirurgen jenen von ihren untergebenen Chirurgen, welche die sogenannten antiskorbutischen Kräuter in der Natur noch nicht kennen sollten, selbe kennen zu lernen, dann es einzuleiten, daß in dienstfreyen Stunden durch 2 — 3 Tage die Unterchirurgen mit einigen Unteroffizieren und Gemeinen von der Compagnie auf das Feld gehen, und sie mit diesen Kräutern bekannt machen: z. B. **Bachbungen, Brunnkresse, Boretsch, Cichorie, Sauerklee, Zwiebel, Knoblauch**, damit sie sich diese Kräuter in der Folge selbst aufsuchen, und in der Fleischbrühe kochen können. Meerrettig mit Essig angemacht, und zum Rindfleisch gegessen; Meerrettigbier sind ebenfalls dienlich: ersteres giebt eine vortrefliche antiskorbutische Speise, letzteres ein antiskorbutisches Getränk. Könnte diese Vorbeugungskost nicht alle Tag Statt finden, so soll doch Rücksicht darauf genommen werden, daß es wenigstens die Woche 2 — 3 Mal geschieht.

§. XXIV.

Die Regimentschirurgen, Korps-Oberchirurgen, und Bataillonschirurgen, so Spitäler zu besorgen haben, sind gehalten, alle acht Tage einen schriftlichen Krankenrapport ihrem respektiven Regiments- oder Korpskommandanten in eigner Person einzureichen, eben so alle Monate am 30ten dem Protochirurgus nach dem Formular A., wenn er im Felde an dem Ort des Spitals zugegen ist. Die Nationalliste wird zweymal des Jahrs, wie es im *V.* **Kap. I. Theil.** dieses Reglements vorgeschrieben, nach dem Formular

mular B. dem letzteren eingereicht. Wäre aber der Protochirurgus nicht im Feld, so reichen sie den Krankenrapport dem Stellvertrettenden Feldstabschirurgus ein, einen ähnlichen Rapport aber schicken sie, so wie zur gehörigen Zeit die Nationalliste, an den Protochirurgus nach der Hauptstadt.

§. XXV.

Wenn die Regimentschirurgen, Korpsoberchirurgen, und detachirte Bataillonschirurgen sich an einem Orte aufhalten, wo sich ein Stabschirurgus befindet, so sind sie in Dienstsachen alle dem Stabschirurgus untergeordnet, und eben so müssen die Ober- und Bataillonschirurgen, wenn sie mit den Regimentschirurgen an einem Orte stehen, den Regimentschirurgen Subordination leisten, und sie in allen wichtigen Fällen zu Rathe ziehen.

§. XXVI.

Nach geendigtem Kriege werden alle Unterchirurgen, so beym Regiment supernumerair sind, wieder entlassen. Dabey aber haben die Regimentschirurgen bey Ehre und Gewissen darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie jedes Mal die minder fähigen und weniger brauchbaren zur Entlassung in Vorschlag bringen, und nur die besseren beybehalten.

§. XXVII.

Man versieht sich, daß die Regimentschirurgen und Oberchirurgen, als Männer von Ehre, die stäts ihrer aufhabenden wichtigen Pflicht werden eingedenk seyn, sich an diese hier gegebenen, und noch im Verfolge dieses Reglements auf sie Beziehung nehmende Vorschriften genau und pünktlich halten, auch darauf sehen werden, daß Alles, was sie ihren Untergebenen hierüber zu beobachten und zu befolgen auferlegen werden, von diesen beobachtet, und befolgt werde, massen man sich immer bey vorgehenden Fehlern an ihre Person zuerst halten wird. Was übrigens den Regimentschirurgen besonders obliegt, ist in dem VII. Kapitel des ersten Theils erwähnt worden.

Drittes Kapitel.

Vorschriften, für die in den Spitälern angestellten Stabschirurgen.

§. I.

In den Hauptspitälern der Armee werden von dem Protochirurgus einer oder mehrere Stabschirurgen nach Maaßgabe der Krankenzahl angestellet. Diese Stabschirurgen müssen alles, was sich unter den Chirurgen, Kranken und in Rücksicht der chirurgischen Erfodernisse wichtiges ergiebt, an selben einberichten, und allezeit bereit seyn, über alles die strengste Verantwortung ablegen zu können; daher sollen sie stäts die beste Ordnung in ihrem Spitale zu erhalten verbunden seyn. Für 400 Kranke wird ein Stabschirurgus angestellt, für 800 zwey Stabschirurgen, und so immer nach Verhältniß der sich mehrenden Kranken oder Blessirten. Auch zweifelt man gar nicht, daß sie unter einander in der besten Harmonie leben, und die Kranken gemeinschäftlich zum Besten des **Monarchen** und zum Nutzen der Leidenden besorgen werden.

§. II.

Die Stabschirurgen sollen ihren Untergebenen sowohl in der eifrigsten Dienstleistung, als auch in der Religion und guten Sitten mit einem sichtbaren und unterrichtenden Beyspiele vorgehen, und selbst dazu anhalten, daß sie an Sonn- und Feyertägen dem Gottesdienste beywohnen,

es

es seye dann, daß wegen dem dringenden Falle, wo häufige Kranke oder Blessirte zuwachsen, hierin eine Ausnahme zu machen wäre.

§. III.

Ueberhaupt ist jeder in seinem Gewissen schuldig alles zu thun, und zu lassen wozu ihn nicht nur die allgemeinen und besondern Grundsätze der Arzneywissenschaft und Chirurgie, sondern auch die Rechtschaffenheit, die Liebe zu dem **Monarchen**, und den Kranken, dann die geschworne Treue verbindet.

§. IV.

Wenn bey Ankunft der Kranken und Blessirten ins Spital, oder sonst bey einem schon in dem Spitale befindlichen Manne eine wichtige Krankheit oder Gefahr verspüret wird, so muß es alsogleich den Seelsorgern zu wissen gemacht werden, damit das Seelenheil vorzüglich besorgt werde.

§. V.

Um die Ordnung und Subordination, die das Beste des allerhöchsten Dienstes und das Heil der Kranken selbst erfodert, desto genauer zu erhalten, sind nicht allein die Ober- Unterchirurgen und Praktikanten, sondern auch die Apotheckenprovisoren, Senioren, und Gesellen in Dienstsachen den Stabschirurgen untergeordnet.

§. VI.

Wenn ein Stabschirurgus erkranket, oder durch andere wichtige Hinderniße von Besorgung der Kranken abgehalten wäre, so hat es ein anderer Stabschirurgus, oder der älteste Oberchirurg, der dessen Dienst versieht, alsogleich dem Protochirurgus zu melden, damit wegen Besorgung der Kranken allenfalls weitere Veranlassung getroffen werden könne.

§. VII.

Die Eintheilung des chirurgischen Personals zu den Externisten und Internisten hängt von dem Gutachten des Stabschirurgus ab, der hiebey auf die Umstände und Fähigkeit eines jeden chirurgischen Individuums zu sehen hat; die Führer und Krankenwärter hingegen werden vom Spitalskommandanten eingetheilet, wie im Kap. X. gemeldet wird; daher muß dem Offizier, wenn die Unteroffiziere und Wärter im Dienste nachlässig oder untauglich wären, alsogleich die Anzeige gemacht werden, damit die Sache in das gehörige Geleiß zu bringen Mittel ergriffen werden. Im Dienste sowohl bey den Externisten als Internisten sind aber die Unteroffiziere und Krankenwärter dem Stabschirurgus und den Oberchirurgen subordinirt.

§. VIII.

Alle Monat oder längstens alle zwey Monate sollen sowohl Ober- als Unterchirurgen umgewechselt werden: d. i. jene, so die Zeit hindurch bey den Internisten angestellt waren, gehen zu den Externisten über, und so umgekehrt, damit die Chirurgen in der Medizin und in der Chirurgie gleich viel Erfahrungen zu machen Gelegenheit erhalten, und auf diese Art mit der Zeit tüchtige Subjekten für die Armee und das Land gebildet werden.

§. IX.

Junge graduirte Mediker, welche entweder des Lebensunterhalts wegen, oder um sich in ihrer Kunst zu üben, als Ober- oder Unterchirurgen im Spitale Dienste leisten wollen, können allzeit bey den Internisten verbleiben, müssen aber doch auch die minderen chirurgischen Operationen zu verrichten im Stande seyn, auf solche Art haben verschiedene Mediker im letzten Feldzuge bereits gedienet.

§. X.

§. X.

Wenn sich wegen mehrenden Kranken oder Blessirten ein Mangel an Subjekten ergeben sollte, so muß es der älteste Stabschirurgus dem Protochirurgus bey Zeiten anzeigen, damit er solche zu verschaffen in Stand gesetzet werde. Aus den Krankenrapporten ersieht der Protochirurgus, in welchen Spitälern etwa Chirurgen entbehrlich seyn können. Von da kann er sie dahin kommandiren lassen, wo er sie nach der sich mehrenden Krankenzahl nothwendig findet.

§. XI.

Die Eintheilung und Absonderung der verschiedenen Kranken erleichtert nicht nur die Geschäfte des die Aufsicht habenden Personals, sondern beugt auch der Ausbreitung des bösartigen Uebels und der Ansteckung vor. Die Kranken sind daher nach Verschiedenheit des Geschlechts und der Krankheiten ordentlich abzusondern, und zwar erstens sind die Internisten und Externisten zu separiren; dann, wenn es die Umstände zulassen, soll man die Kranken nach ihrer Gattung eintheilen; als die Blessirten, Venerischen, Skabiosen, Skorbutischen, und Rekonvalescenten.

§. XII.

Wenn eine äußerliche Krankheit in eine innerliche übergeht, so soll der Kranke zu den Internisten übersetzt werden, so wie im Gegentheil, wenn ein innerlich krank gewesener in eine äußerliche Krankheit verfällt, derselbe zu den Externisten gebracht werden muß. Hiebey kömmt weiters zu bemerken, daß, solang ein schwer Blessirter im Spitale verbleibt, derselbe auch immer von dem nämlichen Chirurgus verbunden werden soll, (es versteht sich, solang der Chirurg in dem nämlichen Numer verbleibt): auf diese Art bekömmt der Kranke mehr Zutrauen, und der Chirurg mehr Liebe zu demselben, und da er den Lauf der Krankheit bis an das Ende sieht, lernet er auch gut beob-

achten, und sieht, was für gute und üble Effekten die Arzneyen machen. Wie und wann die Chirurgen zu verwechseln sind, wird im IV. Kapitel zu ersehen seyn.

§. XIII.

Der Stabschirurgus soll die Oberchirurgen anhalten, daß sie in ihren Nummern, bevor der Stabschirurgus zur Ordination und zum Verband kömmt, alles hiezu nöthige in Bereitschaft halten, und die Unguentarien sowohl, als Binden, Kompressen, Ordinationszeddel ꝛc. in bester Ordnung hergerichtet haben. Bey seinem Eintritte in den Krankensaal hat der Stabschirurgus vom Oberchirurgen über alles Rapport zu nehmen, was in seiner Abwesenheit vorgegangen ist.

§. XIV.

Der Stabschirurgus mit seinen zugetheilten Chirurgen muß zweymal des Tags die Kranken besuchen, und die schwer Blessirten zweymal selbst verbinden, frühe aber werden alle leicht Verwundete in seiner Gegenwart, und nach seiner Anordnung von seinen untergebenen Chirurgen verbunden, und zwar in jenen Stunden, die im Horarium H. angemerkt sind. Alles dieses wird genauer im VI. Kapitel abgehandelt.

§. XV.

Alle wichtige und gefährliche Operationen sollen von Niemand andern als vom Stabschirurgus, oder von einem an dessen Stelle angestellten Regimentschirurgus vorgenommen werden.

§. XVI.

Der Stabschirurgus soll, bevor er eine schwere Operation vornimmt, andere Stabschirurgen, wenn sich einige gegenwärtig befinden, zu Rathe ziehen, welche, wenn es nothwendig erachtet wird, alle Chirurgen dazu beru=

berufen müssen, damit ihnen die Krankheit, die daraus entspringen könnenden übeln Zufälle, und warum die Operation vorgenommen werden muß, dann was dabey zu beobachten ist, zu ihrer Belehrung begreiflich gemacht werde.

§. XVII.

Bey dem Verschreiben oder Gebrauch der Arzneyen haben sich die Stabs- und Oberchirurgen nach der für das Militär festgesetzten Arzney-Norma zu halten; der Gebrauch der einfachen Mittel erspart nicht nur die grossen und unnöthigen Kosten, sondern befördert auch mehr die Genesung der Kranken, als zu viel zusammengesetzte Arzneyen. Den Herrn Offiziers, die die Medikamenten bezahlen müssen, kann man allein extra Normam verschreiben.

§. XVIII.

Wenn ein Ober- oder Unterchirurgus nur geringe Fehler begeht, so ist der Stabschirurgus selben nach Maaße des Vergehens dafür anzusehen befugt, und soll ihn, wenn es zum zweytenmale geschieht, mit Spitalarrest auf einige Tage belegen, dabey aber immer zu seiner Schuldigkeit anhalten; sind die Fehler aber von Wichtigkeit, so hat ihn der Stabschirurgus alsogleich in Verhaft nehmen zu lassen, und den Vorfall mit allen Umständen dem Protochirurgus einzuberichten, oder in der National- und Conduitliste anzumerken. Ein Stabschirurgus kann ohne Vorwissen des Protochirurgus einen Chirurg eben so wenig entlassen als aufnehmen.

§. XIX.

Da die Reinlichkeit und gute Luft zur Genesung sehr viel beytragen, so ist von dem Stabschirurgus alle mögliche Sorge darauf zu verwenden, daß sowohl die Zimmer als Bettstätte, und alles zur Bedie-

nung,

nung, Verpflegung und Nothdurft der Kranken vorfindliche Geschirr rein gehalten, die Luft erneuert, und verbessert werde, wie im IX. Kap. vorgeschrieben, und daß die Rekonvalescenten sich sauber halten durch öfteres Waschen, Kämmen u. d. gl.

§. XX.

Vormittag, wo die Chirurgen bey der Ordination und dem Verbande gegenwärtig seyn müssen, kann keiner aus dem Spitale gehen, wenn nicht der Stabschirurgus einen in Dienstsachen auszuschicken nöthig fände. Nachmittag aber, wenn der Dienst nicht dadurch leidet, können selbe wechselweise, um sich durch die frische Luft vor Krankheiten zu schützen, ausgehen, müssen aber um die bestimmte Stunde wiederum zu Hause seyn. Sofern sie aber abends über die im Horarium H. vorgeschriebenen Stunde auf der Gasse angetroffen werden, wenn sie auch nicht die Spitalswache haben, hat der Sabschirurgus selbe mit Spitalarrest zu belegen, ohne daß sie ihren Dienst zu verrichten ausgenommen seyn sollen: um so mehr versteht sich dieses auch von jenen, welche die Wache haben, und doch aus dem Spitale sich entfernten. So oft ein Chirurg mit Arrest belegt wird, muß die Sache allemal sogleich dem Protochirurgus angezeigt werden, damit er die weitere Strafe anordnen könne, wenn der Fehlende sie verdient hätte.

§. XXI.

Von allen chirurgischen Erforderni߬en, als Binden, Kompressen, Charpie ꝛc. haben die Stabschirurgen gegen ihre Quittung allezeit ein gewisses Quantum auf einmal aus den Feldapothecken zu fassen, selbe unter Schlüssel zu halten, und hievon die Austheilung nach Gutbefinden an ihre Oberchirurgen zu machen, welche hinwiederum solche an ihre Unterchirurgen vertheilen. Es liegt den Stabs- und

Ober-

Oberchirurgen ob, darauf zu sehen, daß die chirurgischen Erforderniße nicht unnütz verwendet, und die unreinen öfters gewaschen werden, damit selbe wieder zum vorigen Gebrauch verwendet werden können. Dahero müssen die Oberchirurgen alle 14 Tage von ihren Unterchirurgen einen genauen Ausweis darüber abfodern, und den eigenen Augenschein einnehmen, sowohl von denen, so die Kranken auf dem Leibe haben, als jenen, so noch vorräthig sind, ob nämlich das abgereichte Quantum sich vorfindet.

§. XXII.

Die Kranken, welche von einem Spitale in ein anders transferiret werden, sind vorhero zu visitiren, und ihnen die nicht nothwendigen Bandagen, als Aderlaßbindeen u. d. gl. abzunehmen; jene aber, so wegen starker Blessuren selbe nöthig hätten, müssen richtig aufgeschrieben, und bey der Uebergabe in ein anders Spital dem die Kranken übernehmenden Chirurgus übergeben werden: so sind auch alle Bandagen den Rekonvalescenten und Todten abzunehmen.

§. XXIII.

Die Bruchbänder werden allezeit, so oft man solche nöthig hat, von dem Apothekenprovisor schriftlich abverlanget, dabey muß aber auch der Name des gemeinen Soldaten, Unteroffizieres, des Regiments oder Korps, für welche die Bruchbänder gehören, angemerkt werden, damit sich der Apotheckenprovisor legitimiren könne.

§. XXIV.

Die Stabschirurgen sollen öfters die Apothecken visitiren, ob die Medikamenten von der besten Qualität sind, sowohl die simplicia als composita, und auch der Medikamenten=Verfertigung in der Apotheke zu Zeiten selbst beywohnen, um versichert zu seyn, daß sowohl die Qualität als

Quantität nach der Vorschrift verfertiget werde. Bey Ueberschickung des Krankenrapports an den Protochirurgus muß der erste Stabschirurgus zugleich eine Anzeige von der Medikamenten-Visitation beyschliessen, und darinn bemerken, ob er den Arzneyvorrath hinläglich, und auch in der besten Qualität befunden habe. Es ist aber auch nothwendig, daß die Stabschirurgen dem Apothekenprovisor Assistenz leisten, damit er für die Apothecke und Arzneyen gute Unterkunft erhalte, gleichwie sie auch das übrige Apotheckenpersonale und die Chirurgen in ihren Schutz zu nehmen haben.

§. XXV.

Zweymal des Monats am 15ten und zu Ende des Monats muß der Krankenrapport nach dem Formular I. und zugleich die National- und Conduitliste von allen untergeordneten Chirurgen nach dem Formular K. an den Protochirurgus eingeschickt werden, und solche auf Ehre und Gewissen verfaßt seyn.. In der Nationalliste sollen die neu zugewachsenen und transferirten kranken und verstorbenen Chirurgen angemerket werden. Eben so solle mit dem Krankenrapport alle 15 Tage eine auch vom Provisor unterfertigte Specifikation über die von 15 zu 15 Tagen ausgegebenen und im Rest verbleibenden chirurgischen Erfoderniße nach dem Formulare P. an den Protochirurgus eingeschickt werden.

§. XXVI.

Kein Stabschirurgus ist befugt für sich allein einen Oberchirurgus aufzunehmen. Sollten sie einen Oberchirurg erforderlich haben, so müssen sie den besten und erfahrensten Unterchirurg dazu wählen, und selben dem Protochirurgus in Vorschlag bringen, von ihm die Begnehmigung und das gehörige Attestat erwarten, und wenn dieses angelanget, ihn beym Kriegs-

kom-

kommissariat nach Vorzeigung dessen assentiren lassen, damit er als solcher protokollirt, und ihm seine Gage hiernach angewiesen werden könne.

§. XXVII.

Diejenigen Stabschirurgen, welche die Autorität vom Protochirurgus erhalten werden, Unterchirurgen zu prüfen und aufzunehmen, müssen diese aus den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie sowohl theoretisch als praktisch scharf prüfen, und wenn sie in dieser Prüfung bestanden sind, mit dem gehörigen Attestat ohnentgeldlich versehen, und hernach assentiren lassen.

§. XXVIII.

Endlich sind die Stabschirurgen verbunden, alles was in diesem Reglement vorkömmt, auf das genaueste zu beobachten, und ihre Untergebenen zur pünktlichen Erfüllung anzuhalten, weil sonst, wenn ein Fehler geschehen sollte, die Stabschirurgen dafür zur Verantwortung gezogen würden.

Viertes Kapitel.

Aufnahme der Ober- und Unterchirurgen zu den Hauptspitälern, und wie sie in selben zu vertheilen sind.

§. I.

Es sollen laut eines Rescripts vom 11ten Juny 1778 keine subalterne Chirurgen zu den Feldspitälern angestellt werden, als solche, die vom Protochirurgus oder wenigstens von einem angestellten, vom Protochirurgus eigens authorisirten Feldstabschirurgus approbirt, mit Attestatten versehen, und sodann vom Kommissariat assentirt worden sind.

§. II.

Die Chirurgen von den Spitälern, so den Stabschirurgen untergeben sind, werden in drey Klassen abgetheilt; nämlich in **Oberchirurgen**, in **Unterchirurgen** und in **Praktikanten**. Zu Oberchirurgen werden die geschicktesten Subjekten, so sich bey den Regimentern, oder Spitälern ausgezeichnet haben, erwählet, nämlich jene, welche viele Proben ihrer Geschicklichkeit und eines besondern Diensteifers an den Tag geleget haben, auch in chirurgischen Operationen und Heilung äusserlicher und innerlicher Krankheiten besonders bewandert sind. Man fodert diese Kenntniße von ihnen daher, weil sie in Ermanglung des Stabs- oder Regimentschirurgus die Kranken

oder

oder Blessirten selbst versehen und besorgen müssen. Es ist bey solchen Umständen vorauszusetzen, daß jeder Oberchirurgus von der Rezeptirkunst gute Begriffe habe, und die Ordination der Stabschirurgen mit Fertigkeit schreiben könne.

§. III.

Die Beförderung eines Individuums zur Oberchirurgusstelle ist dem Protochirurgus vorbehalten, daher wird von demselben den dazu tauglichen Subjekten ein Attestat ausgefertiget, ohne welches keiner bey dem Kriegskommissariat zufolge des Rescripts vom 22ten May 1778 als Oberchirurg assentirt werden kann. Sie ziehen alle Monat zwanzig Gulden Gehalt, und aus allerhöchster Gnade eine Brodportion ohnentgeldlich.

§. IV.

Wenn Oberchirurgen mangeln, so soll der Stabschirurgus die besten Unterchirurgen herausziehen, selbe als Oberchirurgen in die Prüfung nehmen, und wenn er sie dazu tauglich befunden, dem Protochirurgus melden, von dem sie dann das erfoderliche Attestat erhalten. Sollten sich aber wider Vermuthen unter den neu aufgenommenen keine tauglichen Subjekten finden, so wird der Protochirurgus besorgt seyn, gute Subjekten von den Regimentern auszuwählen, um sie in den Spitälern anzustellen, damit der Dienst da versehen, und zugleich die Unerfahrnen unterrichtet werden.

§. V.

Die zweyte Klasse besteht aus Unterchirurgen, d. i. aus solchen Individuen, welche zwar in der Anatomie und Chirurgie gut bewandert sind, auch von der Heilungsart innerlicher Krankheiten viele Kenntniße haben, denen man aber, weil sie noch nicht genug Uebung und Erfahrung haben, doch nur mit gutem Gewissen die leichtern Krankheiten und die nicht schwer Verwundeten, unter der

Direktion eines Stabs- oder Oberchirurgen anvertrauen kann, und monatlich fünfzehn Gulden Gehalt und ein Brodportion geniessen.

§. VI.

Zu der dritten Klasse gehören die Praktikanten, oder solche Leute, welche zwar nur seichte Begriffe von jenen Kenntnißen haben, die ein wahrer Chirurg erlangen und besitzen muß, dennoch aber so viel wissen müssen, daß sie im Falle der Noth den Dienst eines Unterchirurgen versehen können. Es werden daher keine angenommen, die nicht wenigstens einige Kenntnisse von der Kunst haben, vorläufig geprüft und mit Attestaten versehen sind. Sie sind in dem Spitale als eine zweyte Klasse von Unterchirurgen anzusehen, bekommen monatlich zwölf Gulden und eine Brodportion, und müssen (um die Kunst besser zu erlernen) einem von den geschicktesten Oberchirurgen, den der Protochirurgus ernennen wird, zwey Gulden monatlich bezahlen, damit er ihnen Privatkollegien sowohl in der Anatomie als Chirurgie giebt, und sie dadurch für den Dienst brauchbarer bildet. Wenn der Stabschirurg findet, daß sie sich durch einige Monate, oder in einem Jahr in Fleiß und Verwendung gebessert, und sowohl in der Theorie als in Praxis zugenommen haben, wird er sie prüfen, über ihre Fähigkeit dem Protochirurgus die Anzeige machen, und hierüber dessen Begnehmiguug erwarten, um sie wie Unterchirurgen alsdenn assentiren zu lassen. Sollten sie aber nachlässig seyn, eine üble Conduite, oder keine Fähigkeit zur Erlernung der Kunst verrathen, so muß solches sogleich dem Protochirurgus gemeldet werden, damit ihnen ohne weiters ihre Entlassung gegeben werde.

§. VII.

Alle diese drey Klassen von Chirurgen sind dem Stabschirurgus untergeordnet, die Praktikanten den Unterchirurgen, hingegen die Praktikanten und

Unter-

Unterchirurgen den Oberchirurgen. Alle sollen mit gleichem Eifer ihrer Pflicht obliegen, damit die Kranken so gut als möglich besorget werden.

§. VIII.

Es wird auch noch eine vierte Klasse, nämlich Lehrlinge, zugelassen werden, welche keine Besoldung bekommen, und sich aus eigenem verköstden müssten, Diese sollen die ersten Anfangsgründe in der Chirurgie allda erlernen, und bey der Ordination, dann beym Verband fleißig zugegen seyn, solange bis sie im Stande sind, als wirkliche Praktikanten examinirt und angenommen zu werden, wovon die Anzeige dem Protochirurgus zu machen und dessen Begnehmigung abzuwarten ist.

§. IX.

Gemeiniglich werden fünf Chirurgen, nämlich 1 Ober- und 4 Unterchirurgen (unter welchen leztern auch die besoldeten Praktikanten verstanden sind) zur Besorgung von 100 Kranken Internisten und Externisten angestellet. Dieses Personale soll aber dann noch nicht vermehrt werden, wenn einer oder der andere davon erkranken, oder die Zahl der Kranken bis auf 150 anwachsen sollte: es ist diese Anzahl chirurgischen Personales für so viele Kranke noch immer genügend. Zu 100 biß 150 Rekonvalescenten aber sind nur 2 Unterchirurgen nebst einem Oberchirurgus anzustellen.

§. X.

Der bey den Rekonvalescenten angestellte Oberchirurgus hat die Pflicht auf sich, die Rekonvalescenten früh und abends und zu Mittagszeit zu besuchen, und nachzusehen, ob sie nichts schädliches geniessen, und ob sich keine Rückfälle zeigen. Kleinigkeiten, als kleine Geschwüre, oder unbedeutende Wunden rc. hat der Oberchirurgus zu besorgen. Ereignete sich aber bey diesen oder jenen ein Rückfall, so hat er zu sorgen, daß der Kranke in

den

dengehörigen Krankensaal gebracht wird, und er selbst muß dem betreffenden Stabschirurgus Rapport hievon machen.

§. XI.

Die Oberchirurgen haben die allgemeine Pflicht auf sich, die Anordnungen ihrer vorgesetzten respektiven Feldstabschirurgen, sobald diese das Krankenzimmer verlassen haben, auf's pünktlichste mit ihrem untergebenen Personal zu besorgen, und während der Abwesenheit derselben, für alles zu haften. Bey der nächst folgenden Frühvisite muß jeder Oberchirurgus auf einem Oktavblättchen seinem Stabschirurgus Rapport über die neu zugewachsenen oder verstorbenen Kranken einreichen, so auch das nicht unterlassen zu melden, was sich etwa wichtiges bey diesem oder jenem Kranken verändert hat. Alle 15 Tage, wenn der Hauptrapport einzuschicken ist, sollen alle Oberchirurgen einen Tag zuvor zusammen tretten, den Hauptrapport formiren, und selben dem betreffenden Stabschirurgus zur Unterschrift vorlegen.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von den Spitälern überhaupt, von der darinn zu beobachtenden Ordnung, und den allgemeinen Pflichten der Chirurgen.

§. I.

In Kriegszeiten werden zweyerley Spitäler errichtet: erstlich Hauptspitäler, wo alle Kranken und Blessirten von der Armee hingebracht werden, welche gemeiniglich in Schlößern oder grossen Gebäuden, oder in hölzernen grossen besonders hiezu erbauten Baracken errichtet werden, und zweytens fliegende Spitäler, die gemeiniglich in Dörfern hinter der Fronte aufgestellt werden, und wo jedes Regiment seine eignen Kranken besorgt, was indessen nur geschieht, wenn die Armee in einem Orte eine Zeitlang stehen bleibt; auch werden nur die leichten Kranken und Blessirten da aufgenommen. Sollte aber die Armee vorrücken oder in Bataille gehen, so müßten alle diejenigen, die sich nicht in wenigen Tagen ins Gewehr zu stellen im Stande wären, ins Hauptspital transportirt werden.

§. II.

Wenn es die Umstände zulassen, sollen niemals Spitäler an feuchten Oertern angeleget werden, wo die Brunnen nur wenige Schuhe tief wären, und in der Nähe stinkende Pfützen und stehende Wässer sich befänden, denn

dadurch werden Faulfieber, und Scharbock ehender als an trocknen Oertern veranlaßt. — Sollten aber solche Gegenden nicht vermieden werden können, so muß wenigstens auch in diesen da errichteten Spitälern öfters des Tags, besonders wenn die Sonne scheint, durch Eröffnung der Fenster die eingesperrte Luft gereiniget werden, weil die feuchte Luft der Gegend keineswegs so schädlich seyn kann, als die eingesperrte faule Spitalsluft.

§. III.

In den Hauptspitälern werden von dem Protochirurgus einer oder mehrere Stabschirurgen nach der Zahl der Kranken angestellet. Wenn mehrere Stabschirurgen in einem Spitale sind, so werden sie unter einander die Kranken abtheilen, einer wird die innerlichen, der andere aber die äusserlich Kranken behandeln; ingleichen können sie sich mit einander verstehen, und mit der Krankenbesorgung zu Zeiten abwechseln. Dagegen müssen sie wiederum alles, so sich unter den Chirurgen, Kranken, und in Rücksicht der chirurgischen Erfodernisse wichtiges ergiebt, an selben einberichten, und allezeit bereit seyn, über alles die strengste Verantwortung ablegen zu können, weshalben sie die beste Ordnung in ihrem Spitale stäts zu erhalten verbunden sind. Für 400 Kranke wird ein Stabschirurgus angestellt, für 800 zwey, u. s. w. nach dem Verhältniß der Krankenzahl oder der Blessirten.

§. IV.

Zweymal des Monats, am 15ten nämlich und am Ende muß der Krankenrapport von dem Stabschirurgus nach dem Formulare I. an den Protochirurgus eingesandt werden, unterhalb werden die kommandirten Chirurgen bemerkt, und unter Aufschrift Anmerkungen alles andere Merkwürdige

den

den Rapport betreffend angeführt. Einmal am letzten ist derselbe gehalten die National- und Conduitlisten von allen seinen untergebenen Chirurgen nach dem Formular K. an den Protochirurgus einzuschicken und solche auf Ehre und Gewissen zu verfassen, auch sollen die neu zugewachsenen, kranken und verstorbenen Chirurgen dabey angemerkt werden. Wo in einem Spitale mehrere Stabschirurgen kommandirt sind, ist der älteste sowohl den Rapport als die Nationalliste einzuschicken schuldig.

§. V.

Wenn ein Stabschirurgus im Spitale schwer erkranken, oder die Blessirten und Kranken zu sehr anwachsen sollten, so muß der zweyte Stabschirurgus, oder der erste Oberchirurg die Anzeige davon dem Protochirurgus erstatten, damit er inzwischen Regimentschirurgen in das Spital beordern könne, welche so lange alldort die Kranken besorgen werden, bis entweder der erkrankende Stabschirurgus genesen, oder aber die Kranken und Blessirten in der Zahl abnehmen.

§. VI.

Sowohl die Stabs- Regiments- als Oberchirurgen haben besonders darauf zu sehen, daß ihre untergebene Chirurgen mit den nothwendigen Sackinstrumenten versehen sind, selbe allzeit rein erhalten, vorzüglich aber daß die Bistouri und Lanzetten allezeit scharf und sauber sind; sie sollen auch nachsehen, ob selbe mit den nöthigen Büchern der Anatomie und Chirurgie versehen sind, und wenn es die Umstände erlauben, selbe unterrichten und examiniren, damit sie desto sicherer ihre Schuldigkeit in allen zu erfüllen im Stande seyn mögen.

§. VII.

Die Stabschirurgen sollen ihren Untergebenen sowohl in der eifrigsten Dienstleistung, als auch in Religion, und guten Sitten mit einem sichtbaren und unterrichtenden Beyspiele vorgehen, sie dazu anhalten, daß sie an Sonn- und Feyertagen dem Gottesdienste beywohnen, es sey dann, daß dringende Fälle, wo häufige Kranke oder Blessirte zuwachsen, hierinn eine Ausnahme nothwendig machen. Ueberhaupt ist jeder in seinem Gewissen schuldig, alles zu thun, und zu lassen, wozu ihn nicht nur die ächten sowohl allgemeinen als besonderen Grundsätze der Arzneywissenschaft und Chirurgie, sondern auch die Rechtschaffenheit, die Liebe zu dem **Monarchen**, und den Kranken, dann die geschworne Treue verbindet.

§. VIII.

Wenn bey Einbringung der Kranken und Blessirten ins Spital, oder sonst an einem in dem Spitale schon befindlichen Mann eine wichtige Krankheit oder Gefahr verspüret wird, so muß es alsogleich den Seelsorgern zu wissen gemacht werden, damit das Seelenheil vor allen andern besorget werde.

§. IX.

Um die Ordnung und Subordination, die das Beßte des allerhöchsten Dienstes, und das Heil des Kranken selbst erfodert, desto genauer aufrecht zu erhalten, sind die Apothekerprovisoren, Senioren und Gesellen in Dienstsachen dem Stabschirurgus untergeordnet, welcher öfters die Apothecke visitiren, und wachsames Aug darauf halten soll, ob die Medikamenten ordentlich zubereitet, und sowohl in der besten Qualität als Quantität geliefert werden. Auch sind die Stabschirurgen verbunden,

am

am Ende jedes Monats die Nationalliste von den Apothekerprovisoren, Senioren und Gesellen mit dem Krankenrapport an den Protochirurgus einzuschicken.

§. X.

Die Eintheilung und Absönderung der verschiedenen Kranken erleichtert nicht nur allein die Geschäfte des die Aufsicht habenden Personals, sondern beugt auch der Ausbreitung bösartiger Uebel und der Ansteckung vor: Die Kranken sind dahero nach Verschiedenheit des Geschlechts, und der Krankheiten ordentlich abzusondern, und zwar sind vörderist die Internisten von Externisten zu separiren; dann, wenn es die Umstände zulassen, soll man die Kranken nach ihrer Gattung eintheilen: als die Blessirten, Venerischen, Skabiosen, Skorbutischen und Rekonvalescirten. Wenn eine äußerliche Krankheit in eine innerliche übergeht, soll der Kranke zu den Internisten überlegt werden, und im Gegentheil, wenn ein an einer innerlichen Krankheit darnieder liegender in eine äußerliche verfällt, so muß er zu den Externisten gegeben werden. Hiebey kömmt weiters zu bemerken, daß, solang ein sehr Blessirter im Spitale verbleibt, derselbe auch immer von dem nämlichen Chirurgus verbunden werden soll, es wäre dann, daß es gar zu lang dauerte, dadurch bekömmt der Kranke mehr Zutrauen, und der Chirurg mehr Liebe zu demselben, und da er den Lauf der Krankheit bis an das Ende sieht, lernet er auch mehr durch die guten Beobachtungen, und siehet, was für gute und üble Wirkung die Medikamenten machen. Wie, und wann die Chirurgen zu verwechseln sind, wird anderstwo gesagt werden. Sollte gegen die Türken ein Krieg geführet werden, und die Pest bey der Armee einreissen, so wird in dem XII. Kapitel Anleitung gegeben.

§. XI.

Der Stabschirurgus mit seinen zugetheilten Chirurgen muß zweymal des Tags die Kranken besuchen, und die schwer Blessirten zweymal selbst verbinden, frühe aber werden alle schwer und leicht Verwundeten in seiner Gegenwart und nach seiner Ordination verbunden, und zwar nach der Vorschrift im Horarium H.

§. XII.

Alle grossen und gefährlichen Operationen sollen von keinem andern, als vom Stabschirurgus, oder einem an dessen Stelle angestellten Regimentschirurgus, und in dessen Abwesenheit von dem ersten und geschicktesten Oberchirurgus vorgenommen werden, welcher letzterer, wenn die Operation nicht dringend wäre, erwarten muß, bis ein Stabs- oder Regimentschirurgus berufen wird.

§. XIII.

Der Stabschirurgus soll, bevor er eine schwere Operation vornimmt, andere Stabschirurgen, wenn sich einige gegenwärtig befinden, zu Rath ziehen, welche, wenn es nothwendig befunden wird, alle Chirurgen dazu ziehen können, damit ihnen die Krankheit, die daraus entspringen könnenden übeln Zufälle, und der Beweggrund zur Operation, dann was dabey zu beobachten ist, zu ihrer Belehrung begreiflich gemacht werde.

§. XIV.

Bey dem Verschreiben oder Gebrauch der Arzneyen haben sich die Stabs- und Oberchirurgen nach der für das Militare festgesetzten Norma zu halten: Der Gebrauch einfacher Mittel erspart nicht nur die grossen und unnöthigen Kosten, sondern befördert auch die Genesung der Kranken mehr, als alle die gepriesenen zusammengesetzten Arzneyen.

§. XV.

§. XV.

Die Eintheilung des chirurgischen Personals zu den Externisten und Internisten hängt von dem Gutachten des Stabschirurgus ab, der hiebey auf die Umstände und Fähigkeit eines jeden Individuums zu sehen hat, hält sich dabey an die Ordnung, wie im VI. Kapitel die Vorschrift gegeben wird. Die Führer und Krankenwärter werden vom Spitalskommandanten eingetheilet, und demselben muß, wenn sie in ihrem Dienste nachlässig, oder dazu untauglich befunden würden, alsogleich die Anzeige gemacht werden, damit die Sache in das gehörige Geleiß zu bringen Mittel zur Hand genommen werden. Wegen Abtheilung der Krankenwärter wird man im X. Kapitel das Nöthige finden.

§. XVI.

Alle Monat, oder längstens alle zwey Monat sollen sowohl Ober- als Unterchirurgen gewechselt werden, d. i., jene, so die Zeit hindurch bey den Internisten angestellt waren, gehen zu den Externisten über, und diese hingegen zu den Internisten, damit die Chirurgen sowohl in der Medizin, als auch in der Chirurgie Kenntnisse zu sammeln Gelegenheit erhalten, und mit der Zeit dadurch tüchtige Subjekten für die Armee oder das Land gebildet werden. Wenn sich wegen grosser Vermehrung der Kranken oder Blessirten ein Mangel an Subjekten ergeben sollte, so muß es alsogleich dem Protochirurgus angezeigt werden, damit er solche bey Zeiten zu verschaffen in Stand gesetzt werde; inzwischen müssen die Unterchirurgen von Regimentern oder Korps, welche Kranke oder Blessirte in das Spital transportiren, in selben behalten werden.

§. XVII.

§. XVII.

Vormittag, weil die Chirurgen bey der Ordination und dem Verbinden gegenwärtig seyn müssen, soll keiner aus dem Spital gehen, wenn nicht der Stabschirurgus einen in Dienstsachen auszuschicken nöthig fände: nachmittag aber, wenn der Dienst nicht dadurch leidet, nach der Ordination und dem Verbande, können selbe, um sich durch die frische Luft vor Krankheiten zu schützen, ausgehen, müssen aber um die bestimmte Stunde wiederum zu Hause seyn. Insoferne sie aber Abends über die im Horario H angemerkte Stunde auf der Gasse angetroffen werden, wenn sie auch nicht die Spitals-wache haben, hat der Stabschirurg selbe mit Spitalsarrest zu belegen, ohne daß sie währendes Arrests von ihrem Dienst ausgenommen seyn sollen; um desto mehr versteht sich dieses auch von jenen, welche die Wache haben, und doch aus dem Spital sich entfernen.

§. XVIII.

Zu der Spitals-Inspektion wird wechselweis ein Oberchirurg mit 4 Unterchirurgen nach dem Verhältniß der Kranken bey den Internisten angestellet. Der inspektionirende Oberchirurg mit seinen zugetheilten Unterchirurgen von der medizinischen Seite fängt seine Inspektion nach der medizinischen Abendvisite an, und wird um Mitternacht von einem anderen Oberchirurgus und seinen Unterchirurgen abgelöst, dessen Inspektion sodann bis zum Medizineingeben des folgenden Morgen dauert, wiewohl auch bey Tage zu jenen Stunden, wo die andere Nachmittags in Geschäftfreyen Stunden ausgehen, diese Inspektion zu halten ist. Die ihm zugegebenen Unterchirurgen müssen bey der Nacht immer wachsam seyn, er selbst ist zwar nicht verpflichtet, die ganze Nacht über zu wachen, muß aber doch in seinem Zimmer verbleiben, und die Untergeordneten mit seinem Quartier bekannt machen, damit, wenn

seine

seine Gegenwart nothwendig wird, sie ihn abzuruffen wissen. Uebrigens muß der inspektionirende Oberchirurgus nebst dem, daß er seinen Subalternen hie und da Anleitung zu geben hat, auch selbst von Zeit zu Zeit in den Krankensälen nachspüren, ob die Unterchirurgen ihre Wache halten, ob die Arzneyen gehörig gereicht werden, und ob selbe ihrer Schuldigkeit überhaupt nachkommen. Wenn er sie nachlässig fände, so wird er in der Frühe dem Stabschirurgus die Anzeige machen, damit sie zur Besserung ermahnet, oder gestrafet werden.

§. XIX.

Auf die nämliche Art und in der nämlichen Ordnung wird ein Oberchirurgus von der chirurgischen Seite die Wache über sich nehmen. Auch ihm werden 4 Unterchirurgen zugetheilet, die vom Stabschirurgus müssen ernennt werden, und die sich sodann bey ihrem wachehabenden Oberchirurgus zu melden haben, so wie sich jeder die Inspektion übernehmende Oberchirurgus jedes Mal auch beym Stabschirurgus zu melden hat.

§. XX.

Wenn ein neuer Kranker oder Verwundeter im Spital zuwächst, oder ein schon da liegender Kranker mit gefährlichen Symptomen befallen wird, und also aus dieser Ursache der inspektionirende Oberchirurg in der Nacht aufgeweckt wird, so muß er ohne Verweilen aufstehen, und sich dahin begeben, wo seine Hilfe verlangt wird. Fände er den Fall wichtig, so muß er dem Stabschirurgus von der Numer alsogleich davon Nachricht geben lassen, und dieser wird auch zu Zeiten selbst nachsehen, ob die inspektionirenden Chirurgen ihrer Schuldigkeit nachkommen.

§. XXI.

Wenn ein Ober- oder Unterchirurg nur geringe Fehler begeht, so ist der Stabschirurgus selben nach Maaße des Vergehens dafür anzusehen befugt, und soll ihn, wenn es zum zweytenmale geschieht, mit Spitalarrest auf einige Tage belegen, dabey aber immer zu seiner Schuldigkeit anhalten; sind die Fehler aber von Wichtigkeit, so hat ihn der Stabschirurgus alsogleich in Verhaft nehmen zu lassen, und den Vorfall mit allen Umständen dem Protochirurgus einzuberichten.

§. XXII.

Da die Sauberkeit und reine Luft zur Genesung sehr viel beyträgt, so hat der Stabschirurgus alle mögliche Sorge darauf zu verwenden, daß sowohl die Zimmer als Bettstätte, und alles zur Bedienung, Verpflegung und Nothdurft der Kranken vorfindliche Geschirr rein erhalten, die Luft erneuert, erfrischet, und verbessert werde, wie in dem IX. Kapitel ausführlicher erklärt wird. Sollten aber in ein oder anderem Falle Fehler unterlaufen, so soll es dem kommandirenden Herrn Offizier gemeldet werden, damit dieser die Unteroffiziere und Krankenwärter zu ihrer Schuldigkeit schärfer anhalte.

§. XXIII.

Die Stabs- und Oberchirurgen sollen auch sorgen, daß die Rekonvalescenten sich öfters säubern, waschen, kämmen, und in gute Luft gehen, daher sie bey schöner Witterung mitsammen, und zwar unter Aufsicht der kommandirten Unteroffiziere eine halbe oder auch eine ganze Stunde spazieren geführet werden; der Nachmittag ist hiezu die bequemste Zeit.

§. XXIV.

Von allen chirurgischen Erfodernissen, als Bandagen, Kompressen, Charpie u. d. gl. haben die Stabschirurgen gegen ihre Quittung allezeit ein ge-

gewisses Quantum auf einmal aus den Feldapothecken zu fassen, und hievon die Austheilung nach Gutbefinden an ihre Oberchirurgen zu machen, welche hinwiederum solche an ihre Unterchirurgen vertheilen. Es liegt hiernächst den Stabs- und Oberchirurgen ob, darauf zu sehen, daß die chirurgischen Erfodernisse nicht unnüz verwendet, die unreinen öfters gewaschen werden, und wieder zum vorigen Gebrauch verwendet werden können. Die Bruchbänder müssen alle Mal schriftlich vom Feldapotheckenprovisor begehret werden, und auf dem Rezepisse der Namen, Charge des Manns, das Regiment, Korps oder Bataillon angemerkt seyn.

§. XXV.

Die Oberchirurgen müssen alle 15 Tage von ihren Unterchirurgen einen genauen Ausweis über den Verwand abfodern, und den eigenen Augenschein nehmen, sowohl von den Bandagen, so die Kranken auf dem Leibe haben, als die noch im Vorrath sind, ob nämlich das abgereichte Quantum noch vorhanden ist. Die Kranken, welche von einem Spitale in ein anderes transportirt werden, sind vorher zu visitiren, und ihnen die nicht nothwendigen Bandagen, als Aderlaßbinden u. d. gl. abzunehmen, jene aber, so wegen beträchtlicher Verwundungen selbe nöthig hätten, müssen richtig aufgeschrieben, und bey Uebergabe in das andere Spital dem die Kranken dort übernehmenden Chirurg überliefert werden; eben so müssen auch alle Bandagen den Todten und Rekonvalescirten abgenommen werden.

§. XXVI.

Derjenige Stabschirurgus, welcher im Spitale die Oberaufsicht und Direktion hat, soll alle 15 Tage von dem Feldapotheckenprovisor einen schriftlichen Rapport über alle chirurgischen Erfodernisse verlangen, und sofern er sieht, daß von ein- oder anderem Artikel nicht hinlänglicher Vorrath bey

handen seye, soll er es sogleich an den Protochirurgus berichten, damit die Herbeyschaffung derselben zu rechter Zeit noch veranlaßt werden, und auf diese Art immer ein Vorrath im Spitale seyn möge. Sollte es sich aber ereignen, daß die Charpie auf einmal ausgienge, so muß der Stabschirurgus den Rekonvalescirten alte Leintücher oder Fetzen zu zupfen geben, und ihnen solche entweder in Stücken vorzählen, oder aber im Gewichte abreichen, damit sie zu keinem andern Gebrauch verwendet werden können.

§. XXVII.

Wenn die grossen chirurgischen Instrumenten, als die zur Amputation, Trepanation und dergleichen einer Reparation, oder des Schleifens, oder Pollirens nöthig haben, so sollen sowohl die den Stabschirurgen eigenen, als auch die ärarialischen auf Kosten des Spitalfonds reparirt und gesäubert werden. Sollten sie aber durch den vielen Gebrauch so abgenützt werden, daß sie unbrauchbar wären, so hat es der Stabschirurgus dem Protochirurgus bey Zeiten zu melden, wo alsdann die ärarialischen abgenommen, und andere dafür verschaffet werden.

§. XXVIII.

Wenn ein Oberchirurgus, Unterchirurgus oder Praktikant wegen seiner fleissigen Verwendung und der üblen Luft erkranken sollte, so werden sie in ein besonderes Zimmer gelegt werden, und die Medikamenten von der Feldapothecke ohnentgeldlich erhalten, nach einer Hofkriegsräthlichen Verordnung vom 11ten Juny 1778. Die Ordinationszeddel aber und die Extrakten müssen von den übrigen separirt der Hofkriegsbuchhalterey ordnungsmässig eingeschickt werden.

Wenn

§. XXIX.

Wenn die Ober- Unterchirurgen und Praktikanten etwas bey dem Protochirurgus anzusuchen haben, so sollen dieselben allezeit den ordentlichen Weg durch ihre vorgesetzten Stabschirurgen ihr Ansuchen an jenen gelangen lassen; indem es nicht möglich ist, daß der Protochirurgus die Verdienste aller im allerhöchsten Dienste stehenden Individuen genau kennen kann, ohne diese Kenntniß kann er ihr Anbegehren sogleich nicht gutheissen, und die Klagen oder sonstige Anliegenheiten können auch daher von eben dieser Regel nicht ausgenommen seyn, und müssen allezeit durch die Vorgesetzten an den Protochirurgus gebracht werden, ausgenommen, wenn ein Unterchirurgus übel behandelt worden wäre, ohne es verdient zu haben, und von seinem Vorgesetzten keine Rechtfertigung erhalten hätte, in solchem Falle allein könnte er sich unmittelbar an den Protochirurgus verwenden.

Sechstes Kapitel.

Vorschriften,
die Ordination und Austheilung der Arzeneyen betreffend.

§. I.

In Spitälern, wo Ordnung herrschen soll, müssen die Krankensäle oder Baracken mit grossen Nro. I. II. III. IV. und so weiter bezeichnet seyn. Ober einem jeden Bette muß eine schwarz angestrichene ebenfalls mit der gehörigen Numer bezeichnete Tafel hängen. Diese Numern aber sollen eine so auffallende Grösse haben, daß man sie schon in einiger entfernung vom Bette klar ausnehmen kann. Im Krankensaale Nro. I. sollen diese Tafel-Numern z. B. mit den Zahlen 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. u. s. f. anfangen, und in einer fortlaufenden Zahl durch alle Krankensäle bis zum letzten Bette des Spitales fortgesetzt werden. Auf diese Ordnung muß fest gehalten werden, damit aller Verirrung, die sonst beym Austheilen der Medikamenten entstehen könnte, vorgebeugt wird. Daher erwächst auch für die Apothecker die Schuldigkeit, die Gefäße der in die Krankensäle kommenden Arzeneyen mit Signaturen zu versehen, und auf diese nicht nur die Numer des Krankensaales, sondern auch jene des Bettes zu schreiben. Geschieht dieses mit der nöthigen Aufmerksamkeit, so wird nie an einen Kranken ein solches Mittel kommen,

kommen, das ihm weder zugedacht war, noch weniger aber angemessen wäre.

§. II.

Auf eine jede dieser schwarz angestrichenen Tafeln ist ein schmaler länglichter Zeddel mit etwas Pappe anzukleben, auf welchen ein im Spital aufgestellter kommissariatischer Beamter, oder ein Fourier sogleich das Regiment oder Corps, den Namen des Kranken, und den Tag seines Zuwachses geschrieben hat.

§. III.

Auf diesem nämlichen Zeddel schreibt der Oberchirurgus alsogleich, wenn die Krankheit vom Stabschirurgus erklärt worden ist, den Namen der Krankheit mit der lateinischen Benennung auf. Geht die Krankheit in eine andere in der Folge über, oder wird mit einer anderen vergesellschaftet, so wird der Namen der zweyten unter dem Namen der ersten Krankheit geschrieben.

§. IV.

In unsern regulirten Garnisonsspitälern sind für die Speisportionen eigens gedruckte Cartellen eingeführt, die man an die Tafel hängt. Allein in Feldspitälern ist dies nicht thunlich. Man muß also in diesem Falle die Speisportionen mit Kreide auf die schwarze Tafel zeichnen, und wenn die Portionen verändert werden, das alte Zeichen auslöschen, und ein neues hinsetzen. Nach der allgemein eingeführten Diätsordnung kann man sich an folgende Zeichen halten: *G. P.* ganze Portion; $\frac{1}{2}$ *P.* halbe Portion; $\frac{1}{3}$ *P.* drittheil Portion; $\frac{1}{4}$ *P.* viertheil Portion; *D.* Diät. Kleinere chirurgische Verrichtungen werden ebenfalls auf der schwarzen Tafel durch folgende Zeichen angedeutet: Aderläße durch *A*; Clystire durch *C*; Blasenpflaster

durch

durch *V*. Durch diese Zeichen entgehen diese Verrichtungen der Vergessenheit. Nach gemachter Verrichtung werden diese Zeichen wieder ausgelöscht, es seye dann, daß die Aderläße oder Clystire müßten wiederholt werden. Wenn Blasenpflaster sind aufgelegt worden, muß der Buchstabe *V* bis zur gänzlichen Heilung der erregten Blase stehen bleiben. Bey Versetzung des Kranken in einen anderen Saal wird der kleine Zeddel von der schwarzen Tafel herabgenommen, und wieder an die Tafel jenes Bettes geklebt, wohin er zu liegen kömmt.

§. V.

Wenn die Kranken im Felde in Scheuern und in Häusern der Landleute zu liegen kommen, wo diese Tafeln nicht zu haben sind, die Kranken aber dennoch ordentliche Better, oder Strohsäcke haben, so müssen die Numern der Better auf die oben erwähnten kleinen Zeddel, oder auf ein besonders Blättchen Papier, jedoch immer deutlich und groß, geschrieben, und das Blättchen an die Wand über den Kopf des Kranken geklebt werden, und selbst in dem Falle, wo die Kranken auf Stroh unter einander liegen, muß dennoch diese Ordnung so viel möglich beyzubehalten gesucht werden, was nur geschehen kann gleich nach einer Bataille.

§. VI.

Jeder Kranke muß seinen eigenen Ordinationszeddel haben nach dem Formular L, an dessen oberen Theile eine mit der auf der schwarzen Tafel gleich lautende Numer so wie die Numer von Saal oder Baracken sichtbar seyn muß, dann wird der Namen des Regiments, oder Korps, jener des Kranken und der Tag des Zuwachses sammt der Krankheit hinzu geschrieben. Sollte der Mann wegen Abänderung der Krankheit den Krankensaal und folglich auch die Numer des Bettes ändern müssen, so wird auf dem Ordinati-

nationszeddel unter die alte Numer des Bettes geschrieben, so wie unter die erstere Krankheit nun die nach entstandene, und im Falle man mit einem solchen Ordinationszeddel nicht auslangte, so legt man einen zweyten unter den ersten.

§. VII.

Nicht nur die verordneten Medikamenten müssen Tag für Tag richtig und deutlich nach dem Gewichte und Maaß in diese Ordinationszeddel eingetragen, sondern auch alle andere in die Medikamentenberechnung nicht einschlagende Anordnungen, als Aderläße, Fußbäder, Dunstbäder, Clystiren u. d. g. und endlich auch die Diät angemerket werden, welch alles das Geschäft eines Ober- oder eines desselben Stelle vertrettenden Unterchirurgen seyn soll, dessen Pflicht es ist, für die seiner Obsorge anvertrauten Kranken auf den ordinirenden Stabschirurgus aufmerksam zu seyn.

§. VIII.

Damit aber die bey den Kranken angestellten Unterchirurgen das, was ihren Kranken verordnet ist, auch wissen, und theils, daß sie sich auch im Schreiben der Ordination üben, so soll einer derselben in ein Büchlein alles, was verordnet wird, aufschreiben, während der andere auf der Tafel mit der Kreide die angeordneten Aderläße, Vesikatorien und andere dergleichen Verrichtungen zur behenden Vollziehung mit dazu bestimmenden Zeichen anmerket. Die Arzneyen sowohl, als die Menge derselben sollen nicht mit chemischen Zeichen, sondern mit Worten leserlich und rein geschrieben werden.

§. IX.

Wenn das verordnete Medikament, sowohl medizinisch als chirurgisch den folgenden Tag wiederholt wird, so wird in das Ordinationszeddel nur repe-

tatur, wenn aber das einmal in grösserer Quantität vorgeschriebene auf mehrere Täge auslanget, so wird die folgende Tage nur **continuatur** geschrieben, bis wiederum etwas neues, oder die Wiederholung des vorigen angeordnet wird, in welchem leztern Falle am Taze der Anordnung **repetatur** geschrieben wird. Hat der Kranke durch ein oder mehrere Täge keine Medikamenten, so wird jedesmal *absque* angemerket, damit man dadurch sicher ist, daß der Mann bey der Ordination nicht übergangen worden.

§. X.

Wird der Kranke von einem Zimmer in ein anderes unter der Obsorge des nämlichen Stabschirurgen und Aufsicht des nehmlichen Oberchirurgen verleget, welches aber niemalen ohne Noth vor dem Mittagsessen geschehen soll, so hat der Oberchirurgus seinen Ordinationszeddel nur nach der Ordnung des nenen Bettes einzuschalten. Wird aber der Kranke in ein Zimmer verlegt, dessen Aufsicht einem andern Oberchirurgus anvertrauet ist, so muß das Ordinationszeddel des Manns dahin mitgegeben, und dem dortigen Oberchirurgus angezeigt werden, und das nämliche geschehen, wenn ein Kranker aus der Obsorge des Stabschirurgen in die Obsorge eines andern übergeht, damit sich jener der Umstände des Kranken erinnern, dieser aber das, was vorgegangen ist, sehen, und beyde daraus, was in Hinkunft zu thun sey, gründlicher entscheiden mögen.

§. VI.

Die Ordinationszeddel müssen nach der Ordnung der Numern in einem jeden Zimmer besonders an einem Bindfaden zusammengehängt werden, damit keiner verloren gehe, und der Faden mit einer Schlupfe gebunden werden, die bey vorfallender Wechslung der Zeddeln leicht aufgemacht werden kann.

§. XII.

§. XII.

Nachdem diese Ordinationszeddel statt des individuellen Medikamenten-Ausweises dienen sollen, so muß alle Sorge getragen werden, daß sie zu Ende eines jeden Monates nach der Vorschrift von dem Stabschirurgus in verschiedenen Fascikeln gesammelt; und entweder unmittelbar nach Wien an die Hofkriegsbuchhalterey, oder an das nächste Kriegskommissariat eingesandt werden. Der Fascikeln müssen eben so viel gemacht seyn als 1mo von unserer Seite kranke Offiziers; 2do Unteroffizier und Gemeine; 3tio kranke Weiber und Kinder, und endlich 4to von der feindlichen Seite gefangene Kranke sich im Spital unter seiner Aufsicht befinden. Es versteht sich, daß jeder besonders von ihm unterfertigt ist.

§. XIII.

Wenn aber ein Kranker unter dem Monat rekonvalescirt, oder stirbt, und auf den Zeddel eines jeden abgegangenen Mannes angesetzt wird, ob er **rekonvalescirt, transportirt, desertirt,** oder **todt** ist, mit Benennung des Tags, so wird alsogleich das Zeddel an den ordinirenden Stabschirurgus abgegeben und dafür werden wiederum für jeden zuwachsenden neue Zeddel, wie oben gesagt worden, verfertiget. Wenn die Chirurgen zu ihrer Instruktion den ganzen Verlauf der Krankheit wissen wollen, so können sich selbe Büchlein oder Zeddel machen, worin sie alles genau bemerken.

§. XIV.

Die Stabschirurgen insgesammt werden sich in Absicht auf die Ordination aller äusserlichen und innerlichen Medikamenten an der zu Ende dieses Reglement angehängten Formel-Sammlung halten, nur in besonderen verwickelten ausserordentlichen Fällen können sie magistraliter verschreiben. Bey der Ordination diktiren sie dann nur z. B. ℞ Mixtur: anthiplog: — mixtur:

K 2 anti-

antisept: — Infus: — Decoct: — Pillul: &c. der die Ordination schreibende Chirurg tragt es auf diese Art in die Zeddel ein. Der Provisor, der eben diese Formeln in der Apotheke hat, und sich genau daran halten muß, weiß sich und seine Subjekten schon darnach zu dirigiren. Aus diesen Ordinationszeddeln macht der Oberchirurgus nach der Ordination sogleich den Extrakt für seine Kranken nach dem Fomular M läßt ihn von dem Stabschirurgus unterschreiben, und überliefert ihn der Apothecke. Zu Ende jedes Monats macht der Apothecken provisor ein Totale aus allen Extrakten des ganzen Monaths, in welchem Totale jeder Stabschirurgus seine eigene Ordination unterfertigt, und dem Provisor dieses so gefertigte Totale zu seiner Legitimation wieder übergiebt, hingegen die täglichen Extrakten nimmt sodann jeder Stabschirurgus zu seiner Legitimation zurück. Gleichwie §. XII. der Stabschirurgus die Ordinationszeddel, also hat der Apotheckenprovisor zu Ende jedes Monats dieses Totale der Monats-Extrakten entweder an die Hofkriegsbuchhalterey nach Wien oder an das nächste Kriegskommissariat einzusenden. Noch kömmt hier zu bemerken, daß in dem Falle, wo Kranke und Blessirte von der feindlichen Seite sich im Spitale befinden, die Stabschirurgen besondere Extraktstabellen müssen verfertigen lassen, deren einige mit der Aufschrift: Extractus medicamentorum **für unsere blessirte Offiziere, Gemeine, Weiber, Kinder,** die andere Tabelle mit der Ueberschrift: Extractus medicamentorum **für Kranke von der feindlichen Seite** bezeichnet seyn soll.

§. XV.

Sobald der Apothecker nach dem übergebenen Ordinations-Extrakt die verordneten Medikamenten bereitet, bezeichnet, und nach den Zimmern eingetheilt hat, soll sie sogleich jeder Oberchirurgus durch einen Unterchirurg und

und Krankenwärter abholen lassen, wobey jene, die die Schwachen zu besorgen haben, am ersten abzufertigen sind, wie auch imgleichen die Purganzen und Vomitiven, wo sodann gedachte Medikamenten in die seiner des Oberchirurgen Aufsicht übergebenen Zimmer ordentlich mitgetheilt, und dem darinn kommandirten Chirurgus mit der gehörigen Belehrung übergeben werden müssen, damit dieser das Weitere nach der Vorschrift befolgen könne.

§. XVI.

Damit aber der Apothecker wegen der Menge der zu der Abgabe der Medikamenten erfoderlichen Gefäße in keine Verlegenheit gesetzt wird, so wird der Apothecker die jedem Oberchirurgen mitgegebenen Medikamentengefäße aufmerken, damit er wissen könne, woher er selbe wiederum zurück zu bekommen habe. Doch kann die gänzliche Zurückstellung nicht mit der Uebergebung des Ordinations-Extrakts geschehen, sondern erst damalen, wenn der Kranke mit neuen Medikamenten versehen wird. Die unreinen Gefäße werden in der Apothecke gewaschen, und zum fernern Gebrauche verwendet.

§ XVII.

Die Oberchirurgen sollen selbst die Opiaten, Merkurialien, Purganzen, Vomitiven u. d. g. nach der Ordination des Stabschirurgus den Kranken eingeben. Weil aber gemeiniglich solche Medikamenten den Abend zuvor ordinirt, und den Morgen darauf gegeben werden, so sollen die Kranken allezeit eher gefragt werden, ob sie etwa nicht in der Nacht öfters zu Stuhl waren, oder wohl gar in eine Diarrhöe verfallen, und dann wäre mit der Medizin insolang einzuhalten, bis der Stabschirurgus bey der Ordination erscheint, und ihm solches gemeldet werden kann.

§. XVIII.

Weil es wegen Menge der Kranken geschehen kann, daß der Stabschirurgus nicht allemal Zeit genug hat, den Kranken genauestens auszufragen, so sollen die Oberchirurgen alljene Kranken, welchen Vomitiven verordnet worden, wiederum vor Eingebung der Medizin befragen, ob selbe nicht Blut auswerfen, Brustschmerzen haben, oder gar einen Leibschaden hätten, in welchem Falle mit der Medizin einzuhalten, und solches dem Ordinirenden zu melden ist. Ingleichen sollen die Opiaten nicht eingegeben werden zu dieser Stunde, wo der Kranke einen natürlichen Schlaf hat.

§. XIX.

Es ist auch vorsichtig umzugehen, Merkurialien u. d. gl. auf die Wunden aufzulegen, besonders wenn rother oder weisser Präzipitat fein pulperisirt ist, welche innerlich niemalen fein genug pulverisirt gebraucht werden können, äußerlich aber dergestalten anzuwenden nicht gebräuchlich sind, weil es sehr oft geschehen ist, daß durch diese starke Mittel Salivationen entstanden sind. Auf skorbutische Wunden jene lezt gemeldeten Medikamenten zu legen, ist sogar gefährlich.

§. XX.

Die Aderläße soll der Stabs- oder Oberchirurg keinem jungen Unterchirurgus zulassen, bis sie nicht vollkommen überzeugt sind, daß sie es nicht nur allein gut versehen, sondern auch gut verbinden können; denn wenn die Ader nicht gut vereiniget ist, so geschieht es sehr oft, daß grosse Entzündungen und Vereyterungen daraus entstehen, und es ist dieserwegen nothwendig, daß der Oberchirurgus in ein oder zwey Tagen nachsieht, damit keine solche Fehler vorbeygehen können. Auch wäre es sehr gut, wenn die Unterchirurgen angehalten würden, mit Lanzetten, und nicht mit Schnäppern Ader

zu

zu lassen. Den Praktikanten aber soll gar nicht erlaubt werden, eine Ader zu öffnen, wobey sie nur zusehen, und sich bevor sehr fleissig an den todten Körpern üben sollen. Die Praktikanten können Klystiren geben, den Kranken mit Essig und Wasser die beladenen Zungen putzen, Umschläge machen, einschmieren und Vesikanzen verbinden, zu welchen letztern die Oberchirurgen zusehen müssen, damit sie nicht brandigt werden, und sie auch belehren, wie sie selbe zu verbinden haben. Wenn ein Praktikant die erste Aderlaß bey einem Kranken verrichtet, so soll ein Oberchirurgus zu seiner Belehrung dabey stehen.

§. XXI.

Diejenigen Chirurgen, die die Wache haben sowohl bey der Nacht als beym Tag, wenn die übrigen Chirurgen Nachmittag frische Luft schöpfen gehen, sollen nicht nur die Medikamenten den Kranken in den gehörigen Stunden nach der Anordnung des Stabschirurgus eingeben, sondern öfters die stark Blessirten und Operirten besuchen, besonders aber, wo eine Verblutung zu befürchten, oder wirklich vorhanden ist, alsogleich den Stabschirurgus rufen, hiernächst auch die innerlich gefährlich Kranken besuchen.

§. XXII.

Die Chirurgen, welche um Mitternacht von der Wache abgehen, müssen die sie ablösenden aufwecken, ihnen die Gefährlichen übergeben, und sagen, was dabey zu beobachten ist. Diese Chirurgen müssen deswegen im Spital schlafen, wenn es möglich ist. Wenn die Zahl von den Kranken und von Chirurgen nicht zu beträchtlich ist, so dürfen nur zwey oder auch nur ein Chirurgus wachen.

§. XXIII.

Wenn nach einer gefährlichen Operation, als Amputation, oder bey sonst einem schwer Verwundeten eine Verblutung zu befürchten wäre, so muß allezeit ein Chirurgus abwechslend mit anderen sich bey dem Bette des Kranken halten, und da wachen, um öfters nachzusehen, ob die Wunde nicht blutet, und sobald es geschieht, den Oberchirurgus dazu rufen, oder auch nach Umständen und grösserer Gefahr den Stabschirurgus. Diese Vorsicht ist eben auch zu beobachten, wenn die Kranken in den Scheuern oder Bauerhäusern liegen.

Sieben-

Siebentes Kapitel.

Von der Speißordnung.

§. I.

Eine gute Diätetik ist die erste Medizin, ohne derer Beyhilf schwer oder gar nicht kann geheilt werden: da folglich eine festgesetzte Speiseordnung bey Heilung der Kranken einen beträchtlichen Einfluß auf Wiederherstellung ihrer Kräfte, und auf die gänzliche Genesung hat, und ohne diese sogar die Medikamenten oft ohne Nutzen sind, ja, da es sogar gewisse innerliche Krankheiten giebt, die durch die Diät allein müssen und können geheilt werden: so sind die Chirurgen verbunden, sorgsam darüber zu wachen, daß die ihrer Obsorge anvertraute Kranken nur solche Speisen und Getränke bekommen, die sowohl von guter Eigenschaft und Menge; als auch den Umständen angemessen sind. Die Herbeyschaffung der Viktualien hat im Hauptspital von dem Spitalsverwalter unter der Aufsicht des Commissariatischen Beamten, und in zeitlichen fliegenden Spitälern von denen allda angestellten Offizieren zu geschehen, die gute Qualität und Quantität aber haben auch die Stabschirurgen vor allen zu beurtheilen.

§. II.

Der Stabschirurgus selbst oder der Oberchirurgus von der Taginspektion muß daher frühe, mittags und abends alle Speisen, bevor sie ausgetheilt

werden, kosten. Die Suppe darf nicht zu fett, nicht zu viel und nicht zu wenig gesalzen, die Butter und das Schmalz nicht ranzicht, das Rindfleisch, Kalbfleisch, oder Hühnchenfleisch nicht stinkend sondern wohlgekocht seyn. Er hat ferner darauf zu sehen, daß das Brod von gutem Geschmack und wohl gepacken sey, so wie auch Bier, Wein und Wasser von guter Art und nicht abgestanden seyn därfen.

§. III.

Sollte er entweder in Ansehung der Menge oder Eigenschaft der Speisen und Getränke etwas auszusetzen finden, so meldet er es sogleich dem Spitals-Commandanten, damit dieser dagegen Mittel schaffen, und den Spitalsverwalter, und die Köche zu ihrer Schuldigkeit anhalten kann, oder wer es auch immer seyn mag, der über die Küche bestellt ist. Wenn aber beträchtliche Fehler, oder auch kleine Versehen öfters vorgiengen, so giebt der Stabschirurgus dem Protochirurgus die Nachricht hievon, damit derselbe bey höherer Behörde die gehörigen Maaßregeln nehmen kann.

§. IV.

Die Portionen für die Kranken bleiben nach der bisher beybehaltenen Ordnung in 5. Abtheilungen, und bestehen in der **strengen Diät**; in der **Viertelportion, Drittelportion, halben und ganzen Portion.**

§. V.

Die strenge Diät.

Besteht in einer lautern aber guten Fleischsuppe, die dem Kranken öfters unter Tags, und auch wenn es nöthig wäre, zu Nachts alle Stund oder zwo Stunden muß gegeben werden. Sie wird den Schwerkranken oder sonst Schwachen vorgeschrieben. Sollte es hingegen der Stabschirurg für nöthig

finden,

finden, für einige Schwachen die Suppe kräftiger zu machen, so soll des Tages ein- oder zweymal entweder ein Eyerdotter oder Gerstenschleim, oder etwas von geriebener Semmel hinzugethan werden, damit eine Trinkpanade daraus wird.

§. VI.
Die gewöhnliche Diät oder Viertelportion.

Diese wird in der Frühe in einer Fleischsuppe mit einigen Mundsemmelschnitten, zu Mittag in einer gerollten Gerste, in Reis, oder gekochter Mundsemmelsuppe (Panade) bestehen; doch muß mit der letztern täglich abgewechselt werden, und alle Kranken müssen von der nämlichen bekommen. Wenn es alsdenn bey einigen, besonders bey den mit Brustkrankheiten behafteten nöthig wäre, so kann man ihnen etwas von gekochten Zwetschgen, Aepfeln, von einer grünen Speise, von einem in Milch gekochten Reis oder Gries geben, aber alles nach Anordnung. Abends wird eine Panade gegeben. Wenn unter diesen oder jenen, so strenge Diät haben, solche Schwache wären, die nebst der Suppe ein wenig von puren, oder mit Eyerdotter vermischten Wein (Triet) bedürfen, so muß ihnen solcher abgereicht werden.

§. VII.
Die Drittelportion.

Hier bekommen die Kranken Frühe eine sogenannte Einbrennsuppe, zu Mittag entweder eine gerollte Gerste, eine Reis- Gries- oder Nudelsuppe, oder eine sogenannte Eyergerste. Nebst einer von diesen Suppen sollen sie drey Loth Kalb- oder Lammfleisch, oder ein Viertel von einem jungen Hühnchen

mit einer bey der halben Portion beschriebenen Sauce und um ½ kr. Mundsemmel bekommen. Im Falle bey dieser Portion einigen Schwachen noch ein wenig von purem Wein verordnet würde, so soll ihnen dieser zur bestimmten Zeit gereicht werden. Abends bekommen sie eben eine gekochte Semmelsuppe (Panade). Diese Portion giebt man meist jenen Kranken, die seit wenigen Tagen ohne Fieber geblieben sind.

§. VIII.

Die halbe Portion.

Diese besteht Frühe in einer Einbrennsuppe, Mittags in einer im vorigen Artikel erwähnten Suppe, einer Portion Rindfleisch, welche ohne Knochen vier Loth wiegen soll, mit einer Sauce von Karfiol, grünen Erbsen, Bastarnak, Zellery, Zwiebel, oder Paradiesäpfel; diese Sauce wird nach Erforderniß mit Wein, Limonisaft, oder Essig gesäuert, und hierinn nach der Jahreszeit abgewechselt. Wenn unter den Kranken, die diese oder die Drittelportion geniessen, einige skorbutische sind, so kann man ihnen statt der eben genannten Sauce einen Kren mit Essig oder ein wenig gekochtes Sauerkraut geben. Zu dieser Portion wird um 1 kr. Semmel gegeben. Jene, denen es vom Arzte verordnet wird, sollen entweder ein halbes Seitel Wein, oder Bier bekommen, aber nicht immer, nicht so wohl wegen den Kösten, als weil diese Getränke nicht jedem zuträglich sind. Abends bekommen sie ebenfalls nichts als eine Semmelsuppe.

§. IX.

§. IX.

Die ganze Porzion.

Die zu Rekonvalescirenden, welchen diese Portion zukömmt, bekommen in der Frühe und zu Mittag eine bey den zwey vorhergehenden Portionen verordnete Suppe, zu Mittag noch 8 Loth gekochtes Rindfleisch ohne Knochen, und eine Zuspeis, entweder weisse, gelbe, oder Krautruben. Spinat, Brockely, Kohlraby, süsses Kraut, blauen Kohl, gekochten Endivie, je nachdem es die Jahrszeit giebt. Ferners sollen sie um 2 kr. halbweißes Brod ein jedes von 13 Loth oder eines von 26 Loth haben. Denjenigen, welche gemeines Proviantbrod (Kommißbrod) bekommen, wird ein Drittel von einem Laib, welches frisch gebacken beyläufig 34 Loth wägt, gegeben. Im Falle aber die Rekonvalescenten oder Krätzige sich das Brod Frühe und Abends in die Suppe selbst einschneiden müssen, so wie es z. B. bey der Armee, und bey den Regimentern geschieht, so wird ein jeder einen halben Laib, im Gewicht von beyläufig 52 Loth bekommen. Zum Trank soll man diesen ein halbes Seidel Wein oder ein Seidel Bier geben. Es ist zu merken, daß man nur einigen Rekonvalescirenden, und jenen, die von einer leichten äußerlichen Krankheit gewesen, vom Proviantbrod geben darf. Abends bekommen sie die nämliche Suppe (Panade) wie die von der Viertel= Drittel= oder halben Portion. Im Falle, daß die Fleischsuppe Abends nicht genug kräftig wäre, so kann man von einer frischen Butter hinzuthun.

§. X.

Obschon die Kranken mit eben genannnten Portionen zu Mittag eine gleiche Suppe bekommen, so soll doch täglich eine Abwechslung seyn,

 so

so daß an einem Tage Reis, am andern Nudel, den 3ten gerollte Gerste, dem 4ten Eyergerste, und so weiter gegeben werden.

§. XI.

Für diejenigen, welche die ganze Portion haben, und von der Garnison sind, wird ein halbes Seidel Wein, und 8 Loth Rindfleisch hinlänglich seyn; aber für jene im Felde, in Kriegszeiten, wo die Mannschaft gemeiniglich mehr ermüdet wird, muß, um damit sie eher zu Kräften kommen, den Dienst zu verrichten, ein Seidel Wein, und 10 Loth Fleisch gegeben werden. Und dieses um desto mehr, weil im Felde die grünen Speisen öfters sehr schwer zu bekommen sind, und dahero den Kranken nicht so abgereicht werden können, wie in der Garnison, wo sie eine beträchtliche Portion bekommen. Im Falle, daß die hinlängliche Menge von grünem Zugemüs nicht zu bekommen wäre, so kann statt dessen eine gute gesunde Mehlspeis gegeben, und grüne Zugemüse Sauerkraut u. d. g. für die Skorbutischen allein zugerichtet werden.

§. XII.

Allen Kranken wird zufolge des Horarium H. die für sie bestimmte Suppe früh eine Stunde nach eingenommenen Arzneyen gegeben, außer jenen, die Abführungs= und Brechmittel genommen haben: beyden letztern giebt man öfters von einer klaren Brühe, oder von laulichtem Wasser zu trinken, wie man bereits schon im sechsten Kapitel Erwähnung gethan hat.

§. XIII.

Wenn der Stabschirurgus oder Oberchirurgus alles wohl bestellt gefunden hat, so soll der Spitals=Verwalter zu den im Horarium H angezeigten Stunden die Kessel mit den Speisen im Winter in die Zimmer tragen lassen, damit von dort aus die Speisen vertheilt werden, und

sol=

sollen die Kranken solche warm bekommen. Im Sommer aber können die Krankenwärter die Speisen mit den Tragbrettern abholen, wenn die Küche nicht zu weit entfernt ist.

§. XIV.

Eine Viertelstunde, bevor die Speisen an die gehörigen Orte getragen werden, muß die zum Zeichen geben bestimmte Glocke während etlichen Minuten geläutet werden, damit die Unterchirurgen in die ihnen angewiesenen Zimmer, und die Krankenwärter mit den Schüsseln an den bestimmten Ort sich verfügen können.

§. XV.

Damit alles ordentlich zugehe, so müssen die inspektionirenden Chirurgen sammt ihren zugetheilten Unterchirurgen oder Praktikanten bey Vertheilung der Speisen gegenwärtig seyn, und wenn es sich zutragen sollte, daß in der Zwischenzeit von der Ordination bis zur Austheilung der Speisen ein Kranker ein Fieber bekäme, oder recidiv würde, so muß der Chirurg demselben statt der Fleischspeis nur eine Suppe geben lassen, oder nach Beschaffenheit der Umstände gar nichts. In diesem Falle muß die Diätskarte umgewendet, oder weggenommen, und wenn die Zeichen der Portion angemerkt sind, solche ausgelöschet, und dem ordinirenden Stabschirurgus bey der ersten Visite die Meldung davon gemacht werden. Sollte aber der Rückfall in die vorige Krankheit beträchtlich seyn, so ist der Chirurg verbunden, es alsogleich dem Stabschirurgus zu melden.

§. XVI.

Der Wein, das Bier und Wasser müssen allzeit von der besten Gattung seyn, weil diese Getränke nicht nur den Genesenden zur Nahrung, sondern auch als eine Arzney dienen. Inzwischen muß man darinn be-

hut.

hutsam seyn, daß man weder Wein noch Bier den Kranken allgemein giebt, weil hiedurch manche Krankheit verschlimmert werden könnte: z. B. diejenigen, die Brustdefekten haben, oder Milch brauchen, dürfen keinen Wein, und auch nichts von Essig geniessen.

§. XVII.

Währendem Mittagessen soll der gewöhnliche Trank im puren und guten Wasser bestehen; worüber die Stabschirurgen ein Wachsames Aug halten sollen, und besonders haben die Chirurgen auf die Reinigkeit des Geschirrs zu sehen. Der eingeführte Gebrauch, die Kranken während dem Essen Dekoktum trinken zu lassen, bringt ihnen vor den Medikamenten und Speisen Eckel bey, ausgenommen wenn das Wasser schlecht wäre, so soll man in diesem Falle das Gerstendekokt (decoctum ordinarium) zum Trank geben.

§. XVIII.

Die Stabs- und Oberchirurgen werden sich durch das Klagen der Kranken nicht bewegen lassen, ihnen die Portionen vor der Zeit zu geben, da durch solche Nachgiebigkeit die Genesung verzögert, oder gar Rückfälle veranlaßt werden könnten. Der Kranke kennt in diesem Falle nicht, was ihm gut oder schädlich ist, allein derjenige, welcher ihn behandelt, muß es wissen. Es können sonst vortrefliche Praktiker durch den Mangel einer bey der Speisordnung nöthigen Behutsamkeit in ihren Kuren unglücklich seyn.

§. XIX.

Während dem als der Bataillons- oder Oberchirurgus den Medikamentenextrakt macht, wird ein Unterchirurgus die Portionen aus der in den Ordinationszeddeln für die Diät bestimmten Rubrike, oder von den bey

den

den Krankenbettern aufgehängten Diätskartellen oder Zeichen herausziehen, und den summarischen Extrakt für dieses Zimmer auf einem Zeddel ansetzen, und solchen, nachdem er vom betreffenden Stabs- oder Oberchirurgus unterzeichnet worden, der Spitalkanzley einhändigen, damit noch am nämlichen Tage die Ausspeistabelle vom Totale N. gemacht wird, und deßwegen die nöthige Provision beygeschaffet werden kann, aus welcher Ursache auch allezeit die Portionen den Tag vorher angeordnet werden, nämlich bey der Ordination, die Nachmittag zu geschehen hat, wovon jedoch einige besondere Fälle, und die neu zugewachsenen Kranken ausgenommen sind. In der Abwesenheit der Stabschirurgen können die Extrakten der Speisordnung auch von dem Bataillons- oder Oberchirurgus unterzeichnet werden.

§. XX.

Bey den in Spital krankliegenden Weibern und Kindern wird man ebenfalls die nämliche Ordnung beobachten, als wie bey den kranken Soldaten, ausgenommen, daß bey ihnen die Weiber die Krankenwartung zu besorgen haben.

§. XXI.

Es wird nicht nothwendig seyn, daß der bestellte Führer die ganze Nacht durch in der Küche ein Feuer zum Suppenwärmen unterhalte. Der inspektionirende Chirurgus oder Praktikant, der in einem Zimmer, wo Schwache und Gefährliche sind, die Nachtwache haben wird, muß dem Krankenwärter von Numer anordnen, damit bey Zeiten vor dem Abend die für die ganze Nacht nöthige Suppe geholt, und diese sodann in den kleinen an den Krankenzimmern angebrachten Küchen, oder vermittelst einer Glutpfanne, welche dazu bestimmt sind, könne gewärmet werden: auf die

nämliche Art erwärmt man die Arzneyen, wenn sie warm müssen verabreicht werden.

§. XXII.

Endlich muß dem Spitalverwalter und den Köchen auf das schärfeste befohlen werden, daß dem Kranken oder Rekonvalescenten unter was immer für einem Vorwand nichts von Speis oder Trank abgereichet werden dürfe: deswegen war man die Anordnung zu machen gezwungen, daß die Krankenwärter eine eigene Kleidung haben, wodurch man sie von den Rekonvalescenten unterscheiden kann. Wo keine besondere Kleidung bey den Krankenwärtern eingeführt ist, so sollen sie mit einem anderen Zeichen auf dem Kleide oder auf den Mützen von den Rekonvalescenten unterschieden werden, damit sie der Koch oder der Führer leichter kennen möge.

§. XXIII.

Es ist aber noch nicht genug, daß dem Spitalsverwalter und den Köchen der angeführte scharfe Befehl ertheilet werde. Zur grösseren Versicherung, daß Niemand den Kranken schädliche Speisen oder Getränke zubringt, muß die Spitalswache den schärfesten Befehl erhalten, daß sie keine Weiber, oder Krankenwärter in das Spital tretten lasse, ohne sie vorher durchsuchet zu haben, damit man versichert seyn kann, daß sie den Kranken nichts schädliches in das Spital bringen, und wenn man etwas solches entdecket, so muß es ihnen abgenommen, und dem Inspections = Offizier gemeldet werden.

Achtes Kapitel.

Von der Aufnahme der neu zuwachsenden Kranken, von derselben Abtheilung; Rekonvalescirung oder Invalidirung.

§. I.

Jeder neu ankommende Kranke, oder Blessirte muß in ein nahe an der Thor des Spitals befindliches und eigentlich hiezu bestimmtes Zimmer oder Baracken geführt oder getragen werden: sogleich wird, wenn es möglich ist, ein gewisses Zeichen mit einer Glocke gegeben, worauf sich zween inspektionirende Oberchirurgen (einer von der medizinischen, der andere von der chirurgischen Seite) dahin verfügen, um den Kranken seines Zustandes wegen zu untersuchen. Geschähe der Zuwachs nach der Abendvisite, oder in der Nacht, so haben die Chirurgen von der Wache sowohl das schon gesagte, als das itzt ferner folgende mit dem Kranken zu befolgen. Wenn die Krankheit von Betracht ist, so darf man ohnehin hoffen, daß der Regimentschirurg einen Unterchirurgen mitschickt, oder wenigstens durch die Ueberbringer des Kranken einen Zeddel übermachen läßt, woraus man eine umständliche Beschreibung der Krankheit, ihrer Ursache, ihres Anfangs u. s. f. erhält, damit man um so zuverlässiger die Natur der Krankheit ersehen kann. Kranke mit innerlichen Gebrechen werden sodann auf die medizinische Seite, die mit äusserlichen auf die chirurgische verlegt. Wäre hingegen die Krankheit kom-

plizirt, so müßte der Kranke zu jener Klasse der Kranken gelegt werden, wohin er in Ansehung der mehr beträchtlichen Krankheit gehört. Die mit venerischen Krankheiten werden ohne Ausnahme auf die chirurgische Seite gebracht, und in besondere Säle gelegt. Bevor aber der Kranke in sein bestimmtes Zimmer geführt wird, muß er in das Protokoll der Spitalskanzley eingeschrieben werden.

§. II.

Hauptsächlich muß man im Winter Sorge tragen, daß die Better, die gemeiniglich in der Kälte feucht sind, vorher mit den im Spital vorhanden Bettwärmern ausgetrocknet werden, bevor sich die Kranken darein legen. — Wenn der neu zuwachsende Kranke sehr gefährlich ist, so muß man alsogleich dem betreffenden Stabschirurgus Meldung hievon machen. Auch muß man damals den Priester des Spitals rufen lassen, damit er für das Seelenheil des Kranken sorge.

§. III.

Sehr genaue Sorge muß man darauf verwenden (theils um die Ordnung aufrecht zu halten, theils auch der zu befürchtenden Ansteckung und den sogenannten allemal gefährlichen Spitalfiebern auszuweichen), daß man sowohl nach der vorgeschriebenen im IX. Kapitel vorkommenden Ordnung die Luft in den Sälen erneuere, als auch die Krankheiten wohl von einander absöndere Vördersist müssen Leute mit äusserlichen Gebrechen von denen mit innerlichen geschieden, und letztere wieder in verschiedene Säle unter abgetheilt werden: so müssen z. B. Kranke an Faulfiebern nicht mit den an Wechselfiebern darniederliegenden in einem Saale vermengt werden; Verwundete dürfen nicht unter Kranken liegen, die ein von innerlicher Ursache entstandenes äusserliches Uebel haben; Krätzige müssen von den Rekonvalescenten geschieden seyn. — Daß

den

den Weibern und Kindern eigene Säle müssen angewiesen seyn, versteht sich ohnehin.

§. IV.

Jene Kranke, an welchen wichtige Operationen müssen angestellt werden, sind in Begleitung der Chirurgen vom N^ro. in besondere an die chirurgische Säle anstossende Zimmer zu tragen, damit die übrigen vom Geschrey solcher Kranken nicht so sehr beunruhiget werden. Ist ein derley Kranker in der Folge einmal ausser der Gefahr, so mag er immer wieder in jenen Saal, aus dem er übertragen worden, zurück gebracht werden. Auf die nämliche Art werden auch auf der medizinischen Seite die mit Skorbut, Lungensucht, Abzehrung, Disenterie behafteten in die nahe an den grossen Sälen gebauten Nebenzimmer gelegt: dieß geschieht nämlich so mit den Delirirenden, damit sie andere Kranke nicht beunruhigen. Solche Abscheidungen haben nicht nur einen wesentlichen Einfluß auf die geschwindere Genesung der Kranken, sondern sie erleichtern auch die Verrichtungen derjenigen, die zum Krankendienst bestimmt sind.

§. V.

Damit man der Luftverderbniß, so viel möglich, ausweicht, darf man nie gestatten, daß die Better näher als gewöhnlich zusammengedrückt werden; sie müssen im Gegentheil so weit von einander abstehend bleiben, daß die Zwischenkästchen, die zur Aufbewahrung der Kleider, und nebstbey statt kleiner Tische dienen, geräumig Platz haben. Auch wenn sich Epidemien ereigneten (wo gewöhnlich die Anzahl der Kranken grösser wird) darf dennoch nie zugelassen werden, daß die Bettstätte in die Mitte der Säle gestellt werden.

§. VI.

Wahnwitzige und Unsinnige müssen ganz aus der Gemeinschaft der anderen Kranken weggenommen und in eine besondere Kammer oder Baracken zu liegen kommen. Im Falle man zu fürchten hätte, daß derley Leute entliefen, oder ein anderes Uebel anrichteten, müßte man sie der Sicherheit wegen durch die Krankenwärter, doch ohne ihnen sehr wehe zu thun, binden lassen. Uebrigens muß man doch alle Sorge darauf verwenden, daß sie wohl gehalten werden, und die zu ihrer etwaigen Herstellung nothwendigen Mittel bekommen: der Chirurgus von der Inspektion muß sie öfters besuchen, und überreden, daß sie ihr angeordnetes Getränke geniessen. Vorzüglich müssen die an der Wasserscheue (hydrophobia) liegenden Kranken in ein abseitiges Zimmer gebracht, auch, wenn es nöthig, gebunden werden.

§. XII.

Wenn ein chirurgischer Kranker damals, wenn er beynahe oder gänzlich geheilt ist, in eine innerliche Krankheit verfiele, so muß es vorher dem Stabschirurgus, der die Internisten zu besorgen hat, gemeldet werden, damit er von der chirurgischen Seite auf die medizinische in das gehörige Zimmer übertragen wird. Eben so muß der Stabschirurgus, der die Internisten unter seiner Obsorge hat, verfahen, wenn der Kranke von seiner Seite gegen das Ende der Krankheit eine kritische, metastatische Geschwulst, oder eine andere chirurgische Krankheit kekäme, so muß dem Stabschirurgen, der die Externisten zu behandeln hat, die Meldung gegeben werden, damit dieser einen angemessenen Platz unter seinen Kranken einräumt.

§. VIII.

Sollte sich bey einem Kranken der medizinischen Seite der Fall ereignen, daß er eine kleine Geschwulst, oder sonst ein unbedeutendes Geschwür hätte,

so verbleibt er in dem medizinischen Krankensaale, und wird von einem inspektionirenden Chirurgen vom N^ro. verbunden.

§. IX.

Sobald die Patienten, es sey auf der medizinischen oder chirurgischen Seite, den Arzneygebrauch aussetzen, so werden sie, jeder auf seiner Seite in die Rekonvalescentenzimmer angewiesen. — Auch diese müssen zweymal des Tags besuchet werden, um zu sehen, ob keiner recidiv geworden, besonders haben die Chirurgen beym Mittag- oder Abendessen darauf zu sehen, ob die Rekonvalescenten ihre Speisen mit oder ohne Appetit geniessen; fände man, daß einer recidiv geworden, so muß solcher sogleich in das ihm angemessene Krankenzimmer gebracht, und von dem Oberchirurgus dem Stabschirurgus bey der ersten Visite davon gemeldet werden.

§. X.

Jeder Kranke, der von einem Zimmer in das andere übersetzt wird, muß das an der schwarzen Tafel seines Bettes aufgemachte Zeddelchen nebst dem Ordinationszeddel mit sich nehmen, die sodann der Chirurgus übernimmt; auch sucht dieser von allem Unterricht einzuholen, was mit dem Kranken, bevor er in das neue Zimmer gekommen ist, vorgegangen. Was die Ordinationszeddel, und die Vertheilung der Arzneyen angeht, dieß kömmt im VI. Kapitel besonders vor.

§. XI.

Ehe die Rekonvalescenten aus dem Spitale entlassen werden, müssen sie nochmals untersucht werden, ob sie vollkommen hergestellt sind, und ob auch kein Rückfall zu befürchten seye. Im Falle man den geringsten Argwohn hätte, so müßte man solche Kranke noch durch einige Täge im Spitale behalten. Man muß überhaupt ein obachtsames Aug auf derley Leute haben,

ben, dem manche, besonders die verheuratheten, suchen ihre Gebrechen soviel möglich zu bemänteln, um desto ehender zu ihrem Regimente, oder Korps zu kommen.

§. XII.

In Ansehung jener, die als Invaliden sollen erkläret werden, müssen die Stabschirurgen eine besondere Sorgfalt hegen, damit sie ja keinen unter diese Klasse zählen, als jene, die ganz und gar zu Militardiensten unfähig sind. Leidet ein Soldat an einer langwierigen Krankheit, so müssen sich die Stabschirurgen ernstlich darüber berathschlagen, und alle mögliche Mittel versuchen, dem Monarchen so, wie dem Staate einen Mann zu erhalten. Jenen, die die Fallsucht (epilepsia) haben, oder die vorgeben, daß sie das Unvermögen den Harn zu halten hätten, darf man nicht überhaupt bloß auf ihr Wort sogleich trauen; eben so muß man, um nicht hintergangen zu werden, bey jenen besonders aufmerksam seyn, welche für wahnwitzig oder behext angesehen seyn wollen, welches letztere indessen, da beynahe allemal die darunter gesteckten Betrügereyen sind aufgedeckt worden, nun seltener geschieht. Sollte sich inzwischen einer dieser Fälle ereignen, so muß man sich beym Protochirurgus deswegen Raths erholen.

§. XIII.

Aechte Invaliden, die zu jedem Militardienst unfähig, sind eigentlich jene, die das Gesicht eingebüßt haben, die den Unterschenkel oder Fuß, einen Arm oder eine Hand verlohren haben rc. Es giebt aber auch Halbinvaliden, die, wenn sie gleich zu den Feldregimentern untauglich sind, doch noch das Vermögen haben, bey den Garnisonsregimentern zu dienen, Krankenwärterstellen zu vertretten, oder zu einem andern Dienst verwendet zu werden.

Unter

Unter diese Klasse gehören jene Soldaten, die einen oder zween Finger an der Hand, die grosse Zähe, oder die Zähne verlohren haben.

§. XIV.

Wenn endlich ein Kranker als Rekonvalescent nach dem Mittagessen aus dem Spitale zum Regiment geschickt wird, so muß der Unterchirurgus oder Praktikant das Diätzeichen des Kranken auslöschen, wenn der Krankgewesene noch Kompressen oder Binden am Leibe hätte, solche abnehmen, dessen Ordinationszeddel aber dem Stabschirurgen überliefern, worauf auch der Tag seiner Rekonvalescirung zu bemerken ist: dies ist nothwendig, weil sowohl die Ober- als Unterchirurgen für alles zu haften haben, was sie zur Uebernahme bekommen. Das Nämliche muß auch geschehen, wenn ein Kranker gestorben, oder als Invalid entlassen worden. Die kleinen Zeddel, so an der schwarzen Tafel sind, kommen in die Spitalskanzley.

Neuntes Kapitel.

Von der Ventilation und Aufrechthalten der Reinlichkeit in den Spitälern.

§. 1.

Die Kamine sind in unseren Krankensälen nicht angebracht; eben so wenig hat man solche Oefen setzen lassen, die von ihnen gegen das Zimmer hinein geöffnet sind, und somit beynahe die nämlichen Wirkungen, wie die Kamine äußern: indem beyde wegen des starken Windes sehr leicht Rauch in den Zimmern verursachen, und so auch Feuersgefahr zu befürchten ist, besonders wenn die Spitäler von Holz gebaut sind. Statt dieser haben wir gewisse ganz einfache Ventilatoren eingeführt, und in den Ecken der Krankensäle sowohl oben als unten angebracht, die zur Erfrischung des Dunstkreises recht erwünscht, und nicht nur von dem nämlichen, sondern von weit grösserem Nutzen sind. Man hat also dies Kapitel nicht nur deswegen entworfen, daß die gute Ordnung und Luftreinigung gehandhabt werde, und jeder Chirurg heutiges Tags überzeugt werden muß, daß reine frische Luft nicht schade, sondern nur eine eingeschlossene und nicht erfrischte Luft zu fürchten seye, welche in den vorigen Zeiten sehr vernachlässiget wurde. Die Luftreinigung verdient doch wahrlich alle Aufmerksamkeit, da man nicht nur Fäulungskrankheiten dadurch verhindern, sondern auch sogar die

Heilung

Heilung und Genesung der dem Staate so nothwendigen Glieder beschleunigen kann. Man findet auch in den Fenstern Zugräder, die zwar besser sind, als gar keine, und die vielmehr nur für Partikulärhäuser als für Spitäler dienen.

§. II.

Man hat schon gesagt, daß die Arzeneyen allein zur Krankheitsheilung nichts vermögen, wofern nicht alles vermieden wird, was nur verdächtig schadhaft wäre. Man muß daher mit allen nur möglichen Kräften daran seyn, nicht das geringste ausser Acht zu setzen, was zur Genesung der Kranken beytragen, sondern auch verhindern, was schädlich seyn kann. Wenn es also ausser den Arzneyen noch andere Hilfsmittel giebt, die Einfluß auf die Kur haben, so ist die verbesserte, und immer rein gehaltene Atmosfäre gewiß eines der wesentlichsten; denn sie wirkt nicht nur allein auf die Lungen, und auf die mit einsaugenden Oefnungen gemündete Uberfläche des Körpers, sondern schleicht sich ja sogar mit den genießbaren Nährmitteln in den Magen ein.

§. III.

Die gleichzeitigen Naturkündiger haben durch unermüdete über die Natur der Luft angestellten Untersuchungen manche Erscheinungen herausgeforscht, die vorhin unentdeckt waren, so hat man z. B. das Phlogiston, die fixe Luft, mephitische Luft rc., allein uns gehen nur praktische Erfahrungen und Beobachtungen an, die auf Heilung und Gesundheit Einfluß haben.

§. IV.

Wenn in dem Zimmer eines Partikulärhauses nur ein einziger Mensch krank darinnen liegt, so sollte man zwar glauben, die Luft könne nicht so leicht zur Verderbniß verleitet und schädlich werden, und doch muß man wie be-

kannt, auf die Reinigung des Dunstkreises Sorge verwenden. Wie unendlich mehr Vorsicht ist also in den Spitälern nöthig, wo die Menge der Kranken groß ist, und es ungleich schwerer hält, eine beständige Sauberkeit aufrecht zu erhalten! Jeder Chirurg, wäre er auch der Luftexperimenten nicht kündig, kann alsogleich beym Eintritt in das Zimmer eines Partikulärkranken, welches nicht ventilirt ist, einen gewissen Gestank riechen, der ihn urtheilen läßt, ob der Kranke am feuchten Brand, Skorbut, an der Ruhr ꝛc. leide.

§. V.

Die sogenannten Kerker- oder Spitalsfieber entstehen von einer phlogistischen, durch eine auch gesunde Volksmenge verdorbene, Luft. — Der gesundeste Mensch kann, wenn er in einen sehr engen Kasten gesperret wird, wo keine Luft von aussen einzudringen vermag, in kurzer Zeit ums Leben kommen. Die wenige Luft, die ihm damals umgiebt, vermischt sich mit dem Dunste oder Phlogiston, welches unaufhörlich von den Lungen und der Oberfläche des Körpers ausdünstet, und verliert dadurch die für die Lungen so nöthige Eigenschaft; das Athmen fängt nun bald darauf an beschwerlich zu werden, abzunehmen, und dieser Mensch geräth in die äusserste Lebensgefahr, wofern man ihm nicht zu Hilfe eilet und eine reine frische dephlogisticirte Luft beybringt; denn die frische Luft ist es, die ganz leicht die phlogistische verbessern kann. Macht man im Gegentheile in diesen Kasten nur zwey einander gegenüberstehende Löcher, wodurch die frische Luft ein- und ausdringen kann, so lebt dieser Mensch ohne Beschwerden auf eine Zeit darinnen. Man hat Versuche angestellt, wo ein einziger in einem Zimmer verschlossener Mensch hinlänglich war, den Dunstkreis zu verderben; zwey, drey Menschen müssen es um so mehr können, und auf diese Art wird jede

Atmos-

Atmosfäre nach Verhältniß der Menschenanzahl auch nach und nach immer mehr verdorben.

§. VI.

Chirurgen, die im vorletzten Kriege gedient haben, und sich dessen erinnern wollen, können eingestehen, daß die im Winter 1758 und 1759 herrschenden bösartigen Petetschen- und Fäulungsfieber, und der später im Jahr 1762 entstandene Skorbut zum grossen Nachtheil der Armeen von daher ihren Ursprung nahmen, weil die armen Soldaten zu enge in ihren Quartieren auf einander lagen, auch die Zimmer nicht gehörig durchgelüftet wurden. Diese Krankheiten haben beym kaiserlichen Heere eine so grosse Niederlage angerichtet, als es nur immer der Feind hätte thun können. Dies überzeugt uns, daß es höchst nothwendig seye, um den Krankheiten vorzubeugen, daß auch die Zimmer von gesunden Soldaten ausgelüftet, und die Mannschaft nicht zu enge auf einander gelegt werden solle; auch müssen die Soldaten unter Tag spazieren geschickt werden, und sofern dieses nicht geschieht, so sind die Chirurgen verbunden, den Offizieren dieserwegen eine Vorstellung zu machen.

§. VII.

Wie manche unbeträchtlich verwundeten, oder mit sonstig geringen Gebrechen behafteten Soldaten; wie viel blühende sonst gesunde Chirurgen; wie manche starke Krankenwärter mußten an Fäulungskrankheiten dahin sterben, die sie darum in den Spitälern überkamen, weil man entweder die Luftneuerung nicht kannte, oder ausser Acht setzte. Man weis ferner aus der Erfahrung, daß gewisse Wunden, oder andere Verletzungen in einem häufig belegten Spitale nicht geheilt wurden, die hingegen, wenn man die Kranken in eine reine Atmosfäre brachte, ganz leicht eine Heilung annahmen.

§. VIII.

Wenn das reineste Wasser beständig in Ruhe steht, und nicht bewegt wird, so neigt es sich endlich durch die Insekten und Fische, die darinn sind, und absterben, zur Verderbung, und giebt in der Folge zu Fäulungskrankheiten den Stoff her, und dieserwegen solle man von solchen Wässern nichts zu trinken geben, und auch an morästigen Oertern keine Spitäler erbauen. Eben so liegt die nicht bewegte oder eingeschlossene Luft, worinnen die Menschen leben, der Verderbniß ausgesetzt, wenn sie nicht erfrischt wird. Ein Beyspiel hierüber kann man sehen, wenn man ein in der freyen Luft ausgesetztes Zelt, worin 6 oder 7 Soldaten geschlafen, morgens früh öffnet: man wird alsogleich einen unangenehmen Dunst und übeln Geruch verspüren, folglich ist es auch nöthig, diese durchzulüften. Oeffnet man in der Frühe ein nicht ventilirtes Krankenzimmer, so wird sich der Gestank noch deutlicher ausnehmen lassen. Freylich werden Menschen, die in einer übeln Luft zu leben gewohnt sind, sie kaum bemerken; allein wer nicht daran gewohnt ist, wird, wenn er auch noch so stark und gesund wäre, vielleicht ohnmächtig oder gar krank werden.

§. IX.

In den verflossenen Zeiten hat man, um das Holz zu ersparen, keine Zimmer weder bey gesunden, noch bey Kranken auslüften lassen. Diese üble Wirthschaft hat aber sehr vieles gekostet, indem hieraus die Petetschen, Fäulungsfieber, Skorbut rc. entstanden sind, wo nicht nur die Medikamenten sehr grosse Unkösten verursachten, sondern auch viele Leute gestorben sind. Man muß aber auch sorgen, daß die Zimmer nicht zu viel eingeheitzt, und auch die Ventilation nicht übertrieben werde;

§. X.

§. X.

Wenn die Luft so rein wäre, wie sie aus Gottes Schöpferhand gekommen ist, so würde sie nie einer Verderbniß unterliegen: allein eine solche Luft findet sich auf unserer Erdfläche nicht. Diese Luft selbst, die wir die reine nennen, und die zu unserer Erhaltung und Gesundheit höchst nöthig ist; diese Luft selbst ist mit verschiedenen feinen, flüchtigen, aus allerley Körpern düftenden Theilen geschwängert, die sie auf die nämliche Art, wie ein Schwamm die Feuchtigkeit in sich saugt. Zwar nimmt die Luft gut riechende Theile auch in sich, aber eben so leicht empfängt sie auch die stinkenden, faulen, und giftigen Dünste: eine solche Luft wird dann zur Lunge gebracht, und dem Blute beygemischt, aber nicht in elastischer Form. Da dies alles so klar einleuchtet, so muß man folglich auf alle nur mögliche Weise zu verhindern trachten, daß die Spitalluft nicht angesteckt wird. Was die Reinigung derselben angeht, kömmt in den folgenden Paragraphen vor.

§. XI.

Vor allen gestatte man nicht, daß Unschlittkerzen, oder die mit Fette gefüllten Lampen in den Krankenzimmern brennen, und da des Nachts verbleiben; denn sie geben überhaupt und besonders, wenn sie erlöschen, einen ungesunden Dunst und unerträglichen Gestank von sich. Hier im Wiener Hauptspitale hat man die Lampen auf den Gängen so angebracht, wo sie den Fenstern des Krankenzimmers gerade gegenüber sind, und so ihr Licht durch selbe ins Zimmer fallen lassen, welches nicht nur allein wirthschäftlich, sondern auch den Kranken nicht unbequem ist, man hat auch keinen Gestank in Zimmern zu befürchten, wenn die Lampen auslöschen.

§. XII.

§. XII.

In den Haupt- und Armeespitälern, wo keine Gänge sind, müssen die Lampen in den Zimmern an den Fenstern angebracht werden, und zwar so, daß sie an ihrem Obertheile mit einer langen schmalen Röhre versehen werden, die sich kegelförmig in die freye Luft endiget, um dem Dampf aus dem Zimmer herauszuleiten. Man spürt, wenn man des Morgens ein Zimmer betritt, worinn Fett- oder Oellampen gebrennt haben, einen widerwärtigen Gestank, den sie zurücklassen, ganz deutlich. — Nicht minder nothwendig ist es, in jedem Abtritte eine brennende Lampe anzubringen, damit die Kranken, die nächtlicher Weile dahin gehen, den bestimmten Ort sehen können. Sollten sie indessen von ohngefähr den Ort verfehlen, und eine Unreinigkeit machen, so müssen die Spitalknechte oder Krankenwärter auf der Stelle, oder beym frühesten Morgen die Säuberung vornehmen.

§. XIII.

Man hat in einigen Partikulärhäusern gewisse mit Sägespänen oder Sand angefüllte Speykästchen, die den Vortheil haben, zu verhüten, daß der Fußboden nicht durch den Speichel verunreinigt wird, eingeführt, ob man gleich da seltner ausspucket, und der Speichel weniger häufig und minder stinkend ist: diese Speykästchen hat man auch in den Armeespitälern aufgebracht, und zwar mit schlechterem Erfolge, denn da in Spitälern häufiger ausgespeyet wird, auch der Speichel gewöhnlich von ärgerer Eigenschaft und an sich alkalinisch ist; da sie nicht alle Tage können ausgeleert, und frisch mit Sand oder Sägespänen angefüllt werden; die Kranken allerley Dinge, Wasser, Dekokte, Mixturen zuweilen darein schütten, so wird die Luft dadurch feucht gemacht, und mit ungesunden Dünsten geschwängert. Im Gegentheile sind Speygefäße von weisser Erde, oder von Zinn oder Blech

viel

viel bequemer, man kann den Auswurf, wenn es nöthig ist, untersuchen, und sie leicht, wenn sie des Tags ein paarmal ausgeleert und abgespühlt werden, rein erhalten: aus dieser Ursache sind diese leztern in unseren Spitälern eingeführt. Weil aber diese in den Haupt- und fliegenden Spitälern nicht so leicht eingeführt werden können, so muß man dennoch darauf besorgt seyn, daß wenigstens jene, welche saliviren, oder sonst einen starken Auswurf haben, entweder erdene oder blecherne Speyschüssel bekommen, um sowohl die Quantität als Qualität des Auswurfs untersuchen zu können. Nach der Ordination aber müssen diese jedesmal ausgeleert, und wieder gereiniget werden.

§. XIV.

Wenn die Krankenzimmer ausgekehrt werden, so verhüte man, daß der Fußboden nicht häufig mit Wasser begossen wird, damit ja nicht, wie schon oft gesagt, der Dunstkreis feuchte wird, und in der Folge die Bretter des Fußbodens fäulicht zu werden anfangen: hält sich vollends auch das Wasser in den Spalten derselben auf, so sind die Folgen um so schlimmer. Es wäre daher recht sehr zu wünschen, daß die Zimmer in Garnisonsspitälern mit Marmorsteinen, oder wenigstens mit Ziegelsteinen gepflastert wären. In den fliegenden Spitälern oder Baraken aber, wenn das Wasser durch die Bretter auf die Erde fällt, so bleibt diese feucht, und verdirbt sowohl die Bretter als auch den Dunstkreis von den Krankenzimmern.

§. XV.

Aus eben den erst angegebenen Ursachen ist es auch nicht erlaubt, leinene oder wollene Tücher oder Kleidungsstücke bey den Oefen aufzuhängen, und zu troknen, noch weniger Bähungen, Breyumschläge, Oele oder

Salben dahin zu stellen, weil auch dadurch ein unangenehmer Geruch und allzufeuchter Dunst in die Atmosfäre geschickt wird.

§. XVI.

Der gefährlichste und am schnellsten tödtende Dunstkreis ist jener, so durch die aus Gräbern oder andern unterirdischen Gewölben emporsteigenden mephitischen Dünste verunreinigt wird; es muß dahero der Kirchhof weit vom Spitale, und von den Häusern entfernt seyn, damit man derley ansteckende Dämpfe nicht zu besorgen hat. Eine andere Behutsamkeit hingegen ist bey Eröffnung der Kadaver nothwendig, besonders damals, wenn sie an Faulfiebern verblichen sind; wenn sie im Sommer eröfnet werden; wenn sie schon zu faulen anfangen; wenn man die Baucheingeweide anatomisch untersuchet. Als **Morgagni** in seiner Jugend den Bauch eines Leichnams eröffnete, verlor er augenblicklich sein Gehör und Gesicht, und wurde mit so starken Zuckungen befallen, daß er um derselben los zu werden, gezwungen war, eine Reise zur Luftveränderung anzustellen, und sich fast ein Jahr von aller Arbeit abzuziehen. Man muß also vorsichtig seyn, und besonders zur Sommerszeit die Fenster öffnen.

§. XVII.

Es ist schlechterdings nothwendig, daß die heimlichen Gemächer nicht weit von den Krankenzimmern abstehend sind, doch müssen sie vermittelst Gängen und Doppelthüren von den Krankenzimmern abgesöndert seyn; um daß sie nicht stinken, darf man nur sorgen, daß sie fleissig gesäubert werden. Man lieset Beyspiele in den medizinischen Geschichten, daß einige Abtrittfeger, wenn sie die unterirdischen Kanäle der Abtritte öffneten, plötzlich

das

das Gesicht verloren haben, ja daß einige auf die Stelle apoplektisch niedergefallen und gestorben sind: dieß hat man hier selbst gesehen.

§. XVIII.

Es wäre zu wünschen, daß in den Spitälern die Abtritte so angebracht werden könnten, daß sich ihre Kanäle in ein fliessendes Wasser endigten, wodurch aller Unrath, wie er hinunter fällt, in dem Augenblicke weggeführt wird. Allein da eine solche Gelegenheit nicht überall vorhanden ist, so muß man hauptsächlich nur darauf sehen, daß die Abtritte oder Kanäle breit werden, damit der Unrath unmittelbar auf den Grund fallen, und mithin kein übler Gestank in dem Spitale verbreitet werden kann.

§. XIX.

Gleich sorgfältig muß man darauf seyn, daß die Spitalknechte oder Krankenwärter, die bestimmt sind, die Abtritte zu reinigen, ihrer Schuldigkeit wohl nachkommen, auch müssen die Unteroffiziere darauf sehen, daß die Krankenwärter selbst die Reinigung derselben zum Theil sich angelegen seyn lassen, vorderist müssen diese darauf sehen, daß die Thüren der Abtritte, und der Deckel vom Stuhle wohl geschlossen bleiben, und die sonstigen Schmutzereyen vermieden werden. Die Spitalknechte oder Krankenwärter müssen, so oft es nöthig ist, eine Menge Wassers in die Abtritte plötzlich auslassen, besonders wo der Unrath einen Abfluß hat, damit die Kanäle ausgespühlt, und der Unrath weggeführt werde. Auf diese Art werden die Krankenzimmer sowohl, als das Spital selbst wider den etwaigen Gestank sicher geschützet.

§. XX.

Da den Gefährlichen, und den an der Ruhr liegenden Kranken Leibschüsseln untergeschoben werden, so müssen selbe, so oft ein Kranker eine Ent-

lerung gehabt hat, wohl zugedeckt hinausgetragen, ausgeleert, und wohl abgespühlt werden. Bevor aber dieses geschicht, muß der inspektionirende Chirurgus außerhalb des Krankenzimmers die Eigenschaft der Exkrementen untersuchen, damit er dem Stabschirurgus bey der nächsten Visite den Bericht ertheilen kann.

§. XXI.

Die Uringläser müssen mit anfangendem Morgen ausgeleeret und abgespühlet werden. Damit aber auch der Harn von den Kranken nie einen Gestank mache, so müssen die Harngefäße auch unter Tags öfters ausgeleert werden. Der Harn, so von gefährlichen Kranken gelassen wird, muß bis zur Ankunft des Stabschirurgen aufgehoben werden, damit er ihn, wenn er es für gut befindet, besehen könne.

§. XXII.

Das bey einer Aderöfnung herausgelassene Blut muß ebenfalls bis zur nächsten Visite aufbehalten werden, damit der ordinirende Stabschirurgus darnach urtheilen könne. Alles übrige entleerte Blut, so dieses Betrachtes nicht werth ist, wird ohne weiters gleich in die Abtritte, doch so, daß die Mauern nicht bespritzet werden, geschüttet; die Blutschalen aber müssen gleich darauf jedes Mal rein abgewaschen werden. Was sich auf das Verfahren mit dem Eyter, mit den unreinen Kompressen und Binden rc. beziehet, hievon hat man schon im VI. Kapitel geredet.

§. XXIII.

Die Stabschirurgen selbst haben sich zu enthalten, daß sie nie, außer es wäre Noth, solche Arzneyen, Bähungen oder Breyumschläge verordnen, die einen üblen Geruch ausstreuen. Aus eben dieser Ursache haben sich auch die subalternen Chirurgen in Acht zu nehmen, daß sie weder Oel

noch

noch Salben oder Pflaster auf die glühende Kohlen fallen lassen. Wenn stark riechende Umschläge verordnet werden müßten, so decke man die Gefäße allemal wohl zu, und trage sie, sobald der Umschlag aufgelegt ist, wieder aus dem Zimmer, auf den Gängen oder in den Küchen aber sollen eigene Kästen verfertigt seyn, worein man sie versperren kann.

§. XXIV.

Das Tobackrauchen in den Krankenzimmern ist aufs schärfste verbothen, damit man nicht nur aller Feuersgefahr, sondern auch jedem Gestank ausweiche. Man hat Beyspiele, daß durch die Tobackasche, welche noch glühend auf das Stroh gefallen, ganze Spitäler in Brand gestecket worden. So ist auch der Tobackrauch jenen Kranken schädlich, die an Brustbeschwerden, Husten oder Augenkrankheiten leiden. Vorzüglich aber haben jene Kranke, die Merkurialmittel brauchen, den übelsten Erfolg hievon zu erwarten, denn da er als ein speichelziehendes Mittel bekannt ist, so könnte er denselben den Speichelfluß so vermehren, daß die Zähne aus dem Munde fielen. Und wenn gleich jene, welche schwache Brust, Augenentzündung haben, oder die, so Merkurialmittel brauchen, nicht selbst rauchen, so ist ihnen dennoch der Rauch von einem andern höchst schädlich.

§. XXV.

Wenn ein Kranker erblichen ist, muß man ihn alsogleich in die weit von den Krankensälen entfernte Todtenkammer tragen; auch räume man dessen Bettgeräth hinweg, und bringe ein frisches, reines an die Stelle des alten. Hätte der Verstorbene den Skorbut, die Lungensucht, oder ein andere ansteckende Krankheit gehabt, so müßte das Bettgeräth ꝛc. ordnungsmässig verbrannt werden.

 §. XXVI.

§. XXVI.

Das Bettstroh muß, wenn es möglich ist, alle Monate mit frischem ausgewechselt werden, doch hat dieses nämliche Strohaustauschen eine Ausnahme, und es wird, wenn es für nöthig befunden, auch öfters geschehen müssen, besonders wenn ein Kranker an dem Unvermögen den Harn zu halten litte, oder an einem Durchfall, oder einer Ruhr darnieder läge, und sein Bett beschmuzte. In diesem Falle muß also alle Vorsicht angewandt werden, damit man das Stroh wider die Fäulung schütze. Um aber dieses zu verhindern, muß man solchen Kranken Leibschüsseln unterschieben.

§. XXVII.

Wenigstens einmal im Jahre sollen die Krankenzimmer in Sommer in jenen Spitälern, die von Ziegeln gebaut sind, weis überstrichen werden; bevor aber diese Arbeit angefangen wird, müssen die Kranken von einem Zimmer in das andere übersetzt, und in frische Better gelegt werden. Die geweisten Zimmer muß man alsdenn so lange unbelegt lassen, bis sie völlig ausgetrocknet sind, während welcher Zeit die Fenster und Ventilatoren geöffnet werden müssen. Die Bettstätte sollen, wie der Fußboden wohlgesäubert werden. Ist dieß vorbey, so versieht man die Bettstätte wieder mit frischem Stroh, und legt die Kranken wie vorhin hinein.

§. XXVIII.

In den Armeespitälern war von jeher die üble Gewohnheit, daß man die Kleidungsstücke der Soldaten auf hölzerne sogenannte Rechen hieng, die an den Wänden der Säle befestiget waren. Es fällt von selbst auf, daß nichts schädlicher in diesem Punkt seyn kann: die weistüchene Montur

tur wird dadurch verdorben, und die Wolle zieht leicht alle feuchte und arge Ausflüsse der Atmosfäre in sich. Der gute Rekonvalescent, welcher aus seinem Skorbut, oder aus einer andern ansteckenden Krankheit glücklich gerettet wurde, ist dann gezwungen, seine unreine Kleider anzulegen, die er mit sich aus dem Spital zum Regiment bringt. Man will nicht behaupten, daß ein solcher Mann dadurch ein ganzes Regiment anstecken kann, aber er selbst kann doch wieder rückfällig werden, oder wenigstens seiner Kräfte durch längere Zeit beraubt bleiben. Es ist bekannt, daß die Pest, wo nicht allemal, doch am gemeinsten durch die Wolle in **Europa** ist überbracht worden. Heut zu Tag werden die Kleidungsstücke der kranken Soldaten, nachdem die Schlafröcke in den Spitälern eingeführt sind, in eigenen Depositorien oder Baracken aufbewahrt.

§. XXIX.

Man beobachtet gemeiniglich dreyerley Arten von Luft in den Krankenzimmern: die eine ist am meisten phlogistisch, und macht die oberste Schichte aus; die andere ist am schwersten, feuchtesten und faulartigsten, sie bestellt die unterste Schichte, und hält sich nahe am Fußboden auf; die dritte macht die Mittelschichte aus, und nimt sowohl von der obern als unteren Schichte Antheil, ist auch nicht so leicht, als die übrigen, einer Verderbniß ausgesetzet.

§. XXX.

Um nun die unterste und schwerste Luftschichte in Bewegung zu setzen, und fortzutreiben, mußte man Ventilatoren erfinden, die nahe an dem Fußboden der Krankensäle angebracht sind. Ein solcher Ventilator besteht aus einer kupfernern kegelförmigen Röhre, deren weitere Mündung in die freye Luft gegen die Gasse, oder in den Hof zusieht, deren engere Mündung aber sich in dem Krankensaale endiget, und mittels eines kupfernen Deckels, gleich

einer

einer Schachtel, kann auf- und zugemacht werden. In den fliegenden Spitälern oder Baracken, wo diese Ventilatoren von Kupfer nicht angebracht werden können, müssen eben solche Coni von Holz, und einem hölzernen Schuber verfertiget werden. So wie diese Ventilatoren nahe am Fußboden in einem Ecke sind, so befinden sich andere nahe an der Oberdecke des Saales denen des Fußbodens grade gegen über angebracht, die aber so gestaltet seyn müssen, daß sie sich mit der weiten Mündung in den Saal, und mit der engen in die freye Luft endigen, die innere Mündung aber muß eine kleine mit Feder versehene Fallthüre haben; bey den kupfernen, wo aber die hölzernen Schuber sind, muß ein kleines Rad mit einem Strick zum Aufziehen seyn, wodurch diese Oefnung leicht kann auf- oder zugemacht werden. Diese oberen Ventilatoren sind recht erwünscht, der verdorbenen Luft einen Ausgang zu verschaffen. Damit aber die Krankensäle gänzlich ventilirt werden, und kein Winkel im Zimmer zurück bleibe, wo die Atmosfäre nicht erneuert wäre, so sind die Ventilatoren nicht nur allein in der Quer sondern auch in den Ecken der Zimmer angebracht. Die unteren Ventilatoren müssen auf eine solche Art verfertiget werden, daß die Luft gewaltig, wie aus der Oeffnung eines Blasebalgs, der von einer gewissen Grösse ist, in dem Krankensaal dringen kann, deswegen muß die innere Oeffnung an den untern Ventilatoren rund, und nicht breiter als 3 — 4 Finger seyn, so daß sie einen wahren conum convergentem ausmacht, und unter den Bettstätten vorstreichen kann, doch so, daß die Kranken in ihren Bettern nicht dadurch beschwert werden. Wo die unteren Ventilatoren nicht so angebracht werden können, daß die Luft unter den Bettern gerade streichen kann, so muß man auf die Ventilatoren einen Cylinder von der nämlichen Grösse, wie die Oefnung ist einen Schuh oder zwey darauf legen, damit die Luft unter den Bettstätten hervorstreichen kann.

§. XXXI.

§. XXXI.

Man beobachtet in manchen Krankenzimmern gemeiniglich, daß Sommerszeit die Fenster so fest als im Winter geschlossen sind, dies ist ein schädliches Vorurtheil, so schon manchen Kranken übel bekommen hat. Die Fenster und Ventilatoren müssen bey schöner Witterung den ganzen Tag offen bleiben, zumalen wenn Hauptwinde wehen. Fällt aber der Abend ein, so muß alles geschlossen werden. Nur wenn die Hitze überaus groß wäre, dürfte man einige Ventilatoren unten und oben zur Nachtzeit öffnen; in den Rekonvalescenten-Sälen hingegen können in diesem Falle alle geöffnet werden. In Winterszeit, wenn es möglich ist, sollen Doppelfenster angebracht werden, damit die Feuchtigkeit sich nicht so sehr concentriren könne.

§. XXXII.

Zur Winterszeit bleiben natürlicher Weise die Fenster geschlossen; die Ventilatoren hingegen werden zweymal des Tags nach der Ordination und dem Verband Früh und Abends auf einige Minuten durchgängig geöffnet; entspräche hingegen dies zweymalige Ventiliren in einigen Sälen der zu erreichenden Absicht nicht, so können sie auch zum drittenmal nämlich nach dem Mittagessen geöffnet werden, wo man zu gleicher Zeit nebstbey die Zimmer ausräuchern kann. Da die Ventilatoren auf eine so bequeme Art eingerichtet sind, daß die Luft in wenigen Minuten erneuert seyn kann, so muß man sie, sobald dieß geschehen, gleich wieder schliessen. Sollte hierauf wider Vermuthen die Atmosfäre in den Sälen zu kalt geworden seyn, so macht man ein Feuer in die Oefen, und vermehrt die Wärme bis zu dem an Thermometer angemerkten Grade. Wenn es einmal nöthig die Ventilatoren zu öffnen, so scheue man weder die Winde, noch die Jahrszeit, denn

sie können nicht so schädlich seyn, als es die eingesperrte Luft in einem Zimmer, wo viele Kranke sind, wirklich ist.

§. XXXIII.

Wenn die Sonne scheint, so kann man die Ventilatoren durch längere Zeit offen lassen: weheten hingegen Nordwinde, oder wäre die Luft mit Nebeln geschwängert, so muß man sie bald schliessen, damit die erneuerte Zimmerluft weder zu kalt noch zu feucht wird.

§. XXXIV.

Da die Erfahrung lehrt, daß auch gesunde Menschen, wenn sie in einem Zimmer eine gewisse Zeit über versperrt bleiben, die Atmosfäre verderben, wie man vorher schon gesagt hat, und sich dadurch Scharbock, Fäulungsfieber u. s. f. zuziehen, so ergiebt es sich der gesunden Vernunft zufolge, daß eine derley Krankheitsgefahr um so grösser seyn muß, wenn sich in einem Saale, der nicht gehörig gelüftet wird, viele kranke Menschen befinden: ihre Ausdünstung, Schweiße, ihr Speichel, Harn, Koth geben den Stoff zu einer so manchartigen Vermischung fauler Theilchen, daß die Atmosfäre vergiftet wird, und die Kranken darin unterliegen müssen. Nichts kann also nothwendiger seyn, als daß man immer trachtet, die faulen Dünste wegzujagen, und die Atmosfäre mit gesunder frischer Luft zu reinigen, doch muß man hiebey suchen, es auf eine solche Art zu thun, daß die Kranken weder dadurch belästiget, noch einer zu gähen Veränderung ausgesetzt werden.

§. XXXV.

Zufolge dessen, was bisher berührt geworden, muß man ferner, um den Dunstkreis nicht anzustecken, die im Saal oder in der Baracken bestimmte Anzahl der Better nicht vermehren. Und da es schon die eingeführte Ordnung ist, daß jeder Kranke seine eigene Bettstätte hat, und daß nie zwey beysammen liegen,

liegen, auch jede Bettstatt zwey und einen halben Schuh weit von einander stehen muß, so erinnert man dieß nochmal, was im V. Kapitel ist gesagt worden.

§. XXXVI.

Einige glauben, aber ohne Grund, daß man durch glühende Kohlen die Atmosfäre verbessern könne. Zwar kann man auch **Weihrauch**, oder **Benzoe**, oder Geister (nur keinen Essig) auf warmen Eisen zerfliessen lassen, und auf diese Art die Zimmer ausräuchern; oder man kann die Beere oder das Holz von Wachholder oder Rosmarin auf glühende Kohlen geben: allein alle diese Dinge dienen mehr, den üblen Geruch zu hemmen, als das Phlogiston des Luftkreises umzuändern. Alles, was sie noch vermögen, ist, daß sie der Verderbniß der Kleider, wenn sie in freyer Luft ausgeräuchert werden, Schranken setzen: aber in eingeschlossener Luft können sie keine andere Wirkung thun, als daß sie selbe verdünnen, und ihr Gleichgewicht aufheben: die auf diese Art verdünnte Luft findet dann leicht einen Ausgang, wo hingegen die von aussen eindringende Luft die Stelle der ersteren einnimmt, und das Phlogiston, welches durch das Feuer vermehrt wurde, verbessert. Die Räucherungen allein sind folgeich nicht zureichend, sondern es ist schlechterdings nöthig, daß die Atmosfäre mit frischer Luft erneuert werde.

§. XXXVII.

Vorhin hatte man den Irrwahn, daß die auch mit Vorsicht erneuerte frische Luft durch die Bettdecken, und durch den angelegten Verband dringen, und verderblich werden könnte, und dieser Wahn hat vielen Kranken am Leben geschadet. Heutiges Tages kommen alle vernünftige Chirurgen darinnen übereins, daß diese Furcht eitel ist. Doch kömmt es immer darauf an, daß in keinem Dinge ausgeschweift wird.

§. XXXVIII.

Die Reconvalescenten müssen sich während der Ordination sowohl, als beym Verbande, und dem Mittagessen bey ihren Bettern einfinden: nach dem Abendessen darf keiner mehr aus dem Zimmer ausgehen. Zu den übrigen Stunden des Tages können sie, wenn schönes Wetter ist, im Hof spazieren gehen, aber keiner darf sich unterstehen aus dem Spital zu gehen. Wenn Kälte, Nebel oder Regen sich einfindet, so können die Rekonvalescenten in ihren eigen Zimmern, und wo Gänge sind, auf selben herumgehen. Wenn sie bey schöner Witterung aus ihren Zimmern sind, so müssen inzwischen die Fenster und Thüren offen bleiben. Wenn einige nicht umhergehen wollten (so wie sich öfters die Skorbutischen Melankoliker widersetzen) so muß man sie mit Ernst hiezu anhalten. Bey schöner Witterung, und besonders im Sommer können die Rekonvalescenten Nachmittag mitsammen, unter der Aufsicht ihrer Ober- und Unteroffiziere spazieren geführt werden, wie man schon anderstwo gesagt hat. Während dieser Zeit aber solle Acht gegeben werden, daß sie keine schädliche Speisen oder Getränke bekommen.

§. XXXIX.

In regulirten oder beständigen Spitälern sind Thermometer vorhanden, welche dazu dienen, damit man den Grad der Wärme und Kälte bestimmen und wahrnehmen kann, daß auch nebstbey die Atmosfäre in einem immer gleichen Grade (der nämlich weder zu kalt, noch zu warm ist) könne erhalten werden: vorzüglich aber ist jener Grad genau bezeichnet worden, der die Wärme der Säle andeutet, wie sie nämlich seyn soll, und wornach man so viel möglich seine Maaßregeln zu nehmen hat.

§. XL.

Obschon die Kranken im Winter mit besseren Decken versehen werden, als im Sommer, so muß man sie dennoch nicht unter die Decken vergraben lassen: dadurch wird ein Kranker abgemattet; das Athmen wird beschwerlich; ein häufiger und schädlicher Schweiß erpresset, wodurch die Säfte aufgelöset, und der Dunstkreis noch obendrein verdorben wird. Hauptsächlich ist das ängstliche Zudecken schwachen Kranken, und jenen nachtheilig, die Merkurialmittel nehmen; denn erstere verlieren ihre Kräfte vollends, und leztere können in einen gefährlichen Speichelfluß verfallen. Es ist auch eingeführt, daß, um den Kranken die Ofenhitze nicht schädlich zu werden, Bretter bey denjenigen Bettern angebracht sind, welche nahe am Ofen stehen.

§. XLI.

Auch muß die Ofenhitze im Winter immer mässig seyn: denn heitzet man zu stark ein, und die Zimmer erhalten eine allzugrosse Hitze, so wird das Blut der Kranken in Wallung gesetzet, und es können darauf häufige unnöthig abmattende Schweiße entstehen; in einem und dem anderen Falle wird die rothe Saftmasse ausgedehnt, verdünnert, die flüssigsten Theile derselben werden zerstreuet, und in einigen Körpern können sogar Entzündungen die Folgen werden, oder gegenwärtige sich verschlimmern. Damit man also nicht die Wärme über den gehörigen Grad steigen läßt, so dienen wie schon gesagt, die in Zimmern aufgehängten Thermometer.

§. XLII.

Um so gewisser zu seyn, daß gar keine Gelegenheit zur Luftansteckung gegeben wird, muß den Krankenwärtern auf das schärfste eingeprägt werden, kein Blut oder sonstige Unreinigkeit in den Hof zu schütten; so wie darauf gehalten werden muß, daß der Trakteur oder Koch keine Ochsen, Schweine,

 Kälber,

Kälber, Lämmer, Hühner ꝛc. im Spitale schlachtet, wovon er das Blut, und andere verwerfliche Theile in irgend einem Orte des Spitales allenfalls hinwärfe.

§. XLIII.

Damit diese Ordnung wohl beobachtet, und aufrecht gehalten, und die Atmosfäre, so viel man wünschen kann, rein bleibe, so muß sowohl der Stabschirurgus, als die Bataillons-Ober-und Unterchirurgen ihre Sorge darauf verwenden. Sollten aber die Unteroffiziere oder Krankenwärter diese Vorschrift überschreiten, so sollen sie das erstemal höflich erinnert, im zweyten Uebertrettungsfalle aber dem kommandirten Offizier gemeldet werden, damit er sie zur Befolgung der Ordnung anhalten möge.

Zehntes Kapitel.

Von der Schuldigkeit, die den Unteroffizieren, und Krankenwärtern obliegt.

§. I.

Die im Spitale kommandirten Unteroffiziere und Krankenwärter stehen unmittelbar unter dem Kommando der Herrn Offiziere vom Spital, denen es eine wesentliche Sorge seyn muß, darauf zu sehen, daß sowohl die ersteren als letzten mit unausgesetzten Fleiße alles dasjenige verrichten, was den Dienst der Kranken, und die Reinhaltung des ganzen Spitals betrift, und es nebstbey die theils im vorigen, theils im gegenwärtigen Kapitel anempfohlene Ordnung enthält. Würden einer oder anderer wider irgend eine Vorschrift fehlen, so wissen die Herrn Offiziere ihre Pflicht, die Nachlässigen nämlich nach Art ihres Verbrechens zu bestraffen. Damit indessen alles, was nur immer den Kranken ersprießlich seyn mag, auf das genaueste in Vollziehuug gebracht wird, so ist es recht nothwendig, daß sowohl die Unteroffiziere als die Krankenwärter oder Spitalknechte nicht allein den Stabschirurgen, sondern auch allen inspektionirenden Feldchirurgen pünktliche Parition leisten.

§. II.

Damit die Kranken mit glücklicherem Erfolg und größerem Nutzen bedient werden sollen, so ergieng vermög eines höchsten Dekrets vom 3ten April

1784

1784 der Befehl, daß künftighin beständige Krankenwärter in festgesetzten Spitälern bestehen sollen, die nämlich nicht immer durch neue Krankenwärter abgelöset werden: hiezu sind Halbinvaliden, die annoch von brauchbarer fähiger Leibesbeschaffenheit sind, bestimmt, auch ist ihre Anzahl so festgesetzet worden, daß zwey Wärter auf 10 gefährliche Kranke, wieder zwey auf 20 andere Kranke von minderer Gefahr; und eben so viel auf 40 Rekonvalescenten zu stehen kommen. Von diesen hingegen sind jene abzurechnen, die allenfalls erkranken könnten. Wenn aber bey einer Epidemie die Krankenzahl grösser würde, so müssen nach Verhältniß auch mehrere Wärter kommandirt werden. In Feldspitälern werden auch die Unteroffiziere, und Krankenwärter, so viel möglich beständig verbleiben. Im Anfange aber bey Errichtung der Spitäler wird man besorgt seyn, Wärter aus den Garnisonsspitälern zu nehmen, damit sie als Oberkrankenwärter die neuen abrichten können.

§. III.

Die Zahl der Unteroffiziere muß sich so verhalten, daß allemal 1 Unteroffizier die Aufsicht über sechs Wärter hat. Die Wärter selbst werden im Felde entweder blaue, braune oder schwarze Kittel bekommen, damit sie theils ihre Montour nicht beschmutzen, theils auch von den Kranken selbst können unterschieden werden. Hauptsächlich aber ist dieses auf Hinsicht des Trakteurs, Kochs oder Führers nöthig; denn ohne dieses würde er manchmal in Verlegenheit seyn, und indem er vielleicht Rekonvalescenten, oder andere mindere Kranke für Wärter ansehen würde, so würde er ihnen solche Speisen und Getränke verabfolgen lassen, die ihnen doch schlechterdings schädlich sind. Nebst diesen werden die Wärter auch dadurch der Wache vom Spital kennbar, und diese kann folglich leicht ausnehmen, ob Wärter oder

Kranke

Kranke aus dem Spitale gehen wollten: da nun leztern, bevor sie nicht als gesund zu ihren Regimentern oder Korps geschicket werden, das Ausgehen schlechterdings verbothen ist, so kann sich die Wache darnach richten; aus dieser angeführten Ursache muß also aufs schärfeste verbothen werden, damit kein Krankenwarter sich unterfange einem Rekonvalescenten, unter was immer für einem Vorwande seinen Kittel zu leihen.

§. IV.

Damit man aber auch ernstlicher von den Krankenwärtern fodern kann, daß sie die Gefährlichen mit der grösten Sorgfalt bedienen, sie hingegen so viel möglich wider Ansteckungen dadurch, daß sie in etwas besser leben können, geschüzt werden, so ist ihnen vermög eben dieser oben angeführten **höchsten Verordnung** vom 3ten April 1784 auf Vorschlag des Protochirurgus eine tägliche Zulage von 2 Kreutzer bewilliget worden. Fände hingegen der Stabschirurgus, daß die bey den Gefährlichen dienenden Krankenwärter nachläßig wären, und also diese Zulage nicht verdienten, so wird er ihnen selbe wegnehmen, sie aus dem Zimmer dieser Kranken in andere übersetzen, und andere fleißigere dahin anstellen.

§. V.

Die Krankenwärter müssen dazu verhalten werden, daß nicht nur die Abtritte, und Leibstühle, sondern auch die Leibschüssel, Uringläser und Speygefäße beständig rein gehalten werden. Den besonders von gefährlichen Kranken gelassenen Harn, das Blut, und den Auswurf müssen sie so lang aufbehalten, bis der Oberchirurgus derselben Ausleerung befehlen wird; gemeiniglich aber geschieht dergleichen Wegschüttung nach der Ordination, wie schon in V. VI. Kapitel ist gemeldet worden.

§. VI.

Sobald das Aufstehzeichen zu der im Horarium H. bestimmten Stunde mit der Glocke gegeben ist, so müssen die Wärter die Better ihrer Kranken zurechte machen, und die Speygefäße, Harngläser, und Nachttöpfe ausleeren und putzen, ausgenommen jene, wie erst im vorigen §. ist gesagt worden, müssen aufbehalten werden; sie müssen zu eben dieser Zeit die Leibstühle und Leibschüsseln reinigen, und wieder zum gehörigen Bett hinstellen, nur muß auch darauf gesehen werden, daß die Leibschüssel sowohl als Leibstühle jedesmal in die Abtritte getragen werden. Die Chirurgen von jedwedem Saale haben dießfalls den Unteroffizieren und Krankenwärtern die gehörige Anleitung zu geben, damit sie auch nebstbey alle derley Geschirre stracks, nachdem sie ausgewaschen, wieder an die gehörige Stelle setzen, denn sie müssen dafür haften.

§. VII.

Beym zweyten Glockenzeichen, welches eine halbe Stunde nachher gegeben wird, müssen die Wärter die Chirurgen beym Medizineingeben und beym Verbinden begleiten, und ihnen die hiebey nöthigen Dinge nachtragen. Zur Ordinationszeit und auch beym Verbande müssen die Wärter die Glutpfannen mit glühenden Kohlen in Bereitschaft halten: bey dieser Gelegenheit müssen die Wärter alles genau befolgen, was ihnen von den Chirurgen anbefohlen wird. Sie müssen, wenn es verlangt wird, die Leibschüssel, Harngläser, Speypfännchen, Eyter- und Blutschalen ꝛc. herbeybringen. Nach der Ordination aber müssen sie derley Gefäße gleich ausleeren und reinigen. Auch haben die Wärter während dem Verbande jene Behältnisse zu tragen, wo die befleckte Karpie, die unreinen Kompressen und Binden darein geworfen werden, auch die Umschläge u. d. gl. haben sie bey Handen zu halten. Wenn der Verband zu Ende ist, müssen sie die unreinen Karpie in den hiezu

bestim-

bestimmten Ort werfen; die beschmuzte Kompressen und Binden aber auf einen andern Platz legen, wo sie dann von einem Praktikanten gezählet, aufgezeichnet, und zum Waschen übergeben werden. Diese hiebey gebrauchten Gefäße müssen gleich darnach gereiniget werden.

§. VIII.

Wenn eine Stunde später nach dem Eingeben (siehe Horarium H.) ein drittes Zeichen mit der Glocke gegeben wird, so haben sie, den Numern der Säle nach, die Suppe für ihre Kranke abzuholen, die alsdenn unter der Aufsicht der Ober- und Unterchirurgen den Kranken in den Sälen ausgetheilt wird. Die nämliche Ordnung kömmt mittags und abends auch zu beobachten.

§. IX.

Jene Kranken, so Purganzen oder Brechmittel bekommen haben; oder die eben einen Fieberanfall hätten, dürfen keine Suppe erhalten: hingegen reicht man den erstern eine klare Brühe, so wie es die Chirurgen anordnen. Fieberkranke erhalten ihre Suppe erst, wenn der Paroxismus zu Ende ist.

§. X.

Bevor die Speisen für die Kranken abgeholet werden, müssen die Unteroffiziere nachsehen, ob die Geschirre sauber sind, ob sie rein gewaschen: eben so genau müssen sie darauf sehen, daß sie nach dem Essen wieder gereiniget und abgetrocknet werden, und besonders, wenn die Suppe oder eine andere Brühe solche Bestandtheile hätte, welche, wenn etwas von denselben im Geschirre zurückblieb, Anlaß geben könnte, daß sich ein schädlicher Rost ansezte.

§. XI.

Wenn der Verband und die Ordination morgens und abends vorbey sind, so müssen die Wärter, die beym Verbande nöthig gewesenen Gefäße und Geräthe ausleeren, und säubern; doch dürfen sie sich beym Putzen dieser Geschirre weder des Sandes, noch der Asche bedienen, sondern sie müssen sie mit warmen Wasser abspühlen, und einem leinenen Tuche sauber abtrocknen. Gläser, die leer sind, müssen von den Krankenwärtern in die Apotheke getragen werden, so wie es auch ihre Schuldigkeit ist, die verordneten Arzneyen abzuholen: beydes muß aber in Begleitung der subalternen Chirurgen geschehen.

§. XII.

Sie müssen die Krankensäle, so ihnen zum säubern übergeben sind, auskehren, besonders den Staub und Unrath unter den Bettstätten wegschaffen, so zwar, daß in keinem Winkel eine Unsauberkeit zurückbleibt. Auch die Unguentarien, Fenster, Kästen, Bettstätte, Bänke rc. müssen sie niedlich und sauber halten. — Nie dürfen sie zulassen, daß sich Spinnweben ansetzen; sollten sich doch hie und da einige vorfinden, so müssen sie's sauber zerstören, so, daß man nichts zu sehen bekömmt. Wäre der Fußboden der Säle naß, so müssen ihn die Wärter mit Sand wohl austrocknen; auch haben sie täglich die Fensterscheiben, wenn sie feucht sind, mit einem trockenen Tuche abzuwischen.

§. XXIII.

Wenn nach dem Verbande die Krankenwärter nöthig wären, daß sie nämlich Bähungen, Pflaster, Salben rc. herbeybringen müßten, oder daß man sie bey Zurichtungen der Bäder brauchte, so dürfen sie sich nicht weigern, sowohl den Chirurgen als Kranken selbst an die Hand zu gehen. — Wenn ein

kraft-

kraftloser Kranker einen unreinen Mund, oder schmutzige Hände hat, so müssen sie ihm das Wasser zum waschen, auch wenn es verordnet, zum Fußbade an sein Bette bringen, oder ihn, wenn es nöthig wäre, selbst waschen.

§. XIV.

Auch müssen sie jenen Kranken, die es vonnöthen haben, unter Tags öfters aufbetten; fänden die Chirurgen frisches Bettgeräth erfoderlich, so müssen sie es herbeyholen, und ordnen. Schwachen Kranken, die sich nicht aus dem Bette heben können, müssen sie mit aller Bereitwilligkeit die Leibschüsseln unterschieben. Könnten sich einmal die nicht allzu Schwachen auf die an den Bettern stehenden Leibstühle setzen, so müssen sie ihnen hiebey dennoch an die Hand gehen, und inzwischen das Bette mit der Decke warm erhalten.

§. XV.

Im Winter müssen sie, so oft es nöthig ist, die Better mit den kupfernen sogenannten Wärmpfannen wohl durchwärmen: dieß kömmt jenen Kranken gut zu Statten, die an Ruhr, Bauchfluß, Kolik, Seitenstechen ꝛc. dahin liegen; ferners die eben in einem kritischen Schweiße sind; die ein frisches Hemd anlegen; die mit Fieberfrost im Spitale zuwachsen. — Derley Hilfleistungen müssen die Wärter den Kranken mit so viel Liebe und Gelassenheit in Erfüllung bringen, daß, wenn auch ein Leidender aus Schmerzen ungeduldig gegen sie ausbräche, sie ihm darum nicht grob begegnen dürfen; entweder müssen sie ihn damals trösten, oder gar stillschweigen.

§. XVI.

Die unreinen Hemder, oder Leintücher, Decken, Matratzen, und Strohsäcke müssen sie, so oft es die Chirurgen für gut befinden, mit reinen auswechseln. Sie müssen die Kranken kämmen, wenn sie Ungeziefer auf dem Kopfe

 hätten;

hätten; aber ihnen nie ohne Geheiß der Chirurgen die Haare abschneiden; ferners denselben die Nägel beschneiden; sie waschen, so oft es nöthig ist.

§. XVII.

Nebst allen diesen müssen sie ganz besonders darauf besorgt seyn, daß sie denen mit Brustentzündungen und Husten darniederliegenden Kranken sowohl bey Tag, als bey Nacht die verordneten Getränke ein wenig warm darreichen: eben dieß müssen sie auch bey den Speisen, und beym mittägigen Tranke beobachten: diesen Kranken müssen sie damals ein zwar reines, aber dennoch überschlagen warmes Wasser geben: nur Rekonvalescenten und andere dürfen es kalt trinken. Damit die Kranken aber diese Getränke und Medizin warm überkommen, so sind in einigen Spitälern nahe an Zimmern kleine Küchen angebracht, wo diese gleich erwärmet werden, und wo solche nicht vorhanden sind, so müssen die Wärter diese in der allgemeinen Spitalküche oder mittels Glutpfannen warm machen.

§. XVIII.

Wenn die Arzneyen verfertiget sind, so müssen die Wärter in Begleitung jener Unterchirurgen oder Praktikanten, die es betrift, in die Apotheke gehen, sie abzuholen. Sind sie damit in den Sälen angelangt, so werden sie sich nicht unterstehen, ein Medizingefäß auf irgend ein Bett zu stellen, sondern die Arzneyaustheilung liegt den Chirurgen ob, noch viel weniger aber darf es einer wagen, den Kranken selbst einzugeben, oder Umschläge, Pflaster u. d. gl. aufzulegen.

§. XIX.

Die Oefen müssen sie zu solch einem Grade erhitzen, wie sie die Vorschrift erhalten: auch haben sie, wie es in dem vorhergehenden Kapitel ist angegeben

hen worden, zu den bestimmten Stunden sowohl die obern als untern Ventilatoren zu öffnen.

§. XX.

Im jedweden Saale oder Baracken, wo gefährliche Externisten oder Internisten liegen, müssen zwey Wärter Nachtwache halten, einer muß bis zur Mitternacht, der andere von Mitternacht bis frühe wachen: diese wachenden Wärter müssen den Chirurgen an die Hand gehen, und all das befolgen, was ihnen zum Besten der Kranken als zuträglich anbefohlen wird. Eine ihrer Hauptsorgen muß es seyn, daß sie die brennenden Lampen nicht erlöschen lassen, und daß für jene Kranke, die es bedürfen, immer ein Feuer unterhalten wird.

§. XXI.

Auch wird ihnen unter einer Strafe verbothen, weder in den Krankensälen, noch auf den Gängen Taback zu rauchen. So dörfen sie auch selbst nicht verstatten, daß die Rekonvalescenten, noch weniger die Kranken rauchen: ja wenn sie einen mit einer Pfeife sehen, so müssen sie ihm dieselbe abnehmen, und sie ihrem Unteroffizier übergeben, wo sie der Eigenthümer alsdenn wieder abfodern kann, wenn er als gesund aus dem Spitale geht. — Zwar ist die Sage: Soldaten sind des Tabackrauchens gewohnt; allein der Gewohnheit wegen wird wohl Niemand krank, wer es folglich wird, muß sich pflegen; und zudem hat man schon einigemal gesagt, daß es theils mit Feuersgefahr, theils mit Nachtheil für die Kranken verknüpft ist. Wenn indessen die Wärter stracks rauchen wollten, so ist es ihnen nur im Hofe erlaubet.

§. XXII.

§. XXII.

Unter die streng zu leistenden Pflichten der Unteroffiziere und Wärter gehört ferners, daß sie den Kranken ausser den angeordneten Speisen und Getränken keine andere heimlich oder öffentlich zustecken, widrigenfalls werden sie aufs schärfeste gestrafet, vielmehr haben sie darauf zu sehen, daß Niemand anderer den Kranken Essen oder Trinken ins Spital zuträgt.

§. XXIII.

Wenn ein Soldat gestorben ist, so muß der Wärter von Saale oder Baracken, sowohl dem Spitalpriester, als dem inspektionirenden Bataillons- oder Oberchirurgus die Nachricht bringen; der leztere wird sodann durch einige Krankenwärter den Kadaver, oder in die Zergliederungskammer, wenn etwas besonders in selben zu beobachten wäre, oder alsogleich in die Todtenkammer bringen lassen.

§. XXIV.

Nachher müssen sie das ganze Bettgeräth des Verstorbenen, und wenn es die Chirurgen für gut befinden, auch die Bettstätte in das Spitalbettmagazin tragen, an die Stelle dieses aber ein frisches reines Bett setzen.

§. XXV.

Da sowohl die Unteroffiziere als Krankenwärter für jedes Spital auf immer fixiret sind, wie im II. §. ist gesagt worden, und sich folglich im Spitaldienst selbst recht fertig und geschickt machen können, so hat man nicht nur in Friedenszeiten zum Besten der Kranken gute Individuen, sondern man wird auch diese Leute auf diese Art zum Vortheil des Krankendienstes für Kriegszeiten gleichsam vorbereitet haben: so zwar, daß diese Unteroffiziere wieder andern, diese Wärter aber als Oberkrankenwärter den damals

in

in grösserer Anzahl neu kommandirten Anleitung in diesem Dienste geben können, wie anderswo schon Erwähnung geschehen ist.

§. XXVI.

Krankenwärter, die dem Spielen ergeben, oder in ihren Verrichtungen nachlässig sind, werden nicht im Spitale gelitten, noch vielweniger aber jene, die sich der Trunkenheit überlassen. Ueber Fehltritte haben sie die Herrn Offiziere vom Spital zu strafen.

§. XXVII.

Im Falle, daß viele Krankenwärter auf einmal erkranken, oder viele Kranke, und Blessirte zuwachsen sollten, und mithin die Wärter nicht hinlänglich wären, so kann man entweder die besten Rekonvalescenten, oder die Bauern aus den nahe herumliegenden Dörfern zur Aushilfe nehmen.

§. XXVIII.

Damit alles dieß, was den Unteroffizieren und Krankenwärtern zu thun obliegt, und ihnen hier vorgeschrieben ist, richtig und pünktlich vollzogen wird, so müssen die Unteroffiziere scharf über alles zur Verantwortung gehalten werden; auch verspricht man sich hoffen zu dürfen, daß die Herrn Offiziere diese Mannschaft, so oft sie es werden nöthig finden, zusammenrufen und ihnen diese hier enthaltenen Punkten selbst vorlesen, oder vorlesen lassen.

Eilftes Kapitel.

Allgemeine Vorschriften das Verhalten der Feldchirurgen während und nach der Bataille betreffend.

§. I.

Alle Chirurgen überhaupt ohne Ausnahme müssen in ihrem vorgeschriebenen Uniform erscheinen, damit sie von Blessirten und überhaupt von Jedermann erkannt werden können. Sollten sie mit einem Frack, oder Kaputrock bekleidet seyn, so müßte er doch so beschaffen seyn, daß man hieraus erkennen könnte, daß sie Chirurgen sind.

§. II.

Während einer Bataille sollen der Protochirurgus und die Stabschirurgen mit den Bandagenwägen, Instrumenten, und chirurgischen Requisiten, und den dabey kommandirten Chirurgen, wie man im 1ten Kapitel §. XXXIII. XXIV. gesehen hat, hinter der Fronte, uud wenn es seyn kann, an einem sichern Orte stehen, damit sowohl die Blessirten als das chirurgische Personale nicht grade in Gefahr, doch aber von dem Orte der Schlacht nicht zu weit entfernt sind, um den Blessirten um so geschwinder Hilfe leisten zu können. Der Protochirurgus wird sich im Centro der Armee befinden, und das chirurgische Personale von den Regimentern, die ihm am nächsten sind, an sich ziehen. Das nämliche werden die zwey Stabschirurgen, jeder auf seinem Flügel beobachten. Der bestimmte Ort, wo sich die Chirurgen zu ver-

versammeln haben, wird durch Ausstecknng einer Fahne angedeutet seyn, sollte dann die Armee vorrücken, so müßte das chirurgische Personale folgen. Die Regimentschirurgen, die von dem Protochirurgen und Stabschirurgen entfernt sind, werden hinter der Fronte bleiben, und die nämliche Ordnung da beobachten.

§. III.

Die Stabschirurgen sind verbunden an die schwer Blessirten selbst Hand anzulegen, und wenn es die Umstände erlauben, nicht allein Sorge tragen, daß die Bataillons = und Oberchirurgen nicht unnöthiger Weise schwere Operationen z. B. Amputationen u. d: gl. auf dem Schlachtfelde vornehmen, sondern auch ihre Aufmerksamkeit darauf wenden, daß die Blessirten nach den wahren Regeln der Kunst, und auf eine sanfte, gelinde und zugleich geschwinde Art verbunden werden, um ihre ohnedies unzertrennliche Schmerzen nicht zu vermehren. Die mit Beinbrüchen werden nach den Regeln der Kunst verbunden, und der Schade nach Umständen durch Strohladen, oder blecherne Schienen geschützt. Wenn die Bandagen ausgehen sollten, und es die Noth erfodert, so muß man die Hemde der Blessirten zu Hilfe nehmen. Nach der Bataille wird allzeit anbefohlen, die Blessirten auf dem Schlachtfelde aufzusuchen, und zu sammeln, allwo die Stabschirurgen die nämliche Anordnung beyzubehalten suchen müssen.

§. IV.

Wenn die Schlacht eine von den stärkeren, und der Verwundeten viele wären, so daß die Anzahl sich in die tausende belief, so werden auch nach eben diesem Verhältnisse Chirurgen dazu kommandirt seyn; und da nach so grossen entscheidenden Schlachten die Armeen gewöhnlich ausser dem Falle sind, wo sie bald nachher wieder handgemein werden; so verfügen sich einer oder zwey

Stabschirurgen nach Begnehmigung des kommandirenden Generalen und Protochirurgen mit ihren Verwundeten an einen bestimmten Ort, und ziehen sogleich alle Regiments = Bataillons = und Unterchirurgen an sich, so sie nothwendig haben, vorzugsweis aber müssen sie Chirurgen von jenen Regimentern nehmen, welche die meisten Verwundete haben, seyen nachher die Regimenter vom rechten oder lincken Flügel; eben so ziehen sie auch ihre Wägen mit Instrumenten = und Medizinkästen, Bandagen u. d. gl. an sich, und vielleicht lassen sich auch manchmal auf diesen Wägen einige Verwundete fortbringen.

§. V.

Im Falle die Verwundeten nicht von den Feldstabschirurgen selbst können begleitet werden, so wird dieses Geschäft nach Maaßgabe der Blessirten einem oder zween, oder auch dreyen Regimentschirurgen aufgetragen werden. Sind endlich die Verwundeten an Ort und Stelle gut untergebracht, so macht der Stabschirurgus oder Regimentschirurgus sogleich nach dem Formular O. einen Rapport an den Protochirurgus, wo nicht nur die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine unserer Armee, sondern auch die von der feindlichen Seite müssen angemerkt seyn.

§. VI.

Wenn eine Schlacht entscheidend für den Ruhm unserer Waffen ist, und unsere Trouppen Meister des Schlachtfeldes bleiben, so wird es sowohl dem Protochirurgen als allen Stabs = und Regimentschirurgen zur Pflicht, zu erst die verwundeten Herrn Offiziere, und zwar vor allen die schwer Verwundeten, dann die übrige Mannschaft mit gleichen Eifer, mit gleicher Liebe, seyen es auch unsere Feinde, zu verbinden und zu versorgen. Nur werden sie besonders sorgen, daß unsere verwundeten Leute von den feindlichen abgeson=

gesondert bleiben, so auch in's Spital überbracht, und dort auch abgesondert verlegt werden. Den Chirurgen des Spitals müssen sie auch unter dieser Bemerkung übergeben werden, und diese müssen wieder besondere Zeddel für den Medikamenten- Bandagen und Kompressenaufwand halten.

§. VII.

Die schwer Blessirten werden gemeiniglich auf Wägen transportiret, welche von dem Oberkriegskommissariat, oder vom Proviantfuhrwesen angeschaffet werden, auf diesen werden die Blessirten an die bestimmten Oerter überbracht. Die Stabs- wie auch die Regimentschirurgen sollen sorgen, daß die schwer Blessirten und besonders die mit Frakturen, amputirten Gliedmassen gut in der gehörigen Lage, wie es die Umstände der Wunden erfodern, auf die Wägen geleget werden, um sie nicht heftigeren Schmerzen auf dem Wege auszusetzen; darum müssen auch die Wägen niemals zu stark fahren, und die besten Wege bis an das Ort, wohin die Blessirten gehören, gewählt werden.

§. VIII.

Während dem Transport müssen keine starken Märsche gemacht, auch die Blessirten täglich gehörig verbunden, und mit der nöthigen und dienlichen Nahrung versorgt werden. Die Orte ihres Aufenthalts sollen in gesunden Gegenden seyn. Die Blessirten müssen weit auseinander geleget werden, und besonders ist zu beobachten, daß die innerlich Kranken von ihnen gänzlich entfernt werden, indem aus der Erfahrung bekannt ist, daß ein ungesunder Ort die Heilung nicht nur allein verzögert, sondern auch oft vereitelt, und daß, wenn die Blessirten mit Fieberkranken, oder anderen, die an Faulfiebern darnieder liegen, vermischt werden, auch die leichtesten Blessirten gerne das Spitalfieber bekommen, und daran sterben.

§. IX.

Die Blessirten werden in die Hauptspitäler transportirt werden; im Sommer aber können sie auch in den Scheuern oder auf Getreidböden untergebracht werden, damit sie allezeit frische Luft haben, denn diese ist keineswegs schädlich, wie es von vielen vermuthet wird. Die Erfahrung hat bewiesen, daß die gesperrte Luft darum schädlich ist, und auch sogar den Tod zuziehen kann, weil die Ausdünstung so vieler Menschen, und die noch hinzukommende Ausdünstung aus den blutigen oder brandigen Wunden den Dunstkreis verderben. Wenn aber nicht hinlängliche Scheuren oder Getreideböden vorhanden wären, oder man sich im Winter oder bey kalter Witterung derselben nicht bedienen därfte, so werden die Blessirten in grosse Schlösser, oder Klöster eingeleget, welche gemeiniglich von den Kommandirenden bestimmt, und einverständlich mit dem Politiko eingeräumet werden. In derley engräumigen Orten müssen die Blessirten, soviel als möglich, abgesondert, und so weit von einander geleget werden, als es die Umstände zulassen.

§. X.

Das Durchräuchern mit aromatischem Räuchwerk ist allein nicht genug die Luft zu reinigen, die frische, reine Luft darf aus der ganz irrigen Furcht, daß sie die Decken, Binden und Compressen durchdringe und den Verwundeten schade, nicht gescheuet werden. Das Räuchern verbessert in etwas den Dunstkreis, und mindert den Gestank, aber es verjaget die in der Zimmerluft verschlossenen faulen Theilchen nicht, welches nur durch wiederhohltes Auslüften geschehen kann, wenn der ganze Dunstkreis erneuert wird. Die verschlossene und verderbte Luft kann für den Kranken, wie im IX. Kapitel ausführlich gezeigt worden, sehr nachtheilig seyn, die frische

aber,

aber, die mässig und vorsichtig zugelassen wird, verschaffet dem Kranken Erquickung. Wenn es die Witterung zuläßt, können den ganzen Tag die Fenster offen gelassen werden; im Winter hingegen sind sie nur gegen Mittag zu öffnen, wenn es das Wetter gestattet. In regulirten Spitälern kann durch künstliche Ventilatoren, durch Kamine, oder Oefen, welche eine Oefnung von innen haben, der Dunstkreis ziemlich erneuert werden.

§. XI.

Die Stabschirurgen sollen Sorge tragen, daß die Blessirten, besonders die schweren, und welche eine starke Suppuration haben, so oft als es die Noth erfodert, zweymal des Tags mit frischen Bandagen verbunden werden, weil nicht nur das Blut und Eyter, womit sie benezt sind, mittels der faulen Ausdünstung zur Ansteckung der Luft vieles beyträgt, sondern auch an den Wunden grössere Fäulung verursachet. Da nicht so viele Bandagen, als öfters nothwendig wären, immer herbeyzuschaffen thunlich ist, so müssen die unreinen allezeit wieder sauber ausgewaschen werden; sollten aber die Bandagen auch bey dieser Aufsicht nicht hinlänglich zur Abwechslung vorhanden seyn, oder Medikamenten ermangeln, so muß es noch zu rechter Zeit an den Protochirurgus gemeldet werden, damit solcher die rechte Vorsorge treffen könne. Wie sich weiter in Betref der Bandagen zu verhalten, ist in dem VI. Kapitel erkläret worden. Sobald als die Blessirten an ihren gehörigen Ort überbracht worden sind, muß der Stabs- oder Regimentschirurgus, der da kommandirt ist, alsogleich einen Rapport nach dem Formular O. wie schon im §. V. gesagt worden, an den Protochirurgus einschicken, und in der Folge dann alle 15 Täge. In dem Rapport aber sollen sowohl die kaiserl. als die feindlichen Offiziers und Gemeine, wie schon gesagt, angemerkt werden.

§. XII.

§. XII.

Gemeiniglich werden im Lager oder neben demselben schwere Kranke und Blessirte nicht geduldet, sondern in fliegende oder Hauptspitäler transportirt, zu welchem Transport die Regimentschirurgen immer die besten Unterchirurgen kommandiren, und ihnen den gemessensten Auftrag machen sollen, daß sie während dem Transport so gut als möglich die Blessirte besorgen sollen; dahero müssen die Regimentschirurgen diese Unterchirurgen jederzeit mit der besondern Instruktion, mit Medikamenten, und den chirurgischen Erfodernissen versehen. Die Privatinstruktion soll den Unterchirurgen Anleitung geben, wie sie ihre Kranken in Absicht auf die Diätsordnung besorgen sollen. Das Herbeyschaffen und Kochen der Speisen besorgt der dabey kommandirte Ober- oder Unteroffizier, welche jedesmal eine Station vorausgehen, und die Speisen bestellen, damit die ankommenden Kranken die gehörige Nahrung erhalten.

§. XIII.

Wenn die beym Transport kommandirten Chirurgen in ein, oder anderes Spital eingerückt sind, haben sie sich am ersten bey dem Stabschirurgen zu melden, und selben den genauesten Rapport, und zwar, wenn es seyn kann, schriftlich zu geben; von wo sie sodann, ohne sich weiter aufzuhalten, zu ihren Regimentern zurück zu kehren haben, wenn sie nicht vom Stabschirurgus im Spital für nothwendig befunden, und allda beybehalten werden müßten. Wenn sie aber zu ihren Regimentern zurückkehren, so müssen sie sich gleich bey ihrem Regimentschirurgen melden, diesem von allem, was vorgegangen ist, Rapport geben, ihm die Rechnung sowohl von Verwendung der Medikamenten, als von dem Aufwand der chirurgischen Erfodernissen ablegen, und den Ueberrest anzeigen. Sollten sie aber im Spital verbleiben,

ben, so hätten sie diesen Ausweis ihren Regimentschirurgen einzuschicken, damit diese hinwieder ihre Rechnung zur gehörigen Zeit legen können.

§. XIV.

Bey einem Corps d' Armee von 10 — bis 15 Tausend Mann wird nur ein Stabschirurgus angestellt, der eben so mit allem versehen seyn muß, wie die zwey von der Hauptarmee: diese Stabschirurgen haben nicht nur den Stabspartheyen ihren Beystand zu leisten, sondern auch mit den Regimentschirurgen einverständlich für die kranken und verwundeten Offiziers und Gemeine die beste und menschenfreundlichste Sorge zu tragen. Die bey detachirten Corps kommandirten Stabschirurgen vertretten dort die erste Stelle, damit allezeit eine gute Ordnung zum Besten der Kranken und Blessirten unter den Chirurgen unterhalten wird. Wenn sich an chirurgischen Erfodernissen bey den Regimentern hie und da ein Mangel ergäbe, so muß es zu rechter Zeit noch dem Protochirurgus angezeigt werden, damit die nöthige Vorsorge dießfalls getroffen werden könne.

§. XV.

Alle vorgesetzte Chirurgen haben ihre Untergebenen zu belehren, wie sie ihre angehörige Blessirten auf dem Felde sowohl als auf dem Transport wohl verbinden sollen, besonders aber muß ihnen untersagt werden, mit Charpie leichte geschnittene Wunden auszufüllen, hingegen sie anleiten, wie sie mit Heftpflaster allein und hernach mit Kompressen und einer angemessenen Binde die Vereinigung bewirken sollen, daher werden die Chirurgen mit **englischem Pflaster** versehen werden. Vor der künstlichen Vereinigung müssen die Wunden so viel schicklich von gestocktem Geblüte gereiniget werden. Mit Blut benetzte Binden und Kompressen sollen nicht in Gebrauch gezogen werden.

§. XVI.

Geschossene Wunden, weil diese allezeit sogleich mit einer Quetschung verknüpft sind, werden in zwey länglichte und gerade Linien nach dem Laufe der Fiebern eingeschnitten, damit die Schorfe sich leichter separiren, die Eyterung um so geschwinder erhalten, und die fremden Körper als Kugel ꝛc. desto leichter herausgezogen werden können. Auf diese Art bekommen die Wunden auch statt einer runden Figur eine länglichte, und die Heilung wird dadurch geschwinder und sicherer bewircket.

Zwölftes Kapitel.

Allgemeine Vorschriften die Pest betreffend.

§. I.

Bey Ausbruche eines Türkenkrieges sind die Feldkrankheiten mehr zu befürchten, als die Verwundungen; unter diese Klasse gehört das Pestfieber (Febris pestilentialis), welches die heftigste und gefährlichste unter allen bekannten ansteckend epidemischen Krankheiten ist: denn manche Kranke sterben schon den zweyten oder den dritten Tag hinweg. Um dieses von andern bösartigen Fiebern zu unterscheiden, wird es vorderist nöthig seyn, die karakteristische Kennzeichen anzugeben, wodurch sich diese Krankheit ihrer Natur nach von andern Krankheiten ähnlicher Gattung unterscheidet.

§. II.

Man ist hier nicht willens eine vollständige historische Abhandlung über die Pestseuche zu liefern, sondern man wird sich nur damit begnügen, das Allgemeinere über die Kennzeichen, die Heilmethode, und über die Veranstaltung in Betreff der zur Verhütung der weiteren Ausbreitung dieses Uebels so nöthigen Absönderung der Kranken zu sagen.

§. III.

Diese Krankheit pflanzt sich allein durch den Weg der Ansteckung (per contagium) fort. Wenn dieses Gift sich in den Leib, durch den Mund, oder durch die einsaugenden Gefäße eingeschliechen hat, so verdirbt es die Säfte,

 und

und bringt die natürlichen Verrichtungen, besonders aber die Lebens- und Seelenverrichtungen in Unordnung. Diese schädliche Wirkungen äußern sich um so mehr, wenn die Natur des Giftes sehr bösartig ist, und der Körper zur Aufnahme desselben eine besondere Anlage hat, oder sonst schwach ist. Auch die Jahrszeit muß hier mit in Betracht gezogen werden. Denn in der Kälte verliert das Gift viel von seiner Stärke, und zu Zeiten hört die Ansteckung bey sehr kalter Witterung gänzlich auf, besonders wenn die Absönderung der Kranken von den Gesunden sorgfältig beobachtet, und übrigens eine politische gute Veranstaltung getroffen wird.

§. IV.

Die Zeichen, wodurch sich diese Krankheit zu erkennen giebt, sind nicht allezeit gleich. Zu den allgemeinen Zeichen gehören folgende. Das meiste Mal fängt diese Krankheit mit einem Schauer oder Kälte, und einer darauf folgenden zuweilen grösseren, zuweilen geringeren Hitze an. Zu Zeiten erfolgt nach solchem Schauer, oder auch ohne denselben nur eine aufsteigende Angst, und Erhitzung des Haupts, Gesichts und der Augen. Manchmal auch kurzes Athmen und engbrüstiges Seufzen. Einige und zwar die Meisten klagen dabey über starke Kopfschmerzen. Einige werden von einer Unruhe befallen, und der Sinne beraubt, andere überfällt eine starke unwiderstehliche Neigung zum Schlafen; bey vielen bemerkt man einen stinkenden Athem, dabey klagen sie über einen Eckel vor Speisen, und über ein Aufstossen des Magens, es erfolgt ein gewaltsames Erbrechen einer gallichten und stinkenden Materie. Manche werden von einem Schluchzen (Singultus), konvulsivischen Husten und von Krämpfungen im ganzen Körper ergriffen. Andere können nirgends bleiben, noch stille liegen, sondern werfen sich beständig von einer Seite zur anderen. Viele klagen über einen unersättlichen Durst, wo-

bey

bey nur selten eine Trockene der Zunge beobachtet wird. Ein beynahe allgemeines Symptom ist ein plözlicher Verlust der Kräfte, und eine dem eigenem Ausdrucke der Kranken nach beinbrechende Mattigkeit in allen Gliedern.

§. V.

Bey vielen bemerket man ein ganz ungewöhnliches, finsteres, betrübtes und sehr übles Aussehen, wodurch ihre ganze Physiognomie verstellt wird. Einige werden von Schwindel, oder Betäubung, und zuweilen auch von Ohnmachten überfallen, so daß es ihnen zu Zeiten den Schweis austreibt. Einige bekommen ein Nasenbluten, andere sind gezwungen, öfters wider Gewohnheit den Harn zu lassen, oder es stellt sich ein starker Bauchfluß ein. Auch pflegen alle Auswurfsmaterien: als Schweis, Harn, wie auch das was durch den Stuhlgang abgeht, ungewöhnlich übel zu riechen. Ueberhaupt kommen alle diese Symptomen nach Maaßgabe der Empfänglichkeit des Körpers und der Kraft des Gifts bald stärker bald schwächer zum Vorscheine.

§. VI.

Andere äußerliche Zeichen durch welche sich diese Krankheit zu erkennen giebt, sind unter andern folgende: Bey vielen kommt ein Ausschlag von blassen, braunen, rothen oder blauen Flecken zum Vorscheine, welche von den Meisten für Petetschen angesehen und auch insgemein so genennet werden, die aber in der That von diesen merklich unterschieden sind, weil sie gemeiniglich breiter als die eigentlichen Petetschen sind. Im Anfange sind diese Flecken roth, und wenn sie schwarz werden, so ists ein sehr übles Zeichen; noch schlimmer ist es, wenn dieselbe zum Vorscheine kommen, bevor das Fieber sich zeigt.

§. VII.

Im Verlaufe der Krankheit bald früher bald später, oft den zweyten, dritten oder vierten Tag selten aber später brechen unter Begleitung einiger obangeführten Zufälle an unterschiedlichen Oertern des Leibs Bubonen und Carbunkeln hervor. Manche werden davon gleich im Beginnen der Krankheit gleichsam wie unvermerkt, während daß sie noch ohne besonderes übel befinden umhergehen, gähling überfallen. Diese Geschwulste sehen aus, als wenn die Theile gebrennt worden wären, auch erregen sie in dem behafteten Theile ein wirkliches Gefühl einer Verbrennung. Sie erheben sich in wenigen Stunden, und wenn sie geöffnet werden, läuft ein wenig dunkelbläulichtes, bisweilen auch kläreres Wasser herfür, worauf ein gleichsam gebranntes Fleisch im Grunde der Beule sich zeiget. Das brandartige Geschwür frißt nun geschwinde um sich, wird oft sehr groß und tief, und es söndern sich die verdorbenen Theile wie beym Brande ab.

§. VIII.

Vielen zwar fahren nur allein Beulen auf, andern auch Beulen und Brandblattern zugleich, je nachdem das Gift in grösserer oder geringerer Menge im Körper ist, und der Körper selbst mehr oder weniger Anlage hiezu hat, so zwar, daß in wenigen Stunden der Tod erfolgt, bevor noch diese Brandblattern oder Beulen ausbrechen können. Selten geschieht es, daß nur Blattern allein auffahren; sie sind meistens mit blaulichten, gelben, grünen, und länglichten Striemen am Leibe hie und da begleitet. Wenn ein Mensch vor Entstehung der Beule und Blasen schnell stirbt, so zeigen sich doch mit oder gleich nach dem Tode so genannte schwarze Petetschen, oder vielmehr Gift- Brand- oder Todtenflecke.

§. IX.

§. IX.

Auch in andern Krankheiten können Beulen (bubones) z. B. hinter den Ohren, unter der Achsel, in der Leiste entstehen, und darum sind diese Beulen in gewissen Fällen zweydeutige Zeichen (ſigna æquivoca). Allein sie sind darum doch nicht gar schwer von einander zu unterscheiden. Wenn die Beule z. B. von einem Faulfieber herrührt, wenn sie symptomatisch oder kritisch sind, so muß das Fieber vorausgehen, und die Beule erst den 7ten 9ten und 14ten Tag zum Vorschein kommen. Eine von einem Rothlauf herrührende Beule ist begleitet mit Frost und gleich darauf folgender Hitze. Die Leistenbeulen venerischer Abkunft sind bekanntlich ebenfalls leicht zu erkennen.

§. X.

Wenn diese Beulen oder **Carbunkeln** von der Natur selbst oder durch Beyhilfe der Kunst in eine gutartige Eyterung können gesezt werden, so kann man fast sicher hoffen, daß die Kranken geheilt werden. Vorzüglich muß man es sich angelegen seyn lassen, die Kranken aufzumuntern, denn die übermässige Furcht kann das Meiste schaden. Zu gleicher Zeit muß man auch die zweckmässigen innerlichen Mittel anwenden, um die Kräfte der Natur zu unterstützen, damit eine vollkommene Crisis bewirkt, und der Körper völlig gereinigt wird.

§. XI.

Sobald sich bey einem Kranken einige der genannten Zufälle verrathen, muß man darauf bedacht seyn, ihn auf der Stelle von den Gesunden abzusondern, wie im §. III. ist erwähnt worden. Das Pestfieber greift übrigens nicht jeden Körper mit gleicher Stärke an, und die Zufälle sind oft verschieden, besonders in Rücksicht der Eindrücke, des Gifts selbst, und der

Kör-

Körper, denen es sich mittheilt. Bey einigen findet man den Puls schwach, klein, und zuweilen aussetzend; bey andern kann er so stark seyn, als in den gewaltigsten Fiebern. Gewöhnlich haben jene einen matten Puls, die von einer schwachen Leibeskonstitution sind: das Blut wird an der Oberfläche des Körpers im freyen Umlaufe gehindert, es entstehen Ausschläge, Hautsugillationen; einige sterben, wiewohl selten, ohne daß sich ein Fieber offenbart. Robuste Leute haben einen stärkeren Puls, der manchmal auch voll und hart ist; Dieß kann daher entstehen, wenn die Leute, in der Absicht sich zu stärken, hitzige geistige Getränke zu sich nehmen; diese leiden in der Folge meistens dabey entweder an Schlagsucht, oder sie deliriren, und fühlen eine brennende Hitze, auch bekommen diese oder Sugillationen, oder Phlyctenen, Carbunkeln, oder Bubonen, und im Falle diese Art Hautkrankheiten sich nicht gleich mit dem Fieber offenbaren, ist es ein Zeichen, daß die Natur daran arbeitet, sich von dem Pestgifte zu entledigen: denn wenn der Krankheitsstoff auf die Oberfläche des Körpers heraustritt, und es läßt sich eine Eyterung erzwecken, so ist dieß immer der sicherste Weg zur Heilung zu gelangen, das Beßte läßt sich hoffen, wenn die Bubonen eytern.

§. XII.

Bey schwachen Subjekten, wenn sie den Leib nicht frey haben, fängt man die Kur mit Klystiren an, Purganzen sind ihnen nicht dienlich, weil sie noch mehr entkräften, und Anlaß zu einer gefährlichen Diarrhöe geben könnten; kommen dergleichen Diarrhöen gleich zu Anfange der Krankheit hinzu, so wären sie eben so gefährlich, als von selbst entstandene Blutungen aus der Nase. Wenn sie aber Aufstossen, Eckel, Brechzwang, und Magenwehe litten, so würde ein gelindes Brechmittel seine gute Dienste nicht versagen. Auch gelinde schweißtreibende Mittel, wenn sie beynebst mit herzbeleben-

den

den und stärkenden Mitteln versetzt werden, können zuträglich seyn. Das Oxikrat, d. i. drey Theile Wasser mit einem Theile Essig gemischt, Limonade können zum Trank dienen. Um die Ausdünstung zu befördern, kann man Gebrauch machen von Aufgusse der **Veronika**, **Salvey**, **Mentha**, **Rutha**, von Abkochungen der **Wachholderbeere**, vom Thee aus **Hollunderblüh**, oder **Kontrajerva**, von **Kampfer** in Pulver, von **Theriak**; auch, nachdem die Umstände der Krankheit es fodern, kann man den 5ten oder 7ten Tag die **Fieberrinde** in Pulver oder Abkochung darreichen, wenn der Lauf der Krankheit darnach geeignet ist. Solchen, die sehr schwach sind, kann man öfters den liquorem cornu cervi succinatum zum riechen unter die Nase halten, und einige Tropfen davon unter das Getränk geben. Bey denen, die in Schlafsucht dahin liegen, ist ein auf den Nacken gelegtes Blasenpflaster von gutem Nutzen. Nur muß man darauf Rücksicht nehmen, daß der Schweis nicht unmässig erpreßt werde, weil sonst die Kranken all zusehr geschwächt würden: daher soll der Kranke nicht zu ängstlich bedeckt, und es sollen sein Hemd, Leintücher, und die Decke öfters gewechselt, und die Theegetränke nicht gar warm gereicht werden.

§. XIII.

Kranke, die ein starkes Fieber mit vollem harten Puls haben, können ohne Gefahr zu laufen, auch ein Aderlaß ertragen, ja nach Umständen auch mehrere. In solchen Fällen muß die Kurart antiphlogistisch eingerichtet werden; die antiphlogistische Mixtur, ein Gerstendekokt, oder erweichende Getränke mit Oxymel können hier eben so zuträglich seyn, als bey andern hitzigen oder Entzündungsfiebern. Ist der Leib zu Anfange oder währendem Verlaufe der Krankheit verstopft, so mache man Gebrauch

 von

von erweichenden Klystiren mit wenig Sauerhönig versezt. Man muß den Puls bey dergleichen Kranken wohl studiren, denn nicht immer ist er bey Plethorischen erhoben, voll und hart, oft tief und unterdrückt, weil wegen Uebermaße des Blutes die Elastizität des Herzen und der Arterien vermindert ist, die erst nach angemessenem Aderlasse wieder hergestellt wird, und dann wird der Puls auch erst fühlbarer. In solchen Fällen hat man sich auch von freywilligen Nasenbluten einen heilsamen Erfolg zu versprechen, besonders wenn es sich den 5ten 7ten Tag einstellt, und die Zufälle sich darnach vermindern. In meiner **Abhandlung von der Entzündungsgeschwulst** (I. Theil 1786. Seite 214.) in den Reflexionen ist des **Lazarus Riverius** gedacht in Ansehung seiner Beobachtungen, die er in der Pest zu Montpellier machte. Die Aerzte hatten es sich zum Systeme gemacht, keine Aderlässe in Gebrauch zu ziehen, ungeachtet alle, so krank wurden, auch dahin stärben. **Lazarus Riverius** als ein Mann, der nicht dem gemeinen Urtheil, sondern der gesunden Vernunft folgte, wie es jeder Mann von Kopf in solchen Umständen thun muß, fieng an, sich kleiner Aderlässe zu bedienen. Nach Maaßgabe, als das Herz und die Arterien dadurch belebt wurden, erhob sich der Puls mehr, die Kranken wurden kräftiger, Schlafsucht, Delirium, und Convulsionen liessen nach, die Bubonen und Carbunkeln gingen allmählig in Eyterung und die Kranken genasen.

§. XIV.

Im Falle sich die Natur nicht von selbst durch die Eyterung helfen kann, muß man ihr auch von außen zu Hilfe kommen. Es ist daher, wenn sich die Kranken nicht selbst erklären können, rathsam, den Körper des Kranken öfters zu besehen, und wenn sich Carbunkeln offenbaren, sie zu

schrö-

schröpfen, oder zu brennen. Die Bubonen kann man mit Zwiebeln reiben, und ein reitzendes Pflaster, 2 Theile Mellilotenpflaster mit einem Theile Vesikatorpflaster gemischt, oder einen erweichenden Breyumschlag mit Senfmehl darüber legen. Ich kannte einen Oberchirurgus, der zur Zeit der lezten Pestepidemie in Siebenbürgen, wenn die Bubonen nicht gleich die ersten zwey Tage das Ansehen zur Eyterung gaben, sie sogleich extirpirte, und auf diese Art die Natur zur Eyterung zwang, und so war er am glücklichsten in Heilung der Pestkranken.

§. XV.

Lassen sich die Bubonen zur Eyterung an, so öfnet man sie, verbindet sie mit dem digestivo composito, und sucht die Eyterung so gut, als möglich, zu unterhalten. Wenn sich der Grund des Geschwüres nachher in einigen Tagen nicht reinigen wollte, sondern speckigt bliebe, so kann man die erwähnte Digestivsalbe mit dem unguento ægyptiaco versetzen, und das Geschwür damit verbinden, bis es rein ist, sodann bedient man sich wieder der Digestivsalbe allein. Die Phlyctenen behandelt man auch mit dieser Salbe, in dem man sie auf kleine Leinwandstücke aufgestrichen überlegt.

§. XVI.

Die Carbunkeln verrathen sich gemeiniglich durch ein weisses im Centrum befindliches Pünktchen, im Umkreise sind sie anfangs roth, nachher werdən sie livid. Diese kann man mit Basilikumsalbe verbinden, und einen erweichenden Breyumschlag darüber legen. Lassen sie sich nicht bald zur Eyterung an, so schröpfe man sie, brenne sie, und verbinde sie mit dem durch **Aegyptiaksalbe** versezten ungento digestivo composito; ist die Schorfe abgelöst, sodann mit der Digestivsalbe allein. Käme Brand

hinzu, so muß man die Fieberrinde in Pulver oder Abkochung in grosser Gabe verabreichen. Ueber den Verband mit der Digestivsalbe lege man Umschläge aus decocto antiseptico oder vulnerario. Die Diät soll dünne, jedoch substantios seyn. Genuß grüner Gemüse mit ein wenig Essig oder Wein, gute, saftige, aber nicht fette Suppen, worinn Reiß, Gersten Semmel abgekocht, und die mit Weinessig, Limoniensaft versetzt sind, werden sehr zuträglich seyn.

§. XVII.

Blutungen aus der Nase, die zu Anfange der Krankheit entstehen, müssen, zumal bey schwächlichen, ohnehin zu aufgelösten Säften geneigten Körpern mit aller Sorfalt zu stillen getrachtet werden. Das päbstliche Wundwasser, der antiseptische Essig können dienen zur Befeuchtung langer Bourdonet, die man in die Nase bis an die offenen Gefäße bringt. Wäre aber die Hämorrhagie mässig, und entstünde erst den 7ten oder 9ten Tag, und man hätte Grund, sie als kritisch anzusehen, dann kann man sie der Natur überlassen, es wäre denn der Fall, daß sie so anhielt, daß der Kranke dadurch merklich matt würde. Blutabgänge durch die Wege des Stuhls, oder bey Weibern durch den gemeinen Weg müssen, wenn sie symptomatisch sind, durch die in solchen Fällen angezeigten zusammenziehenden und stärkenden Mittel gestillt werden. Es dienen balsamische zusammenziehende Klystire mit **Andromachs-Theriak**, **Diascordium**, **armenischen Bolus** in kleiner Gabe, **gerösteten Rhebarbara**. Zum gemeinen Trank dient das Oxikrat, oder Wasser mit einigen Tropfen Vitriolgeist, und vielleicht kann einigen auch rother Wein mit Rosenblättern oder Fieberrinde abgekocht zuträglich seyn.

§. XVIII.

§. XVIII.

Kranke dieser Art haben mehr, als jeder andere, genaue Abscheidung voneinander, Durchlüftung und Reinlichkeit der Zimmer oder Baracken und der Bette vonnöthen. Jene, die z. B. Petetschenausschläge haben, müssen von solchen abgesöndert seyn, die Bubonen oder Carbunkeln haben, so auch die unbedeutend Kranken von den Rekonvalescenten. Man muß wenig Kranke in ein Zimmer oder eine Baracke legen, damit die Luft nicht noch mehr verdorben werde. Ohne höchste Noth sollen selbst im Winter die Oefen nicht geheizet werden, und wäre das Einheizen unvermeidlich, so soll der Wärmegrad sehr mässig seyn. Zwey dreymal des Tages sollen die die Thüre und Fenster geöfnet werden, damit die Luft erneuert werde, besonders wenn heiteres Wetter ist. Die Kälte selbst ist ein vortrefliches Gegengift dieser Krankheit, denn, wie schon gesagt, durch die Kälte allein wird oft dem Uebel ein Ende gemacht.

§. XIX.

Die Rekonvalescenten, sollen noch durch 10 — 15 Tage der grösseren Sicherheit wegen von den Gesunden abgesondert bleiben. Die Todten sollen tief in die Erde begraben werden. Auch weit entfernt von Lägern und bewohnten Orten, wo freye spielende Luft ist, sollen die Grabstätten angebracht werden.

§. XX.

Um der Ansteckung zu entgehen, muß man sich vor allem mit Muth und Unerschrockenheit waffnen, denn nichts kann die Ansteckung mehr begünstigen, und die Gefahr der Krankheit vergrössern, als Furcht und Zaghaftigkeit, und Gemüthsaffekten. Glaubwürdige Schriftsteller versicheren, daß zu Pestzeiten mehr Menschen aus Scheue und Furcht gestorben sind,

als an der Krankheit selbst. Da das Pestgift durch Ansteckung mitgetheilt wird, so muß man, soviel möglich, alle Gemeinschaft mit Pestkranken abschneiden, und diese, sobald sich Zeichen dieser Krankheit bey ihnen offenbaren, ganz von andern absöndern, so daß sie nicht den geringsten Umgang mit Gesunden pflegen können. Es geschieht zwar nicht so leicht, daß bey einer Armee das Pestgift Eingang findet: indessen müssen doch alle Verhütungs-Anstalten, sobald man nur von ferne das Herrschen dieser Seuche vernimmt, getroffen werden, so gut sie sich nur nach den Umständen treffen lassen. Die kommandirenden Generale werden alle thunliche Vorkehrungen hierinn treffen, wiewohl es in Kriegszeiten schwerer hält, als in Friedenszeiten, wo man durch Aufhebung des Kommerzes, und durch Halten der Quarantaine gute Remedirungs-Anstalten viel leichter treffen kann. Die kommandirenden werden inzwischen immer genug thun, wenn sie in der Armee genau und streng darauf halten, daß jene, die das Uebel spüren, sogleich sich melden, und ferners, wenn Vorsorge getroffen ist, daß die Kranken sogleich von andern Gesunden abgesöndert werden. Auch ist auf die erbeuteten Sachen besonders in Ansehung der Gränitzer, welche bey ihrer Rückkehr nach Hause immer Kleidungsstücke für ihre Familien mit sich zu nehmen gewöhnt sind, alle Aufmerksamkeit zu tragen.

§. XXI.

Die Bette der Pestkranken müssen, seye es, daß die Kranken genesen, oder gestorben sind, sogleich ganz verbrennt werden. Es muß unter der schärfsten Strafe verbothen werden, daß sich Niemand unterstehe, Kleider von einem Pestkranken auf seinen eigenen Leibe zu bringen, eben so wenig von gefangenen oder todtgebliebenen Feinden, wo man gegründeten Verdacht haben dürfte, daß die Pestseuche unter ihnen herrsche, oder geherrscht

habe;

habe; denn meistens hat sich die Pest durch Kleider eingeschlichen und ausgebreitet, und daher ist es immer in Kriegszeiten besser, feindliche Kleidungsstücke hintanzulassen, oder zu verbrennen, als eine so verheerende Seuche unter die Armee einzuführen, die in der Folge durch die ganze Monarchie könnte verbreitet werden. Man müste ja oft ganze Dörfer verbrennen, um nur der Seuche Einhalt zu thun. Um also dießfalls sicher zu seyn, ist es am rathsamsten mit den Bettern der Pestkranken auch ihre Kleider in Kriegszeiten zu verbrennen, todt gefundene Feinde mit ihren Kleidern mittels Hacken, Stangen, Gewehr, und Bajonetten tief in die Erde zu begraben, ohne sie mit Händen zu betasten. Etwa dürfte der kommandirende Herr General auch rathsam finden, jene, so die Todten begraben haben, ebenfalls Quarantaine machen zu lassen, denn nie kann Vorsicht genug gebraucht werden, da es bekannt ist, daß in der Wolle und in Pelzen das Pestgift lange Zeit verborgen bleiben kann. Nur Silber, Kupfer Zinn, Gold und Stahl kann man entweder mit Essig oder Weingeist sauber abwaschen, oder durch das Feuer purificiren, und auf diese Art beybehalten. Geräthe aus Bein, aus Leder, Holz können ebenfalls mittels eines Leinwandstückes, so mit Essig oder Brandwein benezt, gut abgerieben werden.

§. XXII.

Hauptsächlich muß eine gute Lebensordnung in Absicht auf die so genannten nicht natürlichen Dinge beobachtet werden. Die Offiziere müssen trachten, durch ein nüchternes Leben, und durch Pflege des Magens die Kräfte zu erhalten, und daher sich mit gesunden leicht verdaulichen Speisen nähren, sich hingegen enthalten von schwer verdaulichem Fleische, Fischen, unreinen Wasser, und allen dem, was zur Fäulung neigt. Denen, so

schwa-

schwache Magen haben, ist nebst dem mässigen Genuß eines guten Weins öfters eine kleine Gabe von Rhebarbarapulver dienlich, noch besser, wer die Wurzel davon eine Haselnuß groß früh nüchtern käuen, und darauf, oder auch ohne dieß einen Thee aus **Veronika** oder **Melissa**, oder **Salbey**, oder **Chamillen** trinken mag. Die Gemeinen können auch Wachholderbeere käuen.

§. XXIII.

Da sich der gemeine Mann nicht mit jener Bequemlichkeit pflegen kann, wie der Offizier, so muß man diesen nach der im II. Kapitel §. XXI. vorbeschriebenen Art wohlgereinigtes Wasser mit **Essig** vermischt trinken lassen. Die Offizier können den so genannten **antiseptischen Essig**, oder einige Tropfen **süssen Salpetergeist** oder **aromatischen Geist** unter das Wasser mischen, oder auch Limonade trinken. Auf freye ungehinderte Ausdünstung sowohl bey Tage als bey Nacht muß wohl gehalten werden, und der Körper mit Kleidung immer gut versorgt seyn.

§. XXIV.

Die Chirurgen und Krankenwärter, so den Kranken beystehen, haben mehr als jeder andere darauf zu sehen, sich unversehrt zu erhalten, den Magen nicht zu überladen, keinen Speichel in den Krankenzimmern während ihres Aufenthalts zu verschlucken, sondern öfters auszuspeyen, den Mund mit antiseptischen Essig oft auszuspühlen, und diesen auch in die Nase hinauf zu ziehen. Auch der mit Skordium oder Veronika abgesodene Wein kann gebraucht werden. Zur Zeit der Ordination und des Verbandes können die Chirurgen ein Stückchen Bertramwurzel (rad. pyrethri), oder Muskatnuß, oder Gewürznägeln, oder ein Paar Pfefferkörner im Munde nehmen: fühlen sie ungeachtet aller Vorsicht den Magen

an=

angegriffen, so ist es rathsam, auf der Stelle ein leichtes Brechmittel, und bey verstopftem Leibe ganz einfache Klystire zu nehmen. Außer den Stunden der Beschäftigung können sie in der freyen Luft umher gehen, die Zimmer oder Baracken der Kranken, und ihre eigene Wohnungen so wie ihre Kleider wohl und oft ausräuchern; wenn sie vom Krankenhause weggehen, die Kleider wechseln, und sie der freyen Luft aussetzen, auch wo möglich jedes Mal mit Wachholderbeer, mit Weyrauch aus Benzoe, Kampfer, Myrrha u. d. gl. ausräucheren.

§. XXV.

Sie sollen keine Kleidung aus Wolle oder Pelzen tragen. Alle, die zum Krankendienst gehören, werden gut thun, sich mit Kleidung aus Zwilch oder Leder oder Wachsleinwand zu bedecken, die das in der Luft befindliche Miasma nicht so leicht als Wolle und Pelz in sich nehmen. Bevor sie in die Krankenzimmer gehen, sollen sie ein Stückchen Rhebarbar käuen, um den Magen zu reinigen, und zu stärken.

§. XXVI.

Eben so ist ein guter starker Wein mässig genossen, für den Magen gut, er unterhält die Kräfte, und widersteht der Fäulung. Ich habe Contumaz-Chirurgen gekannt, die mit Verpesteten zu thun hatten, und sich durch klugen Gebrauch des Weins allein so lange unversehrt erhielten, bis sie Mißbrauch davon machten. Jene, die von Natur aus keinen Wein tranken, und sich auch nicht daran gewöhnen konnten, nahmen alle Tage eine kleine Gabe von Andromachs-Theriak, von der Diascordium-Lattwerge, oder etwas Fieberrinde. Die Krankenwärter können sich vor der Krankheit bewahren, durch einen mässigen Genuß des Brandweins, eines aromatischen Rosoglio, und durch den Trank des frischen mit an-

tiseptischen Essig versetzten Wassers, wenn sie anderst die oben gegebenen Vorsichtsregeln dabey beobachten.

§. XXVII.

Die Chirurgen sollen sich jener Instrumenten, welcher sie sich bey Verpesteten zur Eröffnung der Geschwülste bedient haben, nicht wieder bey andern bedienen; denn wenn etwas von Eyter zurückgeblieben wäre, so könnten sie leicht andern sonst gesunden Körpern das Pestfieber einimpfen; Kadaver sollen unter diesen Umständen gar nicht geöffnet werden, eben so sollen sie die schon ein Mal beym Verband gebrauchten Leinwandstücke wohl waschen lassen, und wo möglich sich ihrer in der Folge gar nimmer bedienen, sondern viel lieber jedes Mal ungebrauchte Binden, und Kompressen zur Hand nehmen. Durch Befolgung dieser Vorschriften allein haben wir schon grossentheils Hofnung, uns einen guten Erfolg zu versprechen, um so mehr, da heutiges Tags die medizinischen Polizey-Anordnungen viel besser, und den Umständen weit angemessener sind, als in vorigen Zeiten.

Drey-

Dreyzehntes Kapitel.

Bestimmung der Chirurgen überhaupt nach geendigtem Kriege.

§. I.

Nach wieder hergestelltem Frieden werden alle supernumeräre Unterchirurgen bey den Regimentern, Korps und Spitälern entlassen, nachdem sie vom Aerario einen Monathsold zur Abfertigung erhalten haben. Alle jene aber, die sich im Dienste währendes Krieges ausgezeichnet, von ihren Stabs-Regiments- oder Korps-Oberchirurgen ein ordentliches Zeugniß über ihr gutes Betragen erhalten, und selbes dem Protochirurgus aufzuweisen haben, werden von dem letzteren einer nach dem anderen, wie dergleichen Stellen bey der Armee allmählich offen werden, neuerdings angestellt. Dabey soll dahin Rücksicht genommen werden, daß die ältesten im Dienste zuerst untergebracht werden. Jene, so nach Wien kommen, um wieder in die Schule einzutretten, und da eine Anstellung abzuwarten, sollen aufgenommen werden, wo sie freye Wohnung und d. gl. erhalten, und zu gleicher Zeit die schönste Gelegenheit haben, ihre Studien auf der Akademie fortzusetzen. Ein Monath nach dem Austritt müssen alle die schwarzsamettnen Aufschläge vom Uniform ablegen, damit diese nicht mit jenen verwechselt werden, die im wirklichem Dienste stehen. Nur dann, wenn sie nachher zur Schule eintretten, ist ihnen nach der Vorschrift den Uniform zu tragen wieder erlaubt.

§. II.

Die Unterchirurgen von den Spitälern sollen nach Maaßgabe entlassen werden, als sich die Anzahl der Kranken vermindert. Zuerst sollen jene Praktikanten entlassen werden, die in Gehalt stehen, denn da sie gemeiniglich schwach an Kenntnissen sind, so verdienen sie nicht jene Rücksicht, so die Unterchirurgen theils wegen der ihnen beywohnenden grösseren Geschicklichkeit, theils wegen der längeren Dienstzeit allerdings verdienen.

§. III.

Die Oberchirurgen, so sich theils durch Verwendung, theils durch gutes Betragen wohl ausgezeichnet, und um das Wohl der Kranken und Blessirten Verdienste gemacht haben (wie dieses die von ihren respektiven kommandirenden Stabschirurgen an den Protochirurgus einzusendenden Conduitliste ausweisen wird) werden namentlich von dem Protochirurgus an den Hofkriegsrath eingegeben. Sie werden sodann als supernumeräre Bataillonschirurgen bey den Regimentern untergebracht, wo sie ihren Gehalt fortgeniessen, und nach und nach entweder bey dem nämlichen Regiment, oder bey einem anderen, wo sich eine offne Bataillonschirurgus = Stelle ergiebt, als wirkliche Bataillonschirurgen einrücken. Wenn aber unter diesen Spital-Oberchirurgen sich solche befänden, die wenig Fleiß im Krankendienst angewendet, oder die überhaupt auf keine Art sich vorzüglich verwendet hätten, oder deren sittliches Betragen nicht ganz tadelfrey wäre: solche werden entlassen, ohne daß sie weiters einen Anspruch auf irgend eine Wiederanstellung im Militare Rechnung machen dürfen.

§. IV.

§. IV.

Alle Oberchirurgen von den neu errichteten Korps, wie beym Proviantfuhrwesens-Korps, und ähnlichen, welche gleich bey ihrem Eintritt mit den Regimentschirurgen den gleichen Gehalt von 600 fl. ziehen, und auch den nämlichen Uniform tragen, werden nach und nach als Regimentschirurgen wieder angestellt, wie sich dergleichen offene Stellen in der Armee darbieten, inzwischen geniessen sie aber des bisherigen Gehalts ununterbrochen fort. Hingegen jene Oberchirurgen von kleinen Korps, die währendes Krieges nur einen monatlichen Gehalt von 20 — 25 fl. ziehen, und auch nur den Bataillonschirurgus-Uniform tragen dürfen, werden auf die nämliche Art wieder untergebracht, wie die Oberchirurgen von den Spitälern.

§. V.

Wenn einer von den in Spitälern angestellten Stabschirurgen erkrankt, und der Dienst erfodert einen anderen: so tritt in eine dergleichen Stelle einer von jenen Feldstabschirurgen, welche bey der Armee kommandirt standen, oder in Ermanglung deßen einer von jenen reduzirten Oberchirurgen, die als Regimentschirurgen anzusehen sind.

§. VI.

Uebrigens werden sowohl die bey der Armee angestellten Feldstabschirurgen als jene in den Spitälern nach dem Kriege wieder in jenen Gehalt zurückgesetzt, welchen sie vor dem Kriege genossen haben, und rücken allmählich, wie Stabschirurgen in den Provinzen oder Garnisonen u. d. gl. ein, je nachdem sich offene Stellen ergeben. Jene, so aus den Provinzen oder Festungen herausgezogen, gehen wieder an ihren Posten zurück, wo sie vor dem Kriege standen.

Vierzehntes Kapitel.

Vorschriften,

die Verbindlichkeit des Medikamenten = Lieferanten, und die Dienstpflichten der Provisoren in den Feldapothecken betreffend.

§. I.

Der Medikamenten=Lieferant ist verbunden, sich in allem nach seinem Kontrakt zu benehmen. Ueberdieß wird er das Jahr zweymal eine Nationalliste von seinem in den Feldapothecken angestellten Personale an den Protochirurgus und den Feldapothecken = Director einschicken, und zwar mit Ende April und Oktober. Zu Anfang eines jeden Jahres hat er eine Specifikation über alle sowohl einfache als zusammengesetzte Medikamenten, die in Rest bey ihm in allen seinen in der Monarchie befindlichen Feldapothecken verbleiben, ebenfalls an den Protochirurgus einzuschicken, welcher diese Spezifikation sonach dem hohen Hofkriegsrath unterlegen wird, damit sich diese hohe Stelle selbst überzeugen kann, daß sowohl für Friedens = als Kriegszeiten die zureichende Quantität von Arzeneyen für die Armee bereit seye.

§. II.

Nicht nur die in unserem Katalog enthaltenen Materialen und Medikamenten wird er jedesmal in der besten **Qualität** für die Armee abliefern, sondern auch die besten und geschicktesten Subjekten wird er in den Feldapothe-

cken anstellen. Er hat für sie zu haften, wenn sie nicht fähig genug befunden werden. Daher ist er auch gehalten, dergleichen Apothekersubjeckten, wenn sie von dem Protochirurgus, oder Feldapothecken-Direktor (welchen beyden sie subordinirt sind) in der Kunst, oder in der Pflichtleistung fehlerhaft befunden werden, auf der Stelle ablösen zu lassen, und andere fähigere und geschicktere Individuen an deren Stelle zu setzen. Vorausgesetzt also, daß die Subjekten, die in den Feldapothecken von dem Lieferanten aufgestellt werden, wohl unterrichtet, fleissig und geschickt sind, wird ihnen hier keine besondere Instruktion zu geben für nöthig befunden. Die Provisoren hingegen sollen dahin Rücksicht nehmen, daß in den Feldapothecken immer ein guter Vorrath von allen erfoderlichen Medikamenten vorhanden sey.

§. III.

Der Lieferant muß daher nicht nur in Friedenszeiten in den Garnisons-Feldapothecken, und in den Armeespitälern allzeit die best-approbirten Provisoren, Gesellen, und anderes dabey dienendes Personale halten, sondern auch in Kriegszeiten muß er das dabey vermehrte Personale aufbringen, und auf seine Kosten unterhalten. Bey der Hauptarmee soll sich eine wohl versehene Apothecke befinden, welche alle in unserem Katalog enthaltene Medikamenten mit sich führt. Wenn mehrere Korps d' Armee bestehen, so muß er auch zu jedem solchen Korps eine Feldapothecke mit einem Provisor stellen, wie er hievon vom Hofkriegsrath durch den Protochirurgus wird belehrt werden, und der Provisor mit seinen Apothekensubjekten ist allezeit dem im Orte angestellten Feldstabschirurgus subordinirt.

§. IV.

Der Apotheckenprovisor von der Hauptarmee, oder jene von den Spitälern sind auch gehalten, nebst den Medikamenten jene **chirurgische Erfo**-

der-

dernisse zu besorgen, und unter Aufsicht zu nehmen, welche ihnen vom Protochirurgus angewiesen werden: dahin gehören Binden, Kompressen, Charpie, Schienen, Bruchbänder rc. Von diesen Requisiten solle der Provisor an Niemand das mindeste verabfolgen lassen, es seye dann, daß ein subalterner Chirurg ihm eine Quittung übergiebt, welche die verschiedenen Erfoderrnißstücke spezificirt enthält, und vom Protochirurgus, oder einem Stellvertrettenden, oder von einem beym Korps d' Arme, oder bey einem Hauptspital detachirt stehenden Feldstabschirurgus korroborirt ist. Diese Quittung zieht der Provisor zu seiner Legitimation an sich, und schickt sie beygelegt den Medikamenten-Extrakten und den Medikamenten-Fassungen an seinen Prinzipal, damit sie dieser der Hofkriegsbuchhalterey unmittelbar einreicht, oder der Provisor übergiebt sie dem bey der Armee, oder in einem Spital befindlichen Kriegskommissariat. Diesen Quittungen über die Requisiten legt er auch den Rapport nach dem Formular P. für die Kriegsbuchhalterey bey, und wenn er den ersten dieser Rapporte einschickt, schreibt er in die erste Rubrique die Worte: **Sind mir unterm datum 178 zur Ausgabe übergeben worden**, und läßt die Worte: **mit letzten Rapport verblieben** hinweg. In allen folgenden Rapporten aber hält er sich genau an das Formular P. Eben dieses beobachtet er auch bey Einschickung des Rapports an den Protochirurgus, von dem §. XV. Erwähnung geschieht.

§. V.

Der Provisor soll für kein Regiment, Korps oder Bataillon irgend eine Medikamenten-Fassung expediren, die nicht vom betreffenden Regiments-Korps- oder Bataillons-Kommandanten und von den vorgesetzten Chirurgen unterschrieben nach der Medikamenten-Specifikation C. des I. Theils dieses Reglement, und sodann vom Protochirurgus selbst, oder

von

von einem bey der Armee angestellten Feldstabschirurgus korroborirt ist. In den Feldspitälern ist es zureichend, wenn die Stabschirurgen die Tagsextrakten unterfertigen, wornach der Provisor sogleich die Expedition der Arzneyen für's Spital zu machen hat. Wäre der Stabschirurgus krank, und es versähe dessen Dienst ein Regiments = oder Oberchirurgus, so unterschreiben diese die Tagsextrakte, und dann müssen auch gegen diese Unterschrift die Arzeneyen expedirt werden.

§. VI.

Die Regiments = Korps = und Bataillonschirurgen werden, wenn sie Fassungen machen, durch die Unterchirurgen die Gefässe und Kräutersäcke für die zu fassende Arzneyen mit in die Apothecken schicken. Für die Arzeneyen in das Spital muß der Provisor alle benöthigte Gefässe und Gläser mitgeben, die dann, wenn sie geleeret sind, von den Krankenwärtern wieder in die Apothecke zurückgebracht, da ausgespühlt und gesäubert werden zum künftigen Gebrauch.

§. VII.

An die Subalternen Chirurgen vom Spitale soll der Provisor keineswegs einige innerliche oder äusserliche Arzeneyen ausfolgen lassen, wenn zuvor nicht die Tagsextrakten von dem Stabschirurgus des Spitals unterschrieben, in der Apothecke angelangt sind. In einem Spitale, wo mehrere Stabschirurgen stehen, unterschreibt jeder einzelne seinen Ordinationsextrakt, der nach der Früh = oder Abendvisite gemacht worden. Wenn auf den rechtmässigen Weg unter Tag oder bey Nacht Medikamenten für besondere Kranke abverlangt werden, sollen sie auf die eben beschriebene Art abgefolgt werden: darum ist der Provisor auch gehalten, die Anstalt zu treffen, daß

zu jeder Stunde bey Tag und Nacht ein abgerichtetes Subjekt in der Apotheke ist, welches eine prompte Expedition zu leisten im Stande ist.

§. VIII.

Besondere für die verwundeten Herrn Offiziere die im Spitale liegen, bestimmte Rezepte werden vom ordinirenden Stabschirurgus unterzeichnet seyn, mit des Verwundeten Namen, Zunamen, Charge und Regimente; diese Arzeneyen werden auch unentgeldlich verabfolgt, und vom k. k. Aerarium gezahlt, welches dadurch die verwundeten Herrn Offiziere frey hält. Andere Kranke oder verwundete Offiziere die ausser dem Spitale liegen, sind gehalten, ihre Arzeneyen nach der Militartaxe zu erkaufen, und denen allein kann extra Normam verschrieben werden. Wenn ihnen also aus der Feldapotheke Arzeneyen sind abgegeben worden, die sie nicht bezahlen würden, so kann der Provisor die vom ordinirenden Stabschirurgus unterzeichneten Rezepte an die Kriegsbuchhalterey einschicken, von da aus wird ihm das Geld angewiesen, und dem Offizier hernach von seiner Gage abgezogen.

§. IX.

Sobald die Ordination und der Verband früh und abends abgethan sind, werden die Medikamenten-Extrakte von einem Unterchirurgus in die Apotheke gebracht; der Provisor hat alsdenn seine Sorge dahin zu nehmen, daß die Expedition der Arzneyen mit Fertigkeit, und doch mit der größten Pünktlichkeit geschieht, daß das Gewicht nicht vermindert, und nicht vermehrt werde, hauptsächlich bey **Opiatmitteln**, beym **mineralischen Kermes** beym **Brechweinstein** u. d gl., wo ein, zwey Gran mehr, die nachtheiligsten Folgen haben kann. Das Einsatzgewicht muß ächt und unverfälscht seyn, wie die Vorschrift ist. Der grösseren Sicherheit wegen soll der Provisor selbst bey der Expedition zugegen seyn und mithelfen. Würde auf

eine

eine oder die andere Art ein wesentlicher Fehler unterlaufen, so wird keine Entschuldigung gehört, und jedes Versehen nach seiner Art an ihm geahndet werden.

§. X.

Um die Expeditionen der Medikamenten zu erleichtern, hat man für rathsam befunden, die in dem Militar-Hauptspitale zu Wien gebräuchlichen, und diesem Kapitel nachfolgenden Formeln innerlicher und äußerlicher Medikamenten in allen Feldspitälern einzuführen. Während der Expedition der verordneten Arzneyen soll jedes Apotheckensubjekt diese Formeln vor sich legen, und der Provisor darauf Acht geben, daß alle Arzneyen genau nach diesen Formeln zugerichtet werden.

§. XI.

Auf den Tagesextrakten der Medikamenten wird die Numer des Krankensales, oder der Baracke, und eben so die Numer jedes Krankenbettes bemerkt seyn. Eben diese nämlichen Numern müssen auf die Gefäße, Gläser und Papierkapseln genau bey jeder Expediton wieder geschrieben werden, damit bey Austheilung der Arzneyen keine Zweydeutigkeit entstehet. In eben dem Augenblicke wird auf die Signatur auch der Bericht, wie die Arzneyen zu brauchen sind, geschrieben, z. B. ob den Kranken alle Stund, oder zwey Stunde 1 — 2 Löffel voll sollen verabreicht werden. Purganzen und Brechmittel müssen vor allen andern Arzeneyen expedirt werden. Bey den chirurgischen Medikamenten, als Salben und Pflaster rc. die für mehrere Kranken gebraucht werden, wird auf den Gefäßen oder Papierkapseln nur die Numer des Zimmers, und der Name des Medikaments geschrieben.

§. XII.

Sind die Medikamenten endlich expedirt, so kömmt früh und abends aus jedem Krankensale, oder aus jeder Baracke ein Unterchirurg mit einem Krankenwärter, dem sie ordentlich übergeben werden müssen. Der Provisor hat daher zu sorgen, daß die zubereiteten Medikamenten Numer für Numer besonders auf ein Brett gesetzt werden, damit keine Verwechslung mitunterlaufen kann.

§. XIII.

Die Tag-Extrakten der Medikamenten behält der Provisor zu seinem Ausweis bey sich; so wie die Erfodernißextrakte chirurgischer Requisiten, bis das Monath herum ist; alsdann zu Ende des Monaths macht er aus allen diesen Extrakten ein Totale, doch so, daß jenes der Arzneyen mit dem Totale der chirurgischen Requisiten nicht vermischt wird. Ist dieses verfertigt, so übergiebt er es nebst den Tagsextrakten dem Stabschirurgus zur Unterschrift. Wo mehrere Stabschirurgen sind, muß jedem sein eigenes Totale zur Versieglung und Unterschrift vorgelegt werden. Den Namen mit beygedrucktem Insigel schreibt der Stabschirurgus unter folgende Worte: **Diese Medikamenten (oder chirurgische Erfodernisse) sind sowohl in rechter Quantität als guter Qualität richtig empfangen worden.** Die Tagsextrakten behält dann der Stabschirurgus zu seiner Legitimation bey sich.

§. XIV.

Die Stabschirurgen haben die Weisung, daß sie, wenn für Kranke oder verwundete kaiserliche Soldaten, ihre Weiber und Kinder, oder für feindliche Blessirte Arzneyen verordnet werden, durch verschiedene Extrakten diese Individuen von einander unterscheiden sollen, und jeden Extrakt durch

die

die bestimmte Ueberschrift bemerken sollen. Daher muß auch der Provisor dahin Rücksicht nehmen, daß er mit Ende des Monats diese Extrakten in Totale bemerkt, besonders die Extrakte der an die feindlichen Verwundete abgegebenen Arzneyen, weil nachher öfters diese Arzeneyen vom Feinde müssen gut gemacht werden.

§. XV.

Der Provisor bey der Hauptapothecke der Armee ist gehalten, den 15ten und letzten jedes Monats dem Protochirurgus einen Rapport nach dem Formular P. über die seither ausgegebenen, und nun im Reste verbleibenden chirurgischen Requisiten einzureichen; in Abwesenheit des Protochirurgus macht er dem Stellvertrettenden Feldstabschirurgus diesen Rapport, damit man, wenn sich ein Abgang fände, bald den nöthigen Ersatz verschaffen kann. Eben so haben die in den Feldspitälern bey der Apothecke aufgestellten Provisoren dem im Spitale kommandirten ersten Feldstabschirurgus einen solchen Rapport zu geben. Wenn in der Zwischenzeit der Provisor sähe, daß die chirurgischen Requisiten zu Ende gehen, so ist er gehalten, vor der bestimmten Zeit den Protochirurgus oder dem Stabschirurgus alsogleich Bericht davon zu geben.

§. XVI.

Wenn der Medikamenten-Lieferant dem Hohen Hofkriegsrath in Sachen, so den Dienst betreffen, Vorstellung zu machen hat, so unterlegt er die Vorstellung zu erst dem Protochirurgus, welcher sie dahin begleitet, und ihm am Ende die hofkriegsräthliche Entschliessung darüber auch wieder mittheilt.

§. XVII.

Wenn die Provisoren in Absicht auf gute Unterkunft und gute Erhaltung der Arzneyen, oder auf andere das Beßte des Dienstes betreffende Gegenstände einer Unterstützung nöthig haben, so können sie sich an den Protochirurgus, oder an jenen Stabschirurgus wenden, unter welchen sie unmittelbar stehen, die sich es zur Pflicht machen werden, ihnen beyzustehen, wo es nur immer die Billigkeit und Nothwendigkeit erheischt.

Genehmgehalten:

Joseph.



A. G. v. Hadik.

Ad Mandatum Sacr.ae Cæs.o Reg.ae Maj.tis proprium.
Ludwig v. Türkheim.

FORMULAE

MEDICINALES.

N^ro. 1.

Aqua phagadenica.

℞. Mercur. dulcis drachm. unam terendo in mortario vitreo adfunde ſucceſſive
Aquæ calcis vivæ recenter paratæ libr. unam
Serva in lagena vitrea pro uſu externo.

N^ro. 2.

Bolus laxans cum Mercurio.

℞. Pulver. Jalap. drachm. ſemis
Mercur. dulcis gran. ſex
Roob. Sambuc. unc. unam
M. det. pro doſi.

N^ro. 3.

Clysma antiphlogiſticum.

℞. Decocti ordin. unc. decem
Nitri puri drachm. duas
Mel. commun. unc ſemis
M. det.

N^ro. 4.

Clysma emolliens.

℞. Decocti ordinar. unc. decem
Olei lini unc. duas
M. det.

N^ro. 5.

Clysma irritans.

℞. Decocti ordinarii unc. decem
Mel. commun. unc. unam, & ſem.
Sal. commun. drachm. duas.
M. det.

N^ro. 6.

Clysma balſamicum.

℞. Lact. ferrat. unc. quinque.
Opii puri gran. duo.
Therebinth. cum vitel. ovi ſubact. drachm. unam & ſemis
M. det.

N^ro. 7.

Nro. 7.

Cataplasma anodinum.

℞. Mic. pan. unc. quatuor
Lac. vaccin. libram unam
Vitell. ovi Nro. duo
Croci auftr. gran. decem.
Mis. ad cons. cataplasmatis.

Nro. 8.

Cataplasma emolliens.

℞. Specier. emollient. in pulvere
Mic. pan. aa unc. quatuor
M. & coq. in S. q. aquæ font. ad formam cataplafm.

Nro. 9.

Cataplasma irritans.

℞. Ferment. pan. acid.
Mic. pan. alb. aa. unc. duas.
Calefact. redigant. in form. catapl. cui linteo inclufo infpergatur farin. fem. finap. unc. femis.
M. det.

Nro. 10.

Colyrium anodinum.

℞. Croci auftriaci in pulvere gran. fex.
Infund. in aq. fervid. unc. quatuor ftent in digeftione vafe claufo per ¼ hor. add.
Lac. vac. unc. quatuor.
Det.

Nro. 11.

Colyrium refolvens.

℞. Aquæ flor. ros.
Infus. Sambuc. aa unc. tres
Borac. venet. gran. quinque
M. det.

Nro. 12.

Decoctum ordinarium.

℞. Hord. integr. in aqua calida lot. & depur. unc. duas
Coq. in S. q. aquæ ad crepatur. colat. ad libras quatuor
D. ufui.

Nro. 13.

Decoctum depurans.

℞. Rad. bardan.
—— lapat. acut aa unc. unam.
C. C. in fuff. q. aquæ ad libr tres.

Nro. 14.

Decoctum purificans.

℞. Rad. gram., bardan. aa unc. duas
—— polypod. drachm. duas
C. C. in S. q. aquæ ad libras quatuor

Nro. 15.

Decoctum emolliens,

℞. Rad. alth. unc. unam
Herb. malvæ drachm. duas
C. c. in fuff. q. aquæ ad libras duas.

Nro. 16.

Decoctum refolvens.

℞. Rad. gram.
—— Cichor. aa unc. unam
Cons. coq. in f. q. aquæ per horam
Colat. ad libram unam & femis.

Nro. 17.

Electuarium antifcorbuticum, cum Jalappa.

℞. Conferv. fumar. unc unam
Pulver. jalap. drachm. unam,
Arcan. duplic. drachm. femis
Mel. pur. drachm. fex
M. fign. 4mal des Tags eine Kastanien groß zu nehmen.
NB. Si omittatur Jalappa, vocatur Electuarium antifcorbuticum fine Jalappa.

Nro. 18.

Electuarium cum cortice.

℞. Conferv. absynth. drachm. fex
Pulv. cort. peruv. drachm. tres
Arcan. dupl. drachm. unam
Mel. puri unc. unam
M. det. pro dofi.

Nro. 19.

Emulfio ordinaria.

℞. Sem. melon.
—— Cucum. aa. drachm. duas
F. c. f. q. aquæ leg. art. emuls. ad unc. fex
Colat. det. ufui.

Nro. 20.

Emulfio camphorata.

℞. Emuls. ordinar. libram unam
Camphor. c. amygd. fub. gr. fex
M. det. alle 2 Stund 1 Coffe-Schale voll.

Nro. 21.

Fomentum emolliens.

℞. Spec. emoll. unc. duas
C. in f. q. aquæ col. & exprefs. ad libras quatuor.
Det.

Nro. 22.

Fomentum refolvens.

℞. Herb. abfynth.
—— Menth. aa unc. unam
Salis ammoniaci drachm. duas
C. in f. q. aquæ & aceti aa part. æqual. ad libras quatuor.
Det. ufui.

N^ro. 23.

Fomentum antisepticum.

℞. Herb. abſynth.
—— ruth. aa unc. unam
—— Scordii unc. unam
Infund. in aq. fervid. libr. tres, ſtent in digeſt. per horam, colat. adde ſalis ammon. unc. unam, Vini rubri libram unam
Det. *Sign.* Umſchlag.

N^ro. 24.

Infuſum vulnerarium.

℞. Herb. veronic. unc. ſemis
—— hyſop. drachm. duas
Cons. coq. in s. q. aquæ ad libras duas.
Det. uſui.

N^ro. 25.

Infuſum diureticum.

℞. Bacc. juniper. unc. duas
Infund. in vaſe clauſo in loco temperat. per tres horas colat. ad libr. duas.
Det.

N^ro. 26.

Infuſum Salviae.

℞. Herb. Salv. unc. ſemis
C. infund. in S. q. aquæ ad libram unam.
Det.

N^ris. 27.

Infuſum ſambuci.

℞. Flor. Sambuc. drachm. duas
C. infund. in ſ. q. aquæ ad libram unam.
Det.

N^ro. 28.

Infuſum liquiritiae.

℞. Rad. liquirit. raſ. unc. unam & ſemis.
Infund. in ſ. q. aquæ col. ad libram unam ſemis.
Det. *Sign.* zum Trank verſüſſen.

N^ro. 29.

Linctus pectoralis.

℞. Gummi arabici in pulv. drachm. tres
Solv. in decoct. ordinar. unc. duæ.
M. det.

N^ro. 30.

Linimentum reſolvens.

℞. Sapon. venet. drachm. ſex.
Solv. in ſuff. quant. aquæ calid. adde Spirit. Sal. ammon. volat. drachm. duas
Spirit. Vini camphor. unc. ſemis.
M. det. uſui.

N^ro. 31.

Nro. 31.

Mixtura antiphlogistica.

℞. Decocti ordinarii unc. octo
Nitri puri drachm. unam
Oxymel. simplic. unc. unam.
M. det. alle 2 Stund 2 Löffel voll.

NB. Si addatur Antimonium diaphoret. non ablut. drachm. semis, vocatur *Mixtura cum Stibio.*

Nro. 32.

Mixtura antiseptica.

℞. Decocti ordinarii uncias octo
Spirit. vitrioli drachm. unam
M. det. usui.

NB. Si admisceatur pulv. Corticis peruv. uncia semis
Syrup. capill. vener. uncia una, vocatur *Mixtura antiseptica cum cortice.*

Nro. 33.

Mixtura cardiaca.

℞. Infus. flor. chamomil. unc. octo
Spirit. corn. cerv. gutt. quindecim
M. det. usui.

Nro. 34.

Mixtura camphorata.

℞. Camphor. gran. duodecim
Pulver. gummi arab. drachm. unam
M. & subig. in mort. marmor. leniss. adde, Decocti ordinar. uncias octo
Acet. ordin. unciam semis.
M. det. nach Bericht.

Nro. 35.

Mixtura Salina.

℞. Decocti ordinarii uncias octo
Arcani duplic. drachm. tres
M. det.

Nro. 36.

Mixtura incidens.

℞. Spir. Sal. ammon. drachm. duas
Aceti vini destill. drachm. sex.
Seu
q. S. ad perfect. Satur.
Oxymel. scillit. unc. unam
Decoct. ordinar. unc. octo.
M. det.

Nro. 37.

Mixtura stomachalis.

℞. Extract. absynth. drachm. duas
Decoct. ordin. cum Inf. liq. unc. octo
M. det.

Nro. 38.

Mixtura antisiphillitica.

℞. Mercur. viv. drachm. unam

Subig. optime cum mucilag. gum. arab ex drachm. duabus parat. adde Infus. fumar. unc. fex
Syrup. capil. vener. unc. femis
M. det. fign. früh und abends einen Löffel voll.

Nro. 39.

Mixtura antifiphillitica pro ufu externo.

℞. Mercur. viv. drachm. duas
Cum mucilag. gum. arab. ex uncia femis parat. optim. fubact. adde fenfim
Mel. rofar. unciam femis
Decocti alt. mucilag. unc. fex
M. det.

Nro. 40.

Pulvis falinus.

℞. Pulver. cremor. tart.
Arcani duplic. aa drachm. femis
M. f. pulv.

Nro. 41.

Pulvis purgans.

℞. Pulv. Jalap. drachm. femis
Cremor. tart. fcrup. unum
M. f. pulv.

Nro. 42.

Pulvis emeticus.

℞. Pulv. rad. Ipecacuan. gran. decem
Tart. emet. gran. unum
M. f. pulv.

Nro. 43.

Pulvis expectorans.

℞. Pulv. ocul. cancr. fcrup. femis
Kerm. miner. gran. unum.
M. f. pulv.

Nro. 44.

Pulvis ad fcabies.

℞. Flor. Sulphur. gran. decem.
Lap. cancror. gran. quindecim
Antim. crud. alkohol. gran. fex
M. f. pulv.

Nro. 45.

Pillulae antifiphilliticae cum antimonio.

℞. Mercur. viv. dep.
Antim. crud. alkoh. aa drachm. duas
Tere in mortar. marmor. donec mercurius difpareat, adde
Mic. pan. alb. drachm. femis
Mifc. exactiffime & fiant pillulæ gran. trium. Confperg. cum drachma una pulv. liquir.

Nro. 46.

Nro. 46.

Pillulae antisiphilliticae seu antivenereae.

℞. Mercur. viv. depur. unc. duas
Pulv. gum. arab. unc unam semis
tere in mort. marmor. c. f. q. aquæ font. ut in mucilag. extinguat. Mercur. dein adde
Mic. pan. alb. uncias quatuor
F. pill. gran. trium, consperg. cum drachm. una pulv. liquir.
Sign. nach Bericht.

Nro. 47.

Pillulae balsamicae.

℞. Pulv. Mastich.
—— Olibani aa drachm. unam
therebinth. venet. scrup. unum
M. f. pill. gran. trium consp. cum drachma semis pulv. liquir.

Nro. 48.

Pillulae martiales.

℞. Aethiop. mart. drachm. duas
Extract. cort. peruv. unc. semis
—— Rhei aquos. drachm. unam
M. f. pill. gr. trium consp. cum drachm. una pulv. liquir.
Sign. früh und abends 5 Stück.

Nro. 49.

Pillulae purificantes.

℞. Extract. cichor. drachm. tres
Mercur. dulc. drachm. unam
Camphor. drachm. semis
Spirit. vini q. S.
M. f. pill. gran. trium, consperg. cum pulv. liquir.

Nro. 50.

Pillulae solventes.

℞. Sapon. venet. drachm. duas
Gummi ammon. drachm. unam
Extract. fumar. drachm. unam
Pill. Ruffi drachm. semis
Mel. puri drachm. unam
F. pill. gran. trium consperg. cum pulv. liquir.

Nro. 51.

Potio mannata.

℞. Fol. Sen. S. Stip. unciam semis
Mann. Calab. unc. unam semis
Cremor. tart. drachm. duas
M. inf. in S. q. aquæ col. unc. quinque.
Det. auf einmal.

Nro. 52.

Potio paregorica.

℞. Opii pur. gran. semis
Decoct. ordinar. unc. duas
Solv. & Sign. nach Bericht.

Nro. 53.

Potio laxativa.

℞. Decoct. ordin. drachm. sex
Pulv. rad. Jalap. drachm. semis
Cremor. tart. scrup. unum
Mel. puri drachm. unam
Liquor. anod. m. H. gutt. decem.
M. det. auf einmal.

Nro. 54.

Pastilli caustici rubri.

℞. Mercur. præcip. rubri unc. unam
Alum. usti unc. semis
Nitri puri drachm. duas
M. f. c. s. q. Mucilag. gum. tragacanth. pastill.

Nro. 55.

Pulvis depurans.

℞. Pulv. ireos. florent.
——— Sulphur.
——— Nitri puri
——— antimon. crud. aa gran. sex
M. det. usui.

Nro. 56.

Sinapismus.

℞. Ferment. pan. acid. unc. sex
Farin. sem. sinap. unc. semis
Salis commun. drachm. duas
Aceti vini unc. tres
M. f. pasta.

Nro. 57.

Unguentum resolvens.

℞ Unguenti alth. unc. unam
Camphor. drachm. unam semis
M. exact. det usui.

Nro. 58.

Unguentum digestivum compositum.

℞. Unguent. digest. simp. unc. quatuor.
Pulv. Myrrhæ drachm. unam
Mel. rosar. unc. unam
M. det. usui.

Nro. 59.

Unguentum mundificans.

℞. Unguent. Aegyptiaci unc. unam
Mel. ros. unc. tres.
M. det. usui.

Nro. 60.

Unguentum ophthalmicum.

℞. Butyr. recent. depur. non salsi unc. unam.
Mercur. præcip. rubri subtil. pulver. gran. sex.
M. det.

Nro. 61.

Unguentum Jasseri.

℞. Bacc. laur. in pulv.
Flor. Sulphur.

Vitrioli

Vitrioli albi aa drachm. unam
Olei lini drachm. quinque
Det. Sign. Salbe.

Nro. 62.

Vinum martiatum.

℞. Limat. mart. non rubiginos.
Rad. Calam. arom. aa unciam ſemis
C. infund. in libram unam vini auſtriaci (pro 12. kr.) per horas ſex coletur.
Det. Sign. viermal des Tags ein Eßlöffel voll.



Krankenrapport

Von allen kaiserl. königl. Feldspitälern vom letzten des Monats

Angestellte Stabschirurgen	Spitäler zu	Kranke								Abgegangen							Chirurgen						
		Oestreicher				Feindliche				Oestreicher			Feindliche										
		Innerlich Kranke	Aeusserlich Kranke	Gefährliche	Summa deren	Innerlich Kranke	Aeusserliche Kranke	Gefährliche	Summa deren	Rekonvaleszirt	Gestorben	Summa deren	Rekonvaleszirt	Gestorben	Summa deren	Verbleiben noch	Oberchirurgen	Unterchirurgen	Praktikanten	Kranke	Gestorben	Summa deren	Verbleiben noch
Summa																							

Anmerkung.

Sign.

N. N.

Vor

Horarium

Für die K. K. Militär Spitäler zur Austheilung der Arzneyen, der Speisen und der Krankenvisiten ꝛc.

	Aufstehstunde für die Chirurgen.		Medicin eingeben in der Früh.		Frühsuppe für die Kranken.		Morgenvisite. Für die Stabs-Chirurgen.		Mittagessen. Für die Kranken.	Mittagessen. Für die Chirurgen.	Mittagessen. Für die inspectionirende Chirurgen.	Abendvisite. Der Stabs-Chirurgen.		Abendsuppe für die Kranken.	Medicin eingeben auf den Abend.	Retirade für die Chirurgen.
	Stund.	Viertel.	Stund.	Viertel.	Stund.	Viertel.	Stund.	Viertel.	Stund.	Stund.	Stund.	Stund.	Viertel.	Stund.	Stund.	Stund.
Januarius	5	2	6	....	7	....	7	2	11	12	1	5	2	5	6	8
Februarius	5	2	6	....	7	....	7	2	11	12	1	5	2	5	6	8
Martius	5	....	5	2	6	2	7	....	11	12	1	5	2	5	6	8
Aprilis	5	....	5	2	6	....	7	....	11	12	1	5	2	5	6	8
Majus	4	2	5	....	5	2	6	....	11	12	1	6	2	6	7	9
Junius	4	....	4	2	5	2	6	....	11	12	1	6	2	6	7	9
Julius	4	....	4	2	5	2	6	....	11	12	1	6	2	6	7	9
Augustus	4	....	4	2	5	2	6	....	11	12	1	6	2	6	7	9
September	4	2	5	....	6	....	6	2	11	12	1	6	2	6	7	9
October	4	2	5	....	6	....	6	2	11	12	1	6	2	6	7	9
November	5	....	5	2	6	2	7	....	11	12	1	5	2	5	6	8
December	5	2	6	....	7	....	7	2	11	12	1	5	2	5	6	8



Krankenrapport. I.

Von dem Feld-Haupt-Spital zu von 15 bis 30 178

	Febres.						Morbi interni.																	Morbi externi.													
	c. continua simpl.	c. Inflammatoria	c. Putrida	c. quotidiana	c. tertiana.	c. quartana	c. Colica	c. Pleuritide	c. Cholera	c. Disenteria	c. Diarrhea	c. Morbo vesicæ Uri.	c. Rheumatismo	c. Arthridite	c. Scorbuto	c. Scabie	c. Phthysi	c. Paralysi	c. Mania	c. Hydrope	c. Epilepsia	zu Reconvalesciren sind	Summa deren	c. Vulnere	c. Ulcere	c. Fractura	c. Luxatione	c. Contusione	c. Scrophulis	c. Lue Venerea	c. Bubone	c. Gonnorhœa	c. Ophtalmia	c. Hernia		Summa deren	Summa Summarum.
den . 178 waren Kranke																																					
Zugewachsen: Von der Armee																																					
Vom fliegenden Spital																																					
Von den Kommandirten																																					
Von Feindlichen																																					
Summa samt Zuwachs																																					
Gefährliche																																					
Abgegangen: Rekonvalescirt																																					
detto feindliche																																					
Transferirt nach.																																					
Ins Bad nach																																					
Als Invaliden entlassen																																					
Gestorben																																					
Gestorben von Feindlichen																																					
Summa des Abgangs																																					
Verbleiben heut Dato																																					

Chirurgen bey den Internisten

Stabschirurgen	
Oberchirurgen	
Unterchirurgen	
Praktikanten	
Summa	

Sign.

Anmerkung.

Chirurgen bey den Externisten

Stabschirurgen	
Oberchirurgen	
Unterchirurgen	
Praktikanten	
Summa	

N. N.



K

National-und Conduite Liste

Der Ober- Unterchirurgen und Praktikanten des Feldspitals zu

Namen	Charge	Gebürtig		Religion	Alter	Stand	Kinder	Gedient wo	Wie lang	Wo Assentirt	Wo Examinirt	Von wem exam.	Sprachen	Conduite	Kranke	Gestorben
		von	aus													
Summa																

Sign. N. N.



Ex N^ro. Lect.
Regiment
Compagnie
von
aus geburtig Jahr alt
Religion Standes
Zugewachsen den
Cum

Dies.		Diaet.

Recidiv - die zweyte Krankheit. reconvalescirt, oder gestorben.

Ex N^ro. Lect.
Regiment
Compagnie
von
aus geburtig Jahr alt
Religion Standes
Zugewachsen den
Cum

Dies.		Diaet.

Recidiv - die zweyte Krankheit, reconvalscirt, oder gestorben.

L

Dies.		Diaet.	Dies.		Diaet.

Extractus Medicamentorum

Ex Nro.

den

Lect.		fl.	kr.
	Latus.		

Extractus Medicamentorum

Ex Nro.

den

Lect.		fl.	kr.
	Latus.		

Lect.		fl.	kr.	Lect.		fl.	kr.
	Translatum.				Translatum.		

Ausspeiß-Tabelle

Auf den vom Militärspital zu 178

Numer der Zimmer.	Der Kranken Stand bestehet in	Hierauf sind ordinirt und erfoderlich																						
		Strenge Diät.			Viertel.				Drittel				Halbe			Ganze	Semmel			Wein		Bier		Triät
		Ordinaire.	Mit Eyerdotter.	Mit Trink-Pannadel.	Mit Obst	Mit grüner Speis	Mit Milch Reiß	Mit Milch Grieß	Mit Kalbfleisch	Mit Hüner	Mit sauer Kraut	Mit sauer Krön	Ordinaire	Mit sauer Kraut	Mit sauer Krön		Mund		Pollen	Ganzes	Halbes	Ganzes	Halbes	
					Portionen.												Halbe	Ganze		Seidel.				


L

Bleßirtenrapport.

O.

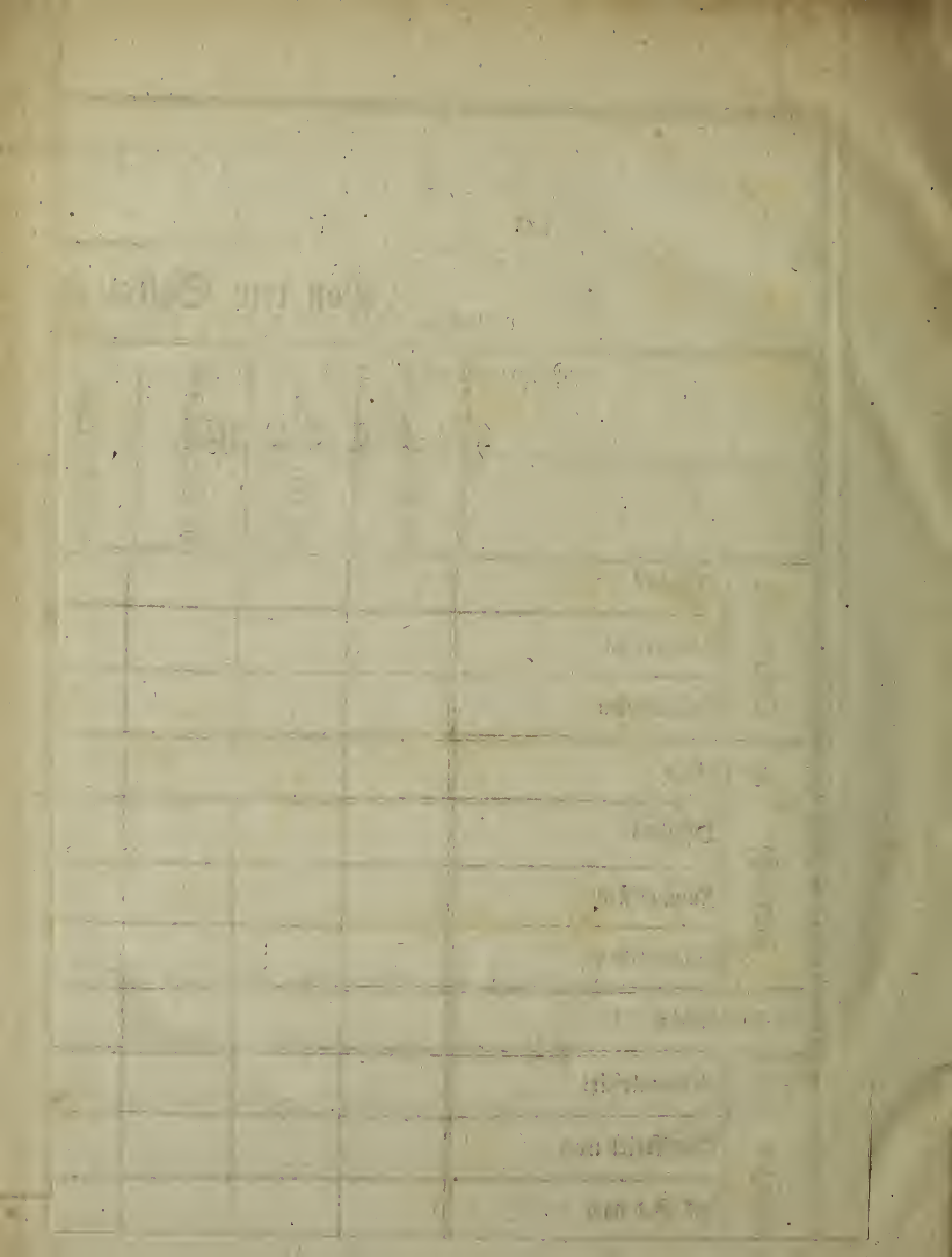
Von dem Spital zu   den   178

		mit Schußwunden	mit Hiebwunden	mit Stichwunden	mit Beinbrüchen	mit Verrenkungen	mit Quetschungen	mit Verbrennungen	mit leichten Wunden	Trepanirte	Amputirte	Summa deren	Rekonvalescirt	Gestorben	Summa der Oesterreicher.	Summa der Feindlichen.	Summa Summarum.
Oesterreicher	Offiziers																
	Kavaleristen																
	Infanteristen																
Gefährliche																	
Feindliche	Offiziers																
	Kavaleristen																
	Infanteristen																
Gefährliche																	
Abgangen	Rekonvalescirt																
	Transferirt nach																
	Ins Bad nach																
	Als Invaliden entlassen																
	Gestorben																
Summa des Abgangs																	
Verbleiben heut dato																	

Dabey kommandirte Chirurgen.

Stabschirurgen	
Regimentschirurgen	
Bataillons- und Oberchirurgen	
Unterchirurgen	
Praktikanten	
Summa	

Sig.   N. N.



Rapport

P

Ueber die in der kaiserl. königl. Feldapotheke zu befindlichen chirurgischen Requisiten.

	Pfund	Stücke												Medizinkästen	Instrumenten		
		Binden		Compressen		Schienen		Bruchbänder							Etuis		
	Charpie	einfache	doppelte	einfache	doppelte	von Holz	von Blech	doppelte	einfache rechte	einfache linke	Strohladen	Klystirspritzen		doppelte Normalmässige	zur Amputation	zur Trepanation	Vermischte
Mit lezten Rapport von des Monats 178 sind verblieben																	
Seither zugewachsen																	
Summa sammt Zuwachs																	
Seither abgegeben: An das Spital zu N.																	
An das Regiment N.																	
An das Korps N.																	
An das Bataillon N.																	
Summa der Abgabe																	
Verbleiben heut Dato																	

Sig.

N. N.
Provisor.

